

Statutarstadt Krems an der Donau

Von Widmungsverfahren, welche nach dem 2. Juli 2020 öffentlich aufgelegt und bereits rechtswirksam gewidmet wurden, sind folgende Flächenausmaße in m² bekannt zu geben:

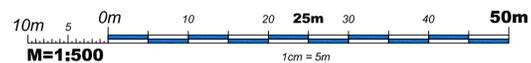
Erstmalige Widmung von Wohnbauland inkl. der zur Erschließung notwendigen Verkehrsflächen						
	GR-Beschluss der VO [Datum]	...	relevante Gesamtsumme [m²]			
	Flächengröße [m²]	Flächengröße [m²]	Flächengröße [m²]	Flächengröße [m²]	...	
Wohnbauland BW, BK, BNW, BNK, BA (ohne Hintausbereich)	1370	0	0	0	0	0
minus Hausgärten und bebaute Nebenflächen (bestehende Ortsstruktur) [m²]	0	0	0	0	0	0
minus Rückwidmung von Wohnbauland auf Grünland [m²]	0	0	0	0	0	0
minus Umwidmung von BB auf Wohnbauland [m²]	0	0	0	0	0	0
minus Anteil für öffentliche Einrichtungen [m²]	0	0	0	0	0	0
Summe [m²]	1370	0	0	0	0	1370

Erstmalige Widmung von Betriebsbauland inkl. der zur Erschließung notwendigen Verkehrsflächen						
	GR-Beschluss der VO [Datum]	...	relevante Gesamtsumme [m²]			
	Flächengröße [m²]	Flächengröße [m²]	Flächengröße [m²]	Flächengröße [m²]	...	
Betriebsbauland BB, BI, BVB, BVI	0	0	0	0	0	0
minus Rückwidmung von Betriebsbauland auf Grünland [m²]	0	0	0	0	0	0
minus Anteil für öffentliche Einrichtungen [m²]	0	0	0	0	0	0
Summe [m²]	0	0	0	0	0	0

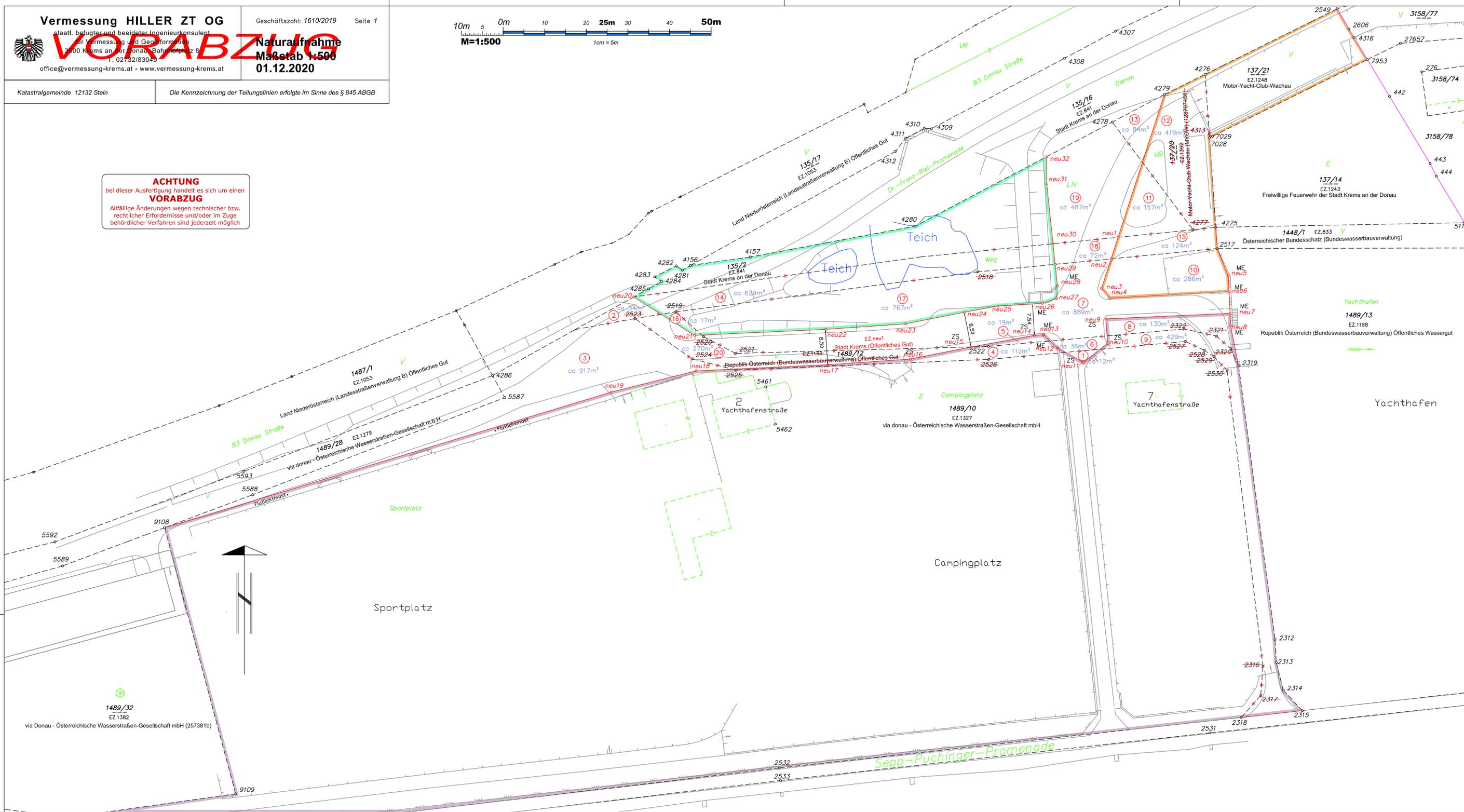
Erstmalige Widmung von betrieblich genutztem Grünland						
	GR-Beschluss der VO [Datum]	...	relevante Gesamtsumme [m²]			
	Flächengröße [m²]	Flächengröße [m²]	Flächengröße [m²]	Flächengröße [m²]	...	
Grünland-Lagerplätze GlP	0	0	0	0	0	0
Grünland-Abfallbehandlungsanlagen Ga	0	0	0	0	0	0
minus Anteil für öffentliche Einrichtungen [m²]	0	0	0	0	0	0
Summe [m²]	0	0	0	0	0	0

Ausnutzung Kontingente à 2ha			
	1	2	3
Anrechenbare Neuwidmung in m²	1370		
in % von 2 ha	7%	0%	0%
Fläche mit rechtskräftigen Baubewilligungen			
in % von 2 ha	0%	0%	

Ausnutzung Kontingente à 2ha			
	1	2	3
Anrechenbare Neuwidmung in m²			
in % von 2 ha	0%	0%	0%
Fläche mit rechtskräftigen Baubewilligungen			
in % von 2 ha	0%	0%	



ACHTUNG
 bei dieser Ausfertigung handelt es sich um einen
VORABZUG
 Allfällige Änderungen wegen technischer bzw.
 rechtlicher Erfordernisse und/oder im Zuge
 behördlicher Verfahren sind jederzeit möglich





Örtliches Raumordnungsprogramm (ÖROP), 60. Änderung des Flächenwidmungsplans

Stadt Krems an der Donau
Erläuterungsbericht zur öffentlichen Auflage
Änderungspunkt 6a



KNOLLCONSULT
UMWELTPLANUNG ZT GmbH

Wien, Krems, Purbach
+43 1 2166091
office@knollconsult.at

www.knollconsult.at



Örtliches Raumordnungsprogramm (ÖROP), 60. Änderung des Flächenwidmungsplans

Stadt Krems an der Donau
Erläuterungsbericht zur öffentlichen Auflage
Änderungspunkt 6a

Auftraggeber	Magistrat der Stadt Krems Amt für Stadt- und Verkehrsplanung Bertschingerstraße 13 3500 Krems
Auftragnehmer	Knollconsult Umweltplanung ZT GmbH Roseggerstraße 4/2 3500 Krems an der Donau AUSTRIA T. +43 2732 76416 E. krems@knollconsult.at www.knollconsult.at
Bearbeitung	DI DI Jochen Schmid DI Julia Pechhacker DI Jakob Sandner
Projektnummer	ZT-19-68
Stand	Juni 2021

Inhalt

1	Einleitung	1
2	Erläuterung des Änderungspunktes 6a: KG Weinzierl bei Krems, Bernhardigasse, Widmungsänderung von BK, BW und Vö in BK und Vö	2
2.1	Steckbrief	2
2.2	Lage, Umgebung und aktuelle Festlegungen	3
2.3	Änderung und Planungsziele	4
2.4	Mögliche Auswirkungen und Nutzungseinschränkungen	6
	Abbildungsverzeichnis	7

1 Einleitung

Die Stadt Krems beabsichtigt die Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogramms entsprechend den Bestimmungen des § 25 NÖ ROG 2014 LGBl. Nr. 97/2020.

Im Zuge der laufenden 60. Änderung wird der Flächenwidmungsplan der Stadt Krems bearbeitet. Im vorliegenden Bericht wird der Änderungspunkt 6a erläutert.

2 Erläuterung des Änderungspunktes 6a: KG Weinzierl bei Krems, Bernhardigasse, Widmungsänderung von BK, BW und Vö in BK und Vö

2.1 Steckbrief

<u>Grundstücke:</u>	KG Weinzierl bei Krems, Gst. Nr. 180/1, 180/2, 180/3, 180/4, 180/5, 180/8, 347, 619, 620, 636
<u>Mappenblatt:</u>	Blatt 5
<u>Bestand:</u>	BK, BW, Vö
<u>Planung:</u>	BK, Vö
<u>Änderungsanlass:</u>	wesentliche Änderung der Grundlagen (§ 25 Abs.1 Zif.2 NÖ ROG 2014 LGBl. Nr. 97/2020)

Plandarstellung:

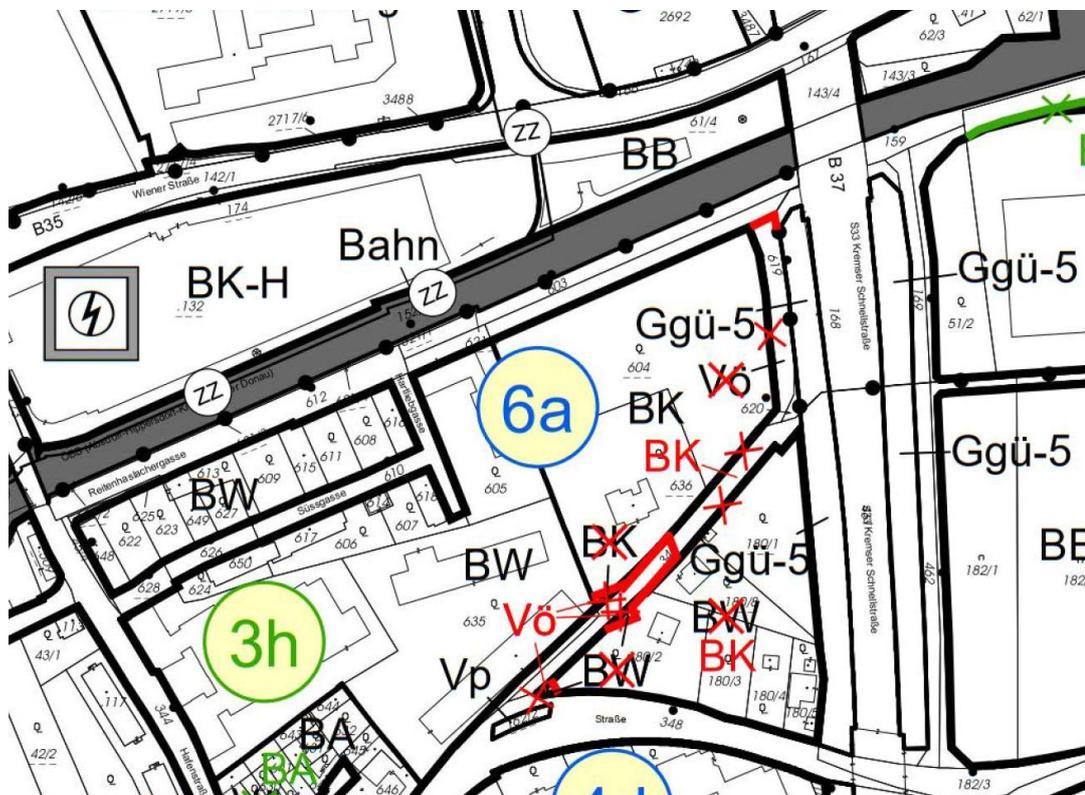


Abbildung 1: Plandarstellung des Änderungspunktes 6a, ohne Maßstab, Quelle: Magistrat der Stadt Krems, Amt für Stadt- und Verkehrsplanung, 29.04.2021

2.2 Lage, Umgebung und aktuelle Festlegungen

Der vom gegenständlichen Änderungspunkt betroffene Bereich liegt in der Bernhardiggasse, Katastralgemeinde Weinzierl bei Krems (siehe Abbildung 2).



Abbildung 2: Lage und Umgebung des Änderungspunktes 6a (rote Umrandung), ohne Maßstabsangabe, Quelle: NÖ Atlas, Stand: 29.04.2021, eigene Darstellung 2021.

Die vom Änderungspunkt betroffenen Grundstücke Nr. 619, 620 und 347 sind im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan der Stadt Krems (Datum Rechtskraft: 15.10.2020) als öffentliche Verkehrsfläche (Vö) gewidmet. Das Grundstück Nr. 636 ist als Bauland Kerngebiet (BK) und die Grundstücke Nr. 180/1, 180/2, 180/3, 180/4, 180/5 und 180/8 sind als Bauland Wohngebiet (BW) gewidmet.

Die Grundstücke Nr. 180/2, 180/4, 180/5, 180/8 und 636 sind derzeit mit freistehenden ein- bis zweigeschossigen Wohngebäuden bebaut. Die Grundstücke Nr. 180/1 und 180/3 sind derzeit unbebaut. Der Weg auf dem Grundstück Nr. 347 mit der Widmung öffentliche Verkehrsfläche (Vö) ist bis auf Höhe des Grundstückes Nr. 180/8 asphaltiert und in Richtung Norden als unbefestigter Weg angelegt.

Nördlich angrenzend an den vom Änderungspunkt betroffenen Bereich liegt das Grundstück Nr. 604 mit der Widmung Bauland Kerngebiet (BK), auf dem derzeit ein baubewilligtes Wohnbauprojekt umgesetzt wird. Weiters befindet sich nördlich eine als öffentliche Verkehrsfläche (Vö) gewidmete Fläche, die von Westen nach Osten und unter der Landesstraße B37 geführt verläuft. Diese Straße ist derzeit noch nicht vollständig ausgebaut, wird aber zukünftig als Verkehrsanbindung für das gegenständliche Siedlungsgebiet die-

nen. Dahinter befindet sich die Trasse der Bahnstrecke Absdorf Hippersdorf – Krems an der Donau der Österreichischen Bundesbahnen, mit der Kenntlichmachung öffentliche Eisenbahn.

Östlich des gegenständlichen Areals liegt ein Grüngürtel (Ggü-5) mit der Funktionsbezeichnung Straßenbegleitgrün, der eine Böschung zur Landesstraße B37 bildet, die als öffentliche Verkehrsfläche (Vö) gewidmet ist. Weiter östlich der Landesstraße B37 und des daran angrenzenden Grüngürtels verläuft eine öffentliche Verkehrsfläche (Vö) in Nord-Süd-Richtung. Diese ist derzeit noch nicht als Straße ausgebaut, wird zukünftig aber eine weitere Verkehrsverbindung im gegenständlichen Siedlungsbereich darstellen.

Die Straße Weinzierl, die als öffentliche Verkehrsfläche (Vö) gewidmet ist, liegt südlich des vom Änderungspunkt betroffenen Bereichs. Südwestlich liegt ein Parkplatz mit der Widmung private Verkehrsfläche (Vp). Weiter im Süden befinden sich Grundstücke mit mehrgeschossigen Wohngebäuden im Bauland Wohngebiet (BW).

Im Westen grenzen zwei Grundstücke mit mehrgeschossigen Wohngebäuden an den vom Änderungspunkt betroffenen Bereich an, für welche ebenfalls die Widmung Bauland Wohngebiet (BW) festgelegt ist.

2.3 Änderung und Planungsziele

Zur Entwicklung des Siedlungsbereiches rund um die Bernhardigasse liegt ein Konzept vor, im Rahmen dessen die Grundstücke im gegenständlichen Bereich neu geordnet werden. Auf dem Grundstück Nr. 604 wird derzeit ein erster Teil dieses Konzeptes, ein Wohnbauprojekt, realisiert. Ein Entwurf eines Teilungsplans der Vermessung Hiller ZT OG vom 12.03.2021 (GZ: 271/2012) liegt vor (siehe Abbildung 3).

Die Stadt Krems an der Donau wird wesentliche Teile der Grundstücke Nr. 347 und 619 sowie das Grundstück Nr. 620, die eine unbefestigte Wegverbindung zwischen der Bernhardigasse und der Reitenhaslachergasse darstellen und als öffentliche Verkehrsfläche (Vö) gewidmet sind, an einen privaten Grundstückseigentümer verkaufen, da diese Verkehrsfläche aufgrund der geplanten Entwicklung des Siedlungsbereiches nicht mehr erforderlich ist.

Aufgrund der veränderten Rahmenbedingungen durch den geplanten Verkauf der öffentlichen Verkehrsfläche und der damit in Zusammenhang geplanten Zusammenlegung von Grundstücken im Bereich Bernhardigasse ergibt sich der Anlass zur Anpassung des Flächenwidmungsplans.

Die geplante Änderung umfasst die Umwidmung der von der Teilung bzw. Zusammenlegung betroffenen Bereiche der Grundstücke Nr. 180/1, 180/2, 180/3, 180/8, 347, 619, 620 und 636 sowie die Grundstücke Nr. 180/4 und 180/5. Die bestehenden Widmungen der Grundstücke werden entsprechend der neuen Grundstücksgrenzen harmonisiert und an das nördlich angrenzende Bauland Kerngebiet (BK) angepasst.

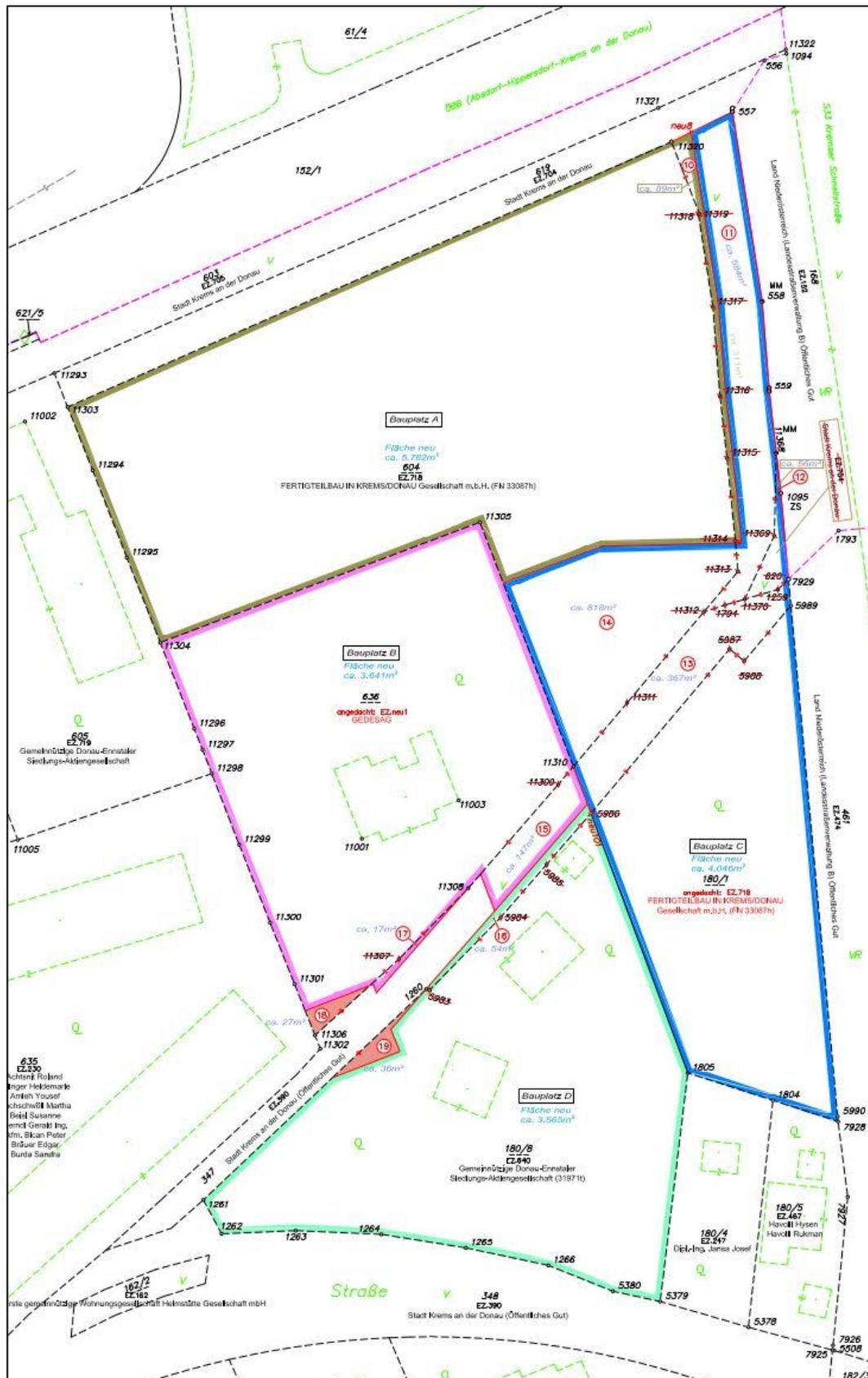


Abbildung 3: Ausschnitt Entwurf Teilungsplan, Quelle: Hiller ZT OG, 12.03.2021, GZ: 271/2012, eigene Darstellung

Das als öffentliche Verkehrsfläche (Vö) gewidmete Grundstück Nr. 620 sowie Teile der Grundstücke Nr. 619 und 347 werden aufgrund der neuen Grundstückskonfiguration als Bauland Kerngebiet (BK) gewidmet. Der südwestliche Teil des Grundstückes Nr. 347 bleibt ab Höhe des Grundstückes Nr. 180/8 als öffentliche Verkehrsfläche (Vö) erhalten (siehe Abbildung 1).

Im Bereich des Grundstückes Nr. 347 kommt es zu einer Verbreiterung der öffentlichen Verkehrsfläche (Vö) für die Herstellung eines Umkehrplatzes. Dabei werden Teile der Grundstücke Nr. 636 und 180/2 im angrenzenden Bereich an das Grundstück Nr. 347 von Bauland Kerngebiet (BK) bzw. Bauland Wohngebiet (BW) zu einer öffentlichen Verkehrsfläche (Vö) umgewidmet. Die Anbindung an das öffentliche Gut und die verkehrstechnische Erschließung des Grundstückes Nr. 636 sowie des neu abgegrenzten Grundstückes Nr. 180/8 (siehe Abbildung 3) über die Bernhardigasse werden dadurch gewährleistet. Der Bereich nordöstlich des zukünftigen Umkehrplatzes bleibt mit geringfügigen Anpassungen der Widmungsgrenzen an die neuen Grundstücksgrenzen als öffentliche Verkehrsfläche (Vö) bestehen, um die Zugänglichkeit zu dort liegenden Einbauten für die Stadt sicherzustellen (siehe Abbildung 1).

Die als Bauland Wohngebiet (BW) gewidmeten Grundstücke Nr. 180/1, 180/2, 180/3, 180/4, 180/5 und 180/8 werden zu Bauland Kerngebiet (BK) umgewidmet, um eine Harmonisierung mit den zukünftig zusammengelegten Grundstücken im nördlichen Bereich des betroffenen Gebiets herbeizuführen.

Hinweis zur geplanten Änderung:

Die rechtsgültigen Bebauungsbestimmungen des Teilbebauungsplans KG Weinzierl - Abschnitt 3 - Bernhardigasse ermöglichen eine Geschoßflächenzahl von über 1 im gegenständlichen Bereich. Bei der Änderung der Widmungsart von Bauland Wohngebiet (BW) in Bauland Kerngebiet (BK) handelt es sich um eine Änderung gem. § 53 Abs. 15 NÖ ROG 2014 LGBl. Nr. 97/2020, aufgrund derer die dort definierte Übergangsbestimmung nicht mehr anwendbar ist. Daher ist auf den Grundstücken Nr. 180/1, 180/2, 180/3, 180/4, 180/5 und 180/8 eine Geschoßflächenzahl von ≤ 1 zulässig. Die Änderung der Widmungsart in Bauland Kerngebiete für nachhaltige Bebauung (BKN) soll in einem zukünftigen Verfahren im Rahmen einer Gesamtüberarbeitung hinsichtlich dieser Thematik erfolgen.

2.4 Mögliche Auswirkungen und Nutzungseinschränkungen

Der Änderungspunkt ist vom Inhalt und Umfang so geringfügig einzuschätzen, dass erhebliche negative Auswirkungen auf die Umwelt und Nutzungseinschränkungen ausgeschlossen werden können.

Für die als öffentliche Verkehrsfläche (Vö) gewidmeten Flächen der Grundstücke Nr. 347, 619 und 620, die derzeit eine unbefestigte Wegeverbindung zwischen der Bernhardigasse und der Reitenhaslachergasse darstellen, besteht kein Verkehrserfordernis. Die Zufahrt zu den gegenständlichen Grundstücken ist über die in Kapitel 2.2 beschriebene öffentliche Verkehrsfläche von Osten her bzw. über die öffentliche Verkehrsfläche östlich der Landesstraße B37, die in Nord-Süd-Richtung verläuft, auch zukünftig gegeben, wodurch eine Bebauung der vom Änderungspunkt betroffenen Flächen ermöglicht wird. Die Durchgängigkeit zwischen Bernhardigasse und Reitenhaslachergasse wird aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung für den FußgängerInnen- und Radverkehr auch zukünftig aufrechterhalten werden.

Die geplante Widmungsänderung kann als sozialverträglich angesehen werden, da es sich einerseits um eine kleinräumige Umwidmung einer öffentlichen Verkehrsfläche in Bauland Kerngebiet handelt, bei der die Durchwegung des Gebietes für FußgängerInnen und RadfahrerInnen auch zukünftig erhalten bleiben soll. Andererseits ist eine Widmungsänderung innerhalb des Wohnbaulandes geplant, wodurch die zukünftig zu erwartenden Nutzungen sich nicht wesentlich von der Umgebung unterscheiden werden (bestehendes Bauland Kerngebiet in unmittelbarer Umgebung vorhanden). Die Rahmenbedingungen für eine künftige Bebauung werden über den Teilbebauungsplan KG Weinzierl - Abschnitt 3 - Bernhardigasse vorgegeben.

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Plandarstellung des Änderungspunktes 6a, ohne Maßstab, Quelle: Magistrat der Stadt Krems, Amt für Stadt- und Verkehrsplanung, 29.04.2021	2
Abbildung 2: Lage und Umgebung des Änderungspunktes 6a (rote Umrandung), ohne Maßstabsangabe, Quelle: NÖ Atlas, Stand: 29.04.2021, eigene Darstellung 2021.....	3
Abbildung 3: Ausschnitt Entwurf Teilungsplan, Quelle: Hiller ZT OG, 12.03.2021, GZ: 271/2012, eigene Darstellung	5

Geotechnisches Gutachten

für das Bauvorhaben

Erweiterung Weinbau Reiter Barbaraweg 15 A-3506 Krems Angern

erstellt für:

**Betriebsleiter und Kellermeister Peter Reiter
Schloßgasse 3
A-3506 Krems Angern**

Wien, 9. Oktober 2019

GZ: 2019-4316

K:\Projektel\2019\4316-Angern-Barabaraweg15\AbgabelReiter_Angern_GA_Okt19.docx

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Angaben zum Bauvorhaben	1
2.	Auftragsgrundlagen	1
3.	Grundlagen	2
3.1.	Unterlagen	2
3.2.	Grundlegende Bedingungen für die geotechnische Bearbeitung	2
4.	Untergrundverhältnisse	4
4.1.	Geologische Situation	4
4.2.	Altlasten und altlastenverdächtige Standorte	4
4.3.	Bodenerkundung	4
4.4.	Schichtenaufbau	5
4.5.	Grundwasserverhältnisse	6
5.	Gründungsvorschlag	7
5.1.	Allgemeine Berechnungshinweise für Flachgründungen	8
5.2.	Lastverteilende Stahlbetonbodenplatte	9
5.3.	Herstellung der Aufstandsflächen der Bodenplatte	11
6.	Herstellung der Baugrube	12
7.	Dimensionierung	13
8.	Anhang	15
8.1.	Lageskizze der Bodenaufschlüsse	15
8.2.	Baggerschürfe	16
8.3.	Fotodokumentation Baggerschürfe	17

1. ALLGEMEINE ANGABEN ZUM BAUVORHABEN

Geplantes Objekt

- Geplanter Zubau zum Bestandsgebäude Weinbau Reiter
- Abmessungen Zubau ca. 14 m x 22 m
- Die Fundierungssohle des geplanten Zubaus wird gemäß vorliegendem Schnitt ca. 1 m unter dem Barbaraweg liegen. Aufgrund der derzeit vorhandenen Böschung nach oben vom Barbaraweg, ergibt sich vom oberen Gelände ein Geländeeinschnitt von im Mittel ca. 5,5 m

Angaben zum Grundstück

- Der Barbaraweg fällt im Bereich der geplanten Bebauung von ca. 244 m ü.A. auf ca. 242,2 m ü.A. ab. Im Bereich der geplanten Bebauung befindet sich vom Barbaraweg aufsteigend eine „Lößböschung“ mit einer Höhe von im Mittel ca. 4,5 m. Das obere Gelände im Bereich der geplanten Bebauung ist im Weiteren etwa eben.

Für Details wird auf die Planung, bzw. die beiliegenden Fotodokumentation verwiesen.

2. AUFTRAGSRUNDLAGEN

- Auftraggeber: Betriebsleiter und Kellermeister Peter Reiter
Schloßgasse 3
A-3506 Krems Angern
- Auftragsumfang: Durchführung von Bodenuntersuchungen als Voruntersuchungen des Untergrundes gemäß ÖNORM B-1997-2 und Erstellung eines geotechnischen Gutachtens über die Möglichkeiten der Fundierung des geplanten Gebäudes im anstehenden Boden.

3. GRUNDLAGEN

3.1. Unterlagen

Folgende Grundlagen stehen für die Beurteilung zur Verfügung:

- [1] Entwurf Untergeschoss und Erdgeschoss, sowie Gebäudeschnitt, erhalten per Email vom AG am 23.09.2019
- [2] Durchgeführte Bodenuntersuchungen:
 - 2 auftraggeberseits beigestellte Baggerschürfe ausgeführt am 03.10.2019 mit Aufnahme der Bodenschichten durch unser Büro
- [3] Geologische Karte der Republik Österreich (Online-Applikation), herausgegeben von der Geologischen Bundesanstalt
- [4] NÖ-Atlas
- [5] ÖNORMEN
- [6] Fachliteratur

3.2. Grundlegende Bedingungen für die geotechnische Bearbeitung

- Alle Angaben beziehen sich auf den zum Zeitpunkt der Erstellung des Geotechnischen Gutachtens bekannten und uns zur Kenntnis gebrachten Planungsstand.
- Die Baugrundaufschlüsse stellen punktuelle Untersuchungsergebnisse dar. Die flächen- und tiefenmäßige Erstreckung der einzelnen Bodenschichten kann daher im dazwischen liegenden Bereich von diesen stichprobenartigen Untersuchungen abweichen.
- Änderungen der Höhenlage oder der Außenabmessungen des Bauwerks können zu einer signifikanten Änderung der Gründung führen. In derartigen Fällen ist daher eine zusätzliche Begutachtung der jeweiligen Situation notwendig.
- Eine lagemäßige Verschiebung des Baukörpers kann ebenfalls zu gravierenden Änderungen, Maßnahmen und Beurteilungen der geotechnischen Randbedingungen führen.

- Die Ergebnisse bodenphysikalischer Untersuchungen sind nur für die untersuchten Proben repräsentativ. Eine Extrapolation der Ergebnisse auf andere Bereiche ist nicht ohne Rücksprache mit dem Geotechniker zulässig.
- Extreme Witterungsverhältnisse können zu einer nachhaltigen Änderung der Bodeneigenschaften führen. Bei Bauführungen zu derartigen Zeitpunkten ist zeitgerecht Rücksprache zu halten. Vorkehrungen im Hinblick auf Schutz des Untergrundes gegenüber Veränderungen aus Frosteinwirkungen, Niederschlägen und ungünstigen Witterungsverhältnissen werden vorausgesetzt.
- Dieses Geotechnische Gutachten und etwaige ergänzende Gutachten werden durch den Planungskordinator oder eine ähnlich befugte Person an die mit dem Bau Beteiligten in Eigenverantwortung verteilt.
- Es wird vorausgesetzt, dass für alle relevanten Bau- und Endzustände des geplanten Projektes die entsprechenden statischen Nachweise und Standsicherheitsnachweise vom Projektanten bzw. Projektstatiker durchgeführt werden.
- Eine auszugsweise Veröffentlichung oder Weiterleitung des Geotechnischen Gutachtens darf nur mit Zustimmung des Verfassers erfolgen. Nennenswerte Abweichungen von den Vorschlägen dieses Geotechnischen Gutachtens im Zuge der Bauausführung sind dem Verfasser zur Kenntnis zu bringen.
- Bei zusätzlichen Informationen über den Baugrund auf dem Bauplatz, oder ergänzenden Bodenuntersuchungen behalten wir uns die Anpassung der im gegenständlichen Gutachten gezogenen Rückschlüsse auf die neu gewonnenen Erkenntnisse vor.
- Die nachfolgend angeführten Rückschlüsse für die Errichtung des geplanten Bauwerkes basieren auf den durchgeführten geotechnischen Untersuchungen. Diese entsprechen den Voruntersuchungen des Baugrundes gemäß der ÖNORM B 1997-2. Das Gutachten enthält den geotechnischen Bericht über die Ergebnisse der Voruntersuchungen und unsere Rückschlüsse, die sich auf Grundlage der Voruntersuchungen und unserer Erfahrungen aus Aufschlüssen in der näheren Umgebung ergeben.

- Die Durchführung von Hauptuntersuchungen gemäß der ÖNORM B 1997-2 wird empfohlen, da die Prognosegenauigkeit im Hinblick auf den Schichtenverlauf, die Bodeneigenschaften sowie die Grundwasserverhältnisse und die Auswirkungen auf die Umgebung dadurch naturgemäß steigt. Unsere Verantwortung beschränkt sich auf den Informationsstand der Voruntersuchungen.

4. UNTERGRUNDVERHÄLTNISSE

4.1. Geologische Situation

Der geologischen Karte (Online-Applikation), herausgegeben von der Geologischen Bundesanstalt, kann entnommen werden, dass das Baufeld im Bereich von „Löss und Lösslehm (meist Würm), lehmige Verwitterungsprodukte auf Höhe des Heiligensteins“ zu liegen kommt.

4.2. Altlasten und altlastenverdächtige Standorte

Gemäß Abfrage beim Verdachtsflächenkataster des Umweltbundesamtes ist das gegenständliche Grundstück nicht im Verdachtsflächenkataster oder im Altlastenatlas verzeichnet.

4.3. Bodenerkundung

Als Grundlage für die Erstellung dieses geotechnischen Gutachtens wurden in Abstimmung mit dem AG folgende, direkte Bodenaufschlüsse von derzeitiger Geländeoberkante ausgeführt:

- 2 Baggerschürfe mit einer Tiefe von bis zu ca. 5,3 m

Der Untergrundaufbau mit der Darstellung der angetroffenen Bodenschichten sowie die Lage der Erkundungsstellen sind dem Anhang zu entnehmen. Die einzelnen Aufschlusspunkte wurden nicht hinsichtlich ihrer Lage und Höhe in Bezug auf die Geländeoberkante geodätisch eingemessen.

4.4. Schichtenaufbau

Aus den vorliegenden Bodenaufschlüssen ist der Bodenaufbau durch folgende Schichtabfolge gekennzeichnet:

SCHICHT A: Schluff/Feinsand (Löss / Lösslehm)

Diese Schichtfolge fasst jeweils einzelne Bodenschichten zusammen, die zwar unterschiedliche Zusammensetzungen des Bodens aufweisen können, aber ähnliche bodenmechanische Eigenschaften haben.

4.4.1. Bodenbeschreibung

Schicht A (Schluff/Feinsand – Löss / Lösslehm)

Unter einer Oberflächenbefestigung (Schurf S1), bzw. einer durchwurzelten Oberbodenschicht (Schurf S2) wurden in den Schürfen schluffige, teils vereinzelt schwach kiesige Feinsande bzw. feinsandige Schluffe in lockerer bis mitteldichter Lagerung bzw. weicher-steifer/steifer Konsistenz und hellbrauner bis brauner Farbe aufgeschlossen. Bereichsweise wurden Kalkeinschlüsse festgestellt. Diese Schicht wird ortsüblich auch als „Löss bzw. Lösslehm“ bezeichnet.

Die Unterkante der Lösslehm wurde mit den Schürfen bis zur jeweiligen Schurfunterkante nicht aufgeschlossen.

Die Lösslehm sind ebenfalls in der derzeit vorhandenen Böschung neben dem Barbaraweg gut erkennbar.

Die Bestandsböschung besteht gemäß Information des AG seit vielen Jahren.

Erfahrungsgemäß können Lösslehm grundsätzlich sackungsempfindlich sein bzw. sind als wasserempfindlich einzustufen. Die Sackungsempfindlichkeit resultiert aus der Löss-Struktur der Schluffe und Sande. Aufgrund der möglichen Sackungsempfindlichkeit und der starken Zusammendrückbarkeit der Lösslehm ist die Eintragung von Fundamentlasten zwar grundsätzlich möglich, allerdings muss der Zufluss von Schicht- und Sickerwässern im unmittelbaren Bereich der Fundamente verhindert werden, da sonst unverträgliche Setzungen und Setzungsdifferenzen zu erwarten wären.

Die Lössе der Schicht A sind bei einer dem Verwendungszweck entsprechenden Eignung als Schüttmaterial oder Hinterfüllungsmaterial nur dort geeignet, wo Setzungen und Setzungsdifferenzen der Geländeoberflächen gänzlich unbedeutend sind, da sich bei Hinterfüllung oder Aufschüttung solcher Materialien langfristig deutliche Setzungen und Setzungsdifferenzen einstellen können. Ansonsten ist der Aushub dieser Schicht zu verführen und vorschriftsmäßig zu deponieren.

4.5. Grundwasserverhältnisse

Der freie Grundwasserspiegel wurde bei den durchgeführten Schürfen bis zu einer Tiefe von ca. 5,3 m von derzeitiger Geländeoberkante nicht angetroffen.

Topografisch und gemäß Auszug aus dem NÖ-Atlas wird Grundwasser erst in größeren Tiefen zu erwarten sein.

Andere Angaben über langjährige Beobachtungen des Grundwasserspiegels mittels Beobachtungspiegel aus der unmittelbaren Umgebung des Bauplatzes sind uns nicht bekannt.

Obwohl bei der Schurfherstellung kein Grund- bzw. Schichtwasser angetroffen wurde, können aufgrund der Lage des Grundstückes (leichte Hanglage) jedoch in Abhängigkeit von den jahreszeitlichen Niederschlägen bzw. der Schneeschmelze Hang- bzw. Schichtwässer angetroffen werden. Diese Wässer fließen auf der Oberfläche von grundwasserstauenden Bodenschichten, oder zum Beispiel innerhalb von Sand-, oder Kiesbändern ab.

Aufgrund der aufgeschlossenen gering durchlässigen Böden besteht die Gefahr der Stauwasserbildung (Sammeln von Wasser im verfüllten Arbeitsgraben).

Daher empfehlen wir grundsätzlich die Herstellung der erdberührten Gebäudeteile in wasserdichter Ausführung. Allfällige Oberflächen-, Schicht- und Sickerwässer sind jedenfalls so abzuleiten, dass keine Aufweichung der Fundierung stattfinden kann.

Sollte bei den Aushubarbeiten Schicht- bzw. Sickerwasser angetroffen werden, so ist dieses Wasser örtlich zu fassen und schadlos abzuleiten. Weiters müsste solches Wasser auf Betonaggressivität untersucht werden.

Versickerung

Erfahrungsgemäß können Lössse sackungsempfindlich sein bzw. sind als wasserempfindlich einzustufen. Der Zufluss von Schicht- und Sickerwässern im unmittelbaren Bereich der Fundamente muss daher verhindert werden, da sonst langfristig unverträgliche Setzungen und Setzungsdifferenzen zu erwarten wären.

Eine relevante Versickerung in den anstehenden Lössen kann daher aus geotechnischer Sicht nicht empfohlen werden, bzw. wird nicht möglich sein.

5. GRÜNDUNGSVORSCHLAG

Aus den durchgeführten Voruntersuchungen auf dem gegenständlichen Bauplatz ergeben sich für die Fundierung des geplanten Gebäudes folgende Rückschlüsse:

Gemäß vorliegendem Entwurf ist das Gebäude unterkellert (gesehen vom höherliegenden Geländeniveau). Je nach Gebäudebereich ergibt sich dabei eine Einbindetiefe von oberer Geländeoberkante von ca. 1,5 – 2 m (hinterer Gebäudeteil) und im Mittel ca. 5,5 m (vorderer Gebäudeteil).

Für Details wird grundsätzlich auf die Planunterlagen verwiesen.

Entsprechend der vorliegenden Planung wird das Fundierungsniveau innerhalb der Lössse der Schicht A zu liegen kommen.

Lössse sind, wie zuvor bereits beschrieben, als grundsätzlich wasserempfindlich einzustufen. Bei Wasserzutritt können Setzungen ohne Erhöhung der Auflast auftreten. Diese zusätzlichen Setzungen können erst zu einem späteren Zeitpunkt (eventuell erst Jahre nach Bezug) bei Wasserzutritt entstehen. Daher ist eine schädliche Aufweichung des Bodens im Fundamentbereich zu verhindern.

Wenn das sichergestellt ist, kann eine Flachgründung mittels lastverteilernder Stahlbetonplatte innerhalb der Lössen erfolgen.

Die Ausführung einer frostsicheren Ausführung, wo die Bodenplatte dem Frost ausgesetzt ist, wird grundsätzlich empfohlen.

5.1. Allgemeine Berechnungshinweise für Flachgründungen

In den folgenden Kapiteln sind die Bemessungswerte des Sohlwiderstandes $\sigma_{R;d}$ gemäß ÖNORM B 1997-1-1 bzw. DIN1054:2010-12 angegeben.

Auf der Seite der Einwirkungen sind die Teilsicherheitsbeiwerte in Abhängigkeit von der Bemessungssituation gemäß Tabelle 2 - ÖNORM B 1997-1-1 in die Berechnung einzusetzen. Für die Bemessungswerte der Bodenpressungen ergibt sich daraus folgende Bemessungsgleichung:

$$\sigma_d = \sigma_{g;k} \cdot \gamma_G + \sigma_{q;k} \cdot \gamma_Q \leq \sigma_{R;d}$$

Gemäß dieser Gleichung ist der Nachweis für mittlere Bodenpressungen sowie für Bereiche von Spannungsspitzen mit den angegebenen Bemessungswerten zu führen.

Bei kurzfristigen Einwirkungen in der Bemessungssituation BS3 dürfen die Bemessungswerte des Sohlwiderstandes ohne weitere Nachweise bei Plattengründungen um 50 % erhöht werden, wenn die Gebrauchstauglichkeit auf den Erhalt der Tragsicherheit reduziert ist.

5.2. Lastverteilende Stahlbetonbodenplatte

Für die Dimensionierung der Plattengründung sind in den feinsandigen Schluffen (und ggf. Feinsanden) der Schicht A folgende Bemessungswerte der Bodenspannung unter Berücksichtigung der geplanten Fundamenteinbindetiefen heranzuziehen.

Der Bemessungswert des mittleren Sohldruckwiderstandes für die Bodenplatte kann wie folgt angesetzt werden:

$$\sigma_{R;d,mittel} = 140 \text{ kN/m}^2 \text{ (Fundament } \geq 1,5 \text{ m unter GOK)}$$

$$\sigma_{R;d,mittel} = 280 \text{ kN/m}^2 \text{ (Fundament } \geq 5,0 \text{ m unter GOK)}$$

Der Bemessungswert des Sohldruckwiderstandes im Bereich von Spannungsspitzen:

$$\sigma_{R;d,max} = 180 \text{ kN/m}^2 \text{ (Fundament } \geq 1,5 \text{ m unter GOK)}$$

$$\sigma_{R;d,max} = 360 \text{ kN/m}^2 \text{ (Fundament } \geq 5,0 \text{ m unter GOK)}$$

Der angegebene Bettungsmodul darf lediglich für die Tragsicherheitsberechnung herangezogen werden:

$$k_s = 15 \text{ MN/m}^3 \text{ (Fundament } \geq 1,5 \text{ m unter GOK)}$$

$$k_s = 30 \text{ MN/m}^3 \text{ (Fundament } \geq 5,0 \text{ m unter GOK)}$$

Für den Gebrauchstauglichkeitsnachweis ist dieser Bettungsmodul nicht geeignet, weshalb andere dafür geeignete Berechnungsmethoden (z.B. Steifemodulverfahren etc.) anzuwenden sind.

Im Zuge der Untersuchungen für die wirtschaftlichste Gründung kann in konkretem Fall eine Plattengründung mit Verstärkungen in Form von Vouten unterhalb der lastabtragenden Wände und Stützen in Erwägung gezogen werden, wenn dies aus statischen Gründen erforderlich ist.

Eine Bodenentlastung durch den Aushub wurde bei den angegebenen Kennwerten bereits berücksichtigt.

5.2.1. Setzungen von Flachgründungen

Folgende Einflüsse des Bodens und der Bauwerkskonstruktion bestimmen im Wesentlichen die zu erwartenden Setzungen:

- Unterschiedliche Fundamentlasten
- Örtlich unterschiedliche Zusammensetzung und Lagerungsdichte des Bodens, sowie unterschiedliche Schichtstärken der einzelnen Bodenschichten
- Ordnungsgemäße Herstellung und Verdichtung der Gründungssohle

Da das Gesamtgewicht im Bereich des neu zu errichtenden Zubaus nicht, bzw. kaum schwerer sein wird als das Gewicht des Bodenaushubes, ergeben sich rechnerisch keine oder nur geringe Setzungen.

Die zu erwartenden Setzungen und Setzungsdifferenzen resultieren in diesem Fall aus den Bewegungen durch die Bodenentlastung beim Aushub und durch die Wiederbelastung infolge des Neubaus. Daher können auch Setzungen und Setzungsdifferenzen in annähernd gleicher Höhe erwartet werden.

Bei ordnungsgemäßer Herstellung und Verdichtung der Gründungssohle können die folgenden zu erwartenden Setzungen und Setzungsdifferenzen grob abgeschätzt werden:

Setzungen: $s = 2,0 \text{ cm} - 3,0 \text{ cm}$

Setzungsdifferenzen: $\Delta s = 1,5 \text{ cm} - 2,5 \text{ cm}$

Unterschiedlich hoch belastete Gebäudebereiche bzw. unterschiedlich tief fundierte Gebäude sollten so konstruktiv getrennt werden bzw. statisch konstruktiv so durchzuplanen, dass unterschiedliche Setzungen keine Schäden verursachen können. Das wird auch insbesondere in Anschlussbereich der unterschiedlichen Fundierungsniveaus notwendig sein.

5.3. Herstellung der Aufstandsflächen der Bodenplatte

Wenn unmittelbar unter den Bodenplatten während des Aushubes Lockermassen bzw. Anschüttungen angetroffen werden, so sind die Lockermassen in jedem Fall auszuräumen und durch Magerbeton zu ersetzen.

Ebenso sind Schluffe in weicher Konsistenz auszuräumen und durch Magerbeton zu ersetzen, sofern solche in der Fundamentaufstandsfläche angetroffen werden.

Da auf der Höhe der Bodenplattenunterkante bindige Böden anstehen, ist besonders darauf zu achten, dass der natürliche Wassergehalt des Bodens durch Witterungseinfluss bzw. Oberflächenwässer nicht nachteilig beeinflusst wird (Aufweichung und Überschreitung der Fließgrenze).

Daher sollte der Aushub bei zu erwartender ungünstiger Witterung nur bis ca. 0,5 m über die endgültige Aushubkote vorangetrieben werden, sodass die Gründungssohle vor allfälligem Wasserzutritt geschützt bleibt.

Bereits aufgeweichte Schichten wären zusätzlich auszuräumen und durch Magerbeton zu ersetzen.

Der Aushub für Fundamentplatten bis zur Gründungssohle sollte in diesem Fall nur bei trockener Witterung und bei Bodentemperaturen über 0° C erfolgen. Nach dem Abgleichen und Verdichten der Gründungssohle muss sofort die Sauberkeitsschicht aufgebracht werden um das Eindringen von Oberflächenwässern in den anstehenden Boden zu verhindern.

Die Sauberkeitsschicht sollte ohne Zwischenschicht (z.B. Rollierung) direkt auf die Aushubsohle aufgebracht werden.

Die Aushubsohle ist nach dem Aushub grundsätzlich durch mechanische Verdichtung hinsichtlich Lagerungsdichte in den ursprünglichen Zustand zurückzuführen.

Die Bodenschichten unter den Fundierungsniveaus sind (z.B.: nach erfolgtem Voraushubniveau) zu verifizieren. Eine Abnahme der Fundierungssohle durch einen Geotechniker wird grundsätzlich empfohlen.

Um eine Auflockerung der Aushubsohle bei bindigen Bodenzonen zu vermeiden, empfehlen wir kurz vor Erreichen der Gründungssohle den Aushub mit einem Böschungslöffel (flache Schaufel ohne Zähne) durchzuführen.

Für die Verdichtung der Fundamentaufstandsflächen sind folgende Kennwerte als ausreichend anzusehen:

Verdichtungsgrad: DPR \geq 100%

6. HERSTELLUNG DER BAUGRUBE

Bei ausreichenden Platzverhältnissen kann (vorbehaltlich eines statischen Nachweises) grundsätzlich ein ungesicherter, frei geböschter Aushub bei unbelasteten Böschungen in bindigen Böden je nach Feinteilgehalt mit einer Neigung von ca. 3:2 (ca. 60°) ausgeführt werden. In gering kohäsiven Bodenzonen (z.B.: Sandschichten) ist die Böschungsneigung entsprechend abzuflachen.

Ein statischer Nachweis der Baugrubensicherung mit den maßgeblichen Schnitten entsprechend der endgültigen Planung wird empfohlen.

Im Sinne einer Erosionssicherung, die dem Schutz gegen Oberflächen- und Niederschlagswässer dient, sollten die Böschungen und Bermen abgedeckt oder mit Spritzbeton versiegelt werden, sodass das Eindringen von Oberflächen- bzw. Regenwässern in den Boden nicht möglich ist.

Hinweise für die Planung / Herstellung

- Die Unterkante der Bestandsfundamente ist zu ermitteln, z.B. im Zuge Voraushubarbeiten. Gegebenenfalls ist eine Unterfangung des Bestandsgebäudes notwendig (je nach vorhandener Bestandsfundamentunterkante in Bezug auf den Zubau)

- Aufgrund des im Endzustand einseitigen Erddruckes durch den Hanganschnitt ist die Gleitsicherheit des Gebäudes im Endzustand nachzuweisen bzw. durch entsprechende Maßnahmen sicherzustellen. Weiters ist das Gebäude dementsprechend statisch auszubilden, damit die auftretenden Erddrücke im Endzustand übernommen werden können.
- Bei Inanspruchnahme von Nachbargrund oder öffentlichem Gut sind die entsprechend nachbarschaftsrechtlichen Genehmigungen einzuholen.
- Sollte bei der Baugrubenherstellung Schicht- oder Sickerwasser angetroffen werden, so ist dieses Wasser örtlich, mit geeigneten Maßnahmen schadlos zu lassen und abzuleiten.

- Kontrolle der Baugrubensicherung

Folgende Messungen, Kontrollen und Beobachtungen im Zuge der Herstellung der Baugrubensicherung werden empfohlen:

- Lage- und höhenmäßige geodätische Messungen (laufend)
- Messung der „Flucht“ der am Wandkopf
- Laufende Messung der Verformung der angrenzenden Bebauung (Setzungsmessung, Neigungsmessung, Rissüberwachung) während und nach der Baugrubenherstellung.

7. DIMENSIONIERUNG

Für die Dimensionierung des Bauwerkes und für erdstatische Berechnungen können folgende bodenmechanische Kenngrößen in Rechnung gestellt werden:

Schicht B (Feinsand / Schluff)

$$\begin{aligned}\gamma &= 20 \text{ kN/m}^3 \\ \gamma' &= 10 \text{ kN/m}^3 \\ \varphi &= 27,5^\circ \\ c &= 10 \text{ kN/m}^2 \\ E_s &= 20.000 \text{ kN/m}^2\end{aligned}$$

Die oben angeführten Bodenkennwerte gelten als „mittlere Ersatzkennwerte für das gesamte Schichtpaket.

Da die Kohäsion wesentlich vom Wassergehalt abhängt, darf die Kohäsion bei aufgeweichten Schichten nicht zum Ansatz gebracht werden.

Für die Berechnung der Baugrubensicherung kann im Bereich von Höfen und Straßen der aktive Erddruck in die Berechnungen eingesetzt werden. In Bereichen von angrenzenden Gebäuden ist der Mittelwert von aktivem Erddruck und Erdruchdruck heranzuziehen.

Für den Endzustand sind Bauteile mit geringeren Verformungsmöglichkeiten (wie z.B. Kellerwände) mit Ansatz des Erdruchdrucks zu bemessen.

Die Kohäsion auf der Baugrubenseite ist ab der Baugrubensohle bis 0,5 m unter die Baugrubensohle wegen möglicher Aufweichungen des Bodens durch Oberflächenwässer zu vernachlässigen.

Die Empfehlungen des Arbeitskreises für Baugrubensicherungen („EAB“) und die Bestimmungen der ÖNORMEN, insbesondere der **ÖNORM B 4434** in der derzeit gültigen Fassung, sind einzuhalten.

Wien, 9. Oktober 2019

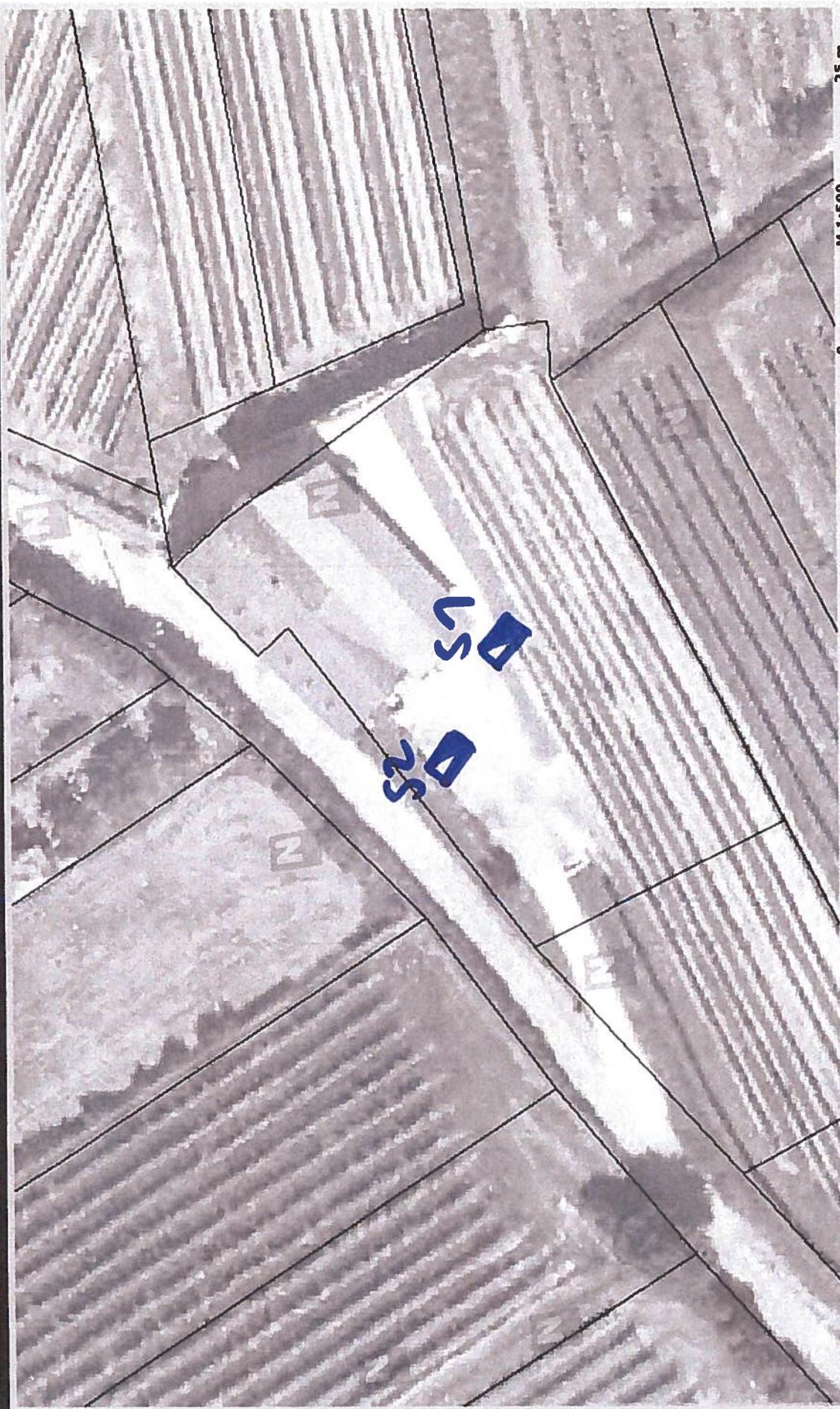
Ing. Peter Schöchtner
3P Geotechnik ZT GmbH

8. ANHANG

8.1. Lageskizze der Bodenaufschlüsse

LAGESKIZZE SCHÜRFE

Niederösterreich ATLAS



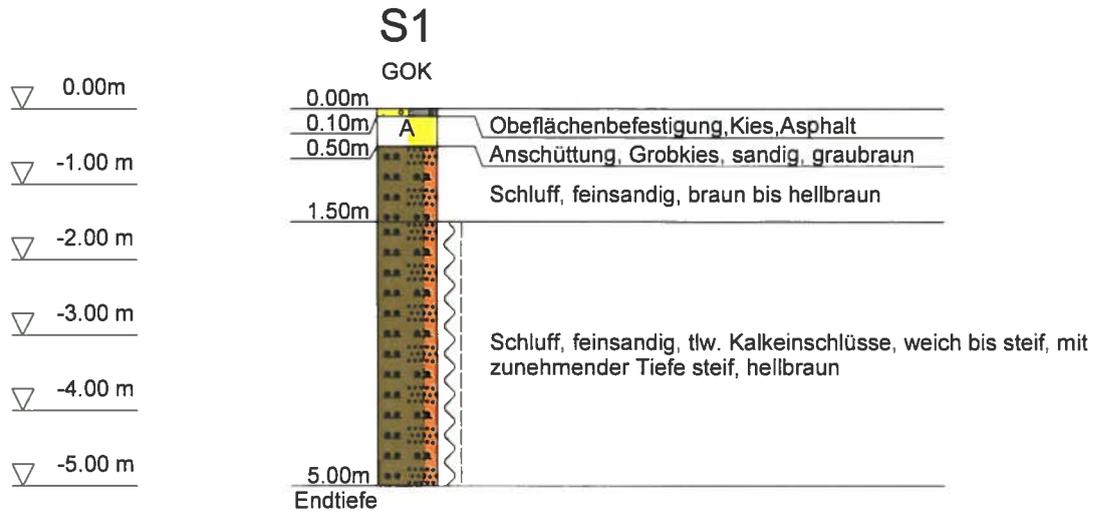
Quellen: Land Niederösterreich, BEV

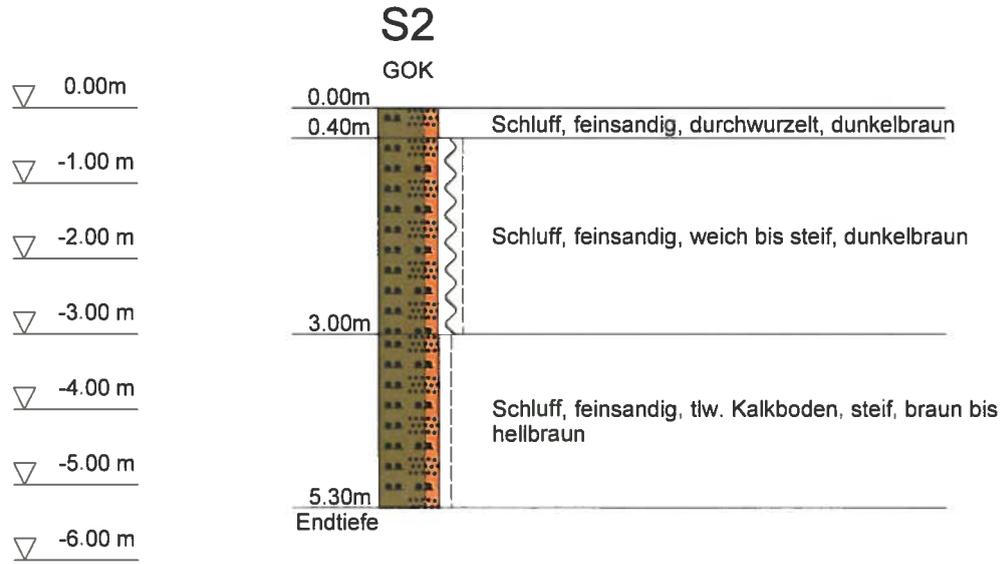
© Land Niederösterreichi Kein Anspruch auf Richtigkeit und Vollständigkeit!

Verwendungszweck:

Druckdatum: 03.10.2019

8.2. Baggerschürfe





8.3. Fotodokumentation Baggerschürfe



Bestandsböschung



Bestandsböschung_Detail



S1



S1_Aushub



S2



S2_Aushub

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Baudirektion, Abteilung Allgemeiner Baudienst
Geologischer Dienst
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An
Magistrat der Stadt Krems
Service Center Bauer
z.H. Frau DI Mag. Silvia Schmid
Bertschingerstraße 13
3500 Krems

Beilagen
BD1-G-251/077-2016 1
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.bd1geo@noel.gv.at
Fax: 02742/9005-15150 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
-	Dipl.-Ing. Michael Bertagnoli	14915		14. Februar 2020

Betrifft
Krems an der Donau, Gemeindeberatung für Widmungsverfahren auf Grund der Hinweis-karten für geogenen Naturgefahren

Sehr geehrte Frau DI Schmid,

zu Ihrer Anfrage um Stellungnahme zu der Umwidmung des Grundstückes Nr. 151 KG Angern wird mitgeteilt, dass das vom Grundeigentümer in Auftrag gegebene Gutachten fachlich nachvollziehbar ist. Das Gutachten kann daher als geologisch-geotechnisches Gutachten, das in der Gefahrenhinweiskarte in der gelben bzw. orangen Klasse gefordert wird, grundsätzlich herangezogen werden.

Allerdings sind im Haldenkataster (SCHEDL, A., et. al.: Systematische Erhebung von Bergbauhalden mineralischer Rohstoffe im Bundesgebiet, Auszug: Bundesland Niederösterreich, („Bergbau-/Haldenkataster“), GIS-gestützte Datenbank, Daten aus den Projektjahren 1995-2001. Datensatz der Geol. B.-A., Wien 2002.) der im amtsinternen GIS (IMAP) implementiert ist, in relativ geringer Entfernung Schächte eines ehemaligen Bergbaues eingezeichnet. In welcher Tiefe und wo die zugehörigen Stollen etc. verlaufen sind, ist ha. nicht bekannt. Das o.a. geotechnische Gutachten wäre daher im Hinblick auf den ehemaligen Bergbau zu ergänzen. Dem Schreiben liegt ein Ausschnitt aus dem IMAP mit eingezeichneten Schächten (grüne Rauten) bei.

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Dipl.-Ing. B e r t a g n o l i

Mit freundlichen Grüßen

Herrn
Peter Reiter
Schloßgasse 3
3506 Krems Angern
Reiter90@gmail.com

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom 16.04.2020
Unser Zeichen GKB/097/Tr/Kö 
Durchwahl 21
Bärnbach, 20.04.2020
Betreff

**Bauen im Bergbaugebiet der GKB-Bergbau GmbH;
Stellungnahme zum geplanten Bauvorhaben auf dem Gst. Nr. 151 KG Angern**

Sehr geehrter Herr Reiter!

Das Grundstück Nr. 151 der KG Angern (12146) liegt außerhalb des aufrechten Bergbaugebietes der GKB-Bergbau GmbH.

Das Grubenkartenwerk für den Braunkohlenbergbau Thallern steht der GKB unvollständig zur Verfügung. Aus den Unterlagen geht jedoch hervor, dass das gegenständliche Grundstück Mitte des 19. Jhdt. in einer Teufe von etwa 50 m mit Stollen und Strecken unterfahren bzw. unterbaut wurde. Der Bereich ist dem Grubenteil Neumann/Aloisi zuzuschreiben. Als Haupteinbau der Grube diente der Neumannstollen, dessen Mundloch sich etwa 570 m östlich des gegenständlichen Grundstückes befand und das Grundstück laut Grubenkartenwerk in Ost-West-Richtung unterfährt. Die exakte Lage des Stollens und der Einbauten und deren Verwahrungszustand ist nicht bekannt. Das Kohleflöz fällt flach gegen Norden ein, die Flözmächtigkeit beträgt laut einschlägigen Literaturangaben etwa 2 m.

Aufgrund der Auflockerung des Gebirges durch vergangene Bergbautätigkeiten sowie aufgrund der Teufenlage von etwa 50 m zwischen den bergmännisch aufgefahrenen Hohlräumen und der Geländeoberfläche können örtlich konzentrierte Einsenkungen nicht ausgeschlossen werden.

Für eine montanbehördliche Genehmigung des Bauprojektes fehlt aufgrund des aufgelassenen Bergbaugebietes die rechtliche Grundlage. Die Anordnung geeigneter Maßnahmen oder Sicherheitsvorkehrungen zur Vermeidung von Bodenverformungen, sind im Wirkungsbereich der Baubehörde zu regeln.

Erfahrungsgemäß ist bei der Errichtung von Bauwerken in senkungsgefährdeten Zonen darauf zu achten, dass die Statik bzw. bauliche Ausführung der Objekte dementsprechend ausgelegt wird, dass eventuell auftretende Hohl- oder Kraglagen schadlos für das Bauwerk aufgenommen werden können.

Des Weiteren ist die konzentrierte Einleitung von Sickerwässern in den Untergrund oftmals Ursache von Erosionen und damit einhergehender Hohlraumbildung, welche zu Tagbruchgefahr führen kann. Vor allem bei einem sehr inhomogenen Deckgebirge (Wechselagerung Sand, Schluff, Ton, Kies) ist mit solchen Erscheinungen, ausgelöst durch Kornflucht, zu rechnen. Hinzu kommt die Gefügeveränderung des Gebirges aufgrund der ehemaligen Bergbautätigkeit. Daher sollten die auf Dach- und Verkehrsflächen anfallenden Meteorwässer einer geeigneten Vorflut zugeführt werden.

Mit freundlichen Grüßen und Glück auf!
GKB-Bergbau GmbH


Landsmann



Neugestaltung Verkehrsorganisation, Kulturbezirk Krems-Stein

Umweltbericht

Stand: 02.06.2021



KNOLLCONSULT
UMWELTPLANUNG ZT GmbH

Wien, Krems, Purbach
+43 1 2166091
office@knollconsult.at

www.knollconsult.at



**Neugestaltung Verkehrsorganisation,
Kulturbezirk Krems-Stein**
Umweltbericht

Auftraggeber	Schneider Consult Ziviltechniker GmbH Rechte Kremszeile 62a/1 3500 Krems an der Donau
Auftragnehmer	Knollconsult Umweltplanung ZT GmbH Roseggerstraße 4/2, 3500 Krems an der Donau AUSTRIA T: +43 2732 76416 E: krems@knollconsult.at www.knollconsult.at
Bearbeitung	Knollconsult Umweltplanung ZT GmbH DI DI Jochen Schmid Annika Bauer, BSc Schneider Consult Ziviltechniker GmbH DI Klaus Grulich DI Martin Becker
Projektnummer	ZT-19-52
Stand	Juni 2021

Inhalt

1 Zusammenfassung	1
2 Einleitung	3
2.1 Ausgangslage	3
2.2 Aufgabenstellung	3
2.3 Verwendete Unterlagen	3
2.3.1 Rechtsgrundlagen	3
2.3.2 Unterlagen zum Planungsvorhaben	4
2.3.3 Fachinformation	4
2.4 Methodik	5
3 Planungsvorhaben	6
3.1 Planungsalternativen	6
3.1.1 Alternative 0: Trend-Alternative	6
3.1.2 Varianten aus dem Vorprojekt	6
3.2 Darstellung des ausgewählten Planungsvorhabens	13
3.2.1 Variante C: Detailprojekt Verbindungsspange B3/B35	13
3.2.2 Geplante Flächenwidmung	13
3.3 Lage und Umgebungsbestand	14
3.4 Beziehung zu relevanten Plänen und Programmen	16
3.4.1 Übersicht über relevante Pläne und Programme	16
3.4.2 Regionales Raumordnungsprogramm NÖ Mitte	17
3.4.3 Sektorales Raumordnungsprogramm über die Freihaltung der offenen Landschaft	18
3.4.4 Örtliches Entwicklungskonzept	18
3.4.5 Flächenwidmungsplan	18
3.4.6 Verordnung zum Landschaftsschutzgebiet	19
4 Ziele des Umweltschutzes	21
5 Umweltmerkmale	23
6 Umweltauswirkungen	30
6.1 Auswirkungen auf die Bevölkerung	30
6.1.1 Verkehrssicherheit und Mobilität	30
6.1.2 Altlasten	31
6.1.3 Wohnnutzung	32
6.1.4 Erholungs-, Freizeit- und soziale Einrichtungen	32
6.1.5 Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe	33
6.2 Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit	33
6.2.1 Lärm	34

6.3	Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und die Landschaft	34
6.3.1	Landschaft	35
6.4	Auswirkungen auf die abiotischen Umweltfaktoren	36
6.5	Auswirkungen auf Sach- und Kulturgüter	36
6.5.1	Ortsbild	37
6.6	Zusammenfassende Betrachtung der Umweltauswirkungen	37
7	Maßnahmen zur Begegnung erheblicher negativer Umweltauswirkungen	39
8	Maßnahmen zur Überwachung des Umweltzustandes	40
	Abbildungsverzeichnis	41
	Tabellenverzeichnis	43

1 Zusammenfassung

Das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Allgemeiner Straßendienst und der Magistrat der Stadt Krems an der Donau planen die Neugestaltung der Verkehrsorganisation im zentralen Bereich des Kulturbezirkes Krems-Stein zwischen der Steiner Landstraße und der Schiffsanlegestelle südlich des Franz-Zeller-Platzes.

Voraussetzung für die Umsetzung ist unter anderem die Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes (Flächenwidmungsplan). Aufgrund der Art und des Umfangs der geplanten Umwidmung sowie der zu erwartenden Auswirkungen auf die Umgebung hat der Magistrat der Stadt Krems an der Donau entschieden, für diese Änderung im Rahmen einer Strategischen Umweltprüfung (SUP) einen Umweltbericht zu erstellen.

Der Umweltbericht dient der nachvollziehbaren Dokumentation der Strategischen Umweltprüfung. Er umfasst die Darstellung der voraussichtlich erheblichen Auswirkungen, die die Durchführung eines Plans oder Programms auf die Umwelt hat, sowie eine Beschreibung und Bewertung von Alternativen, die die Ziele und den geographischen Anwendungsbereich des Plans oder Programms berücksichtigen.

Die möglichen Umweltauswirkungen, die das Vorhaben erzeugen kann, werden an vier Alternativen geprüft. Alternative 0 stellt die „Nullvariante“ bzw. eine Trendfortschreibung dar. Dabei wird erläutert, wie sich das Planungsgebiet ohne die Realisierung des gegenständlichen Vorhabens entwickeln kann. Die Alternativen A, B und C stellen Varianten des Planungsvorhabens dar, die im folgenden Bericht verglichen werden sollen.

Das geplante Vorhaben befindet sich auf zwei Grundstücken mit derzeitiger Baulandwidmung. Die Widmung des Grundstücks Nr. .506/1 ist Bauland-Kerngebiet-Aufschließungszone 11 (BK-A11), die des Grundstücks Nr. .506/2 ist Bauland-Kerngebiet mit der Zusatzbezeichnung H-1000 Einzelhandel (BK-H-1000-Einzelhandel). Entlang der Grenze dieser beiden Grundstücke von etwa 100 m soll zukünftig eine Neuparzellierung erfolgen und ein neues Grundstück mit der Widmung als öffentliche Verkehrsfläche (Vö) geschaffen werden.

Zu den relevanten Plänen und Programmen, die in räumlicher Beziehung zum Planungsvorhaben stehen, zählen das regionale Raumordnungsprogramm NÖ Mitte (LGBl. 8000/76-2), das sektorale Raumordnungsprogramm über die Freihaltung der offenen Landschaft (LGBl. 8000/99-0), die Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete (LGBl. 5500/35-19) sowie der Waldentwicklungsteilplan des Bezirks Krems. Diese Pläne und Programme stehen aufgrund ihres räumlichen Geltungsbereiches zwar in Beziehung zum gegenständlichen Vorhaben, enthalten aber keine relevanten Festlegungen dafür.

Für das Planungsvorhaben sind vor allem jene umweltrelevanten Ziele, die in § 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, in § 3 des regionalen Raumordnungsprogrammes NÖ Mitte sowie in § 1 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, jeweils in der gültigen Fassung, definiert sind, von Bedeutung.

Im Rahmen des Scopings, einem der Erstellung des Umweltberichtes vorgelagerten Verfahrensschritt, wurde eine nähere Untersuchung möglicher Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Bereiche Verkehrssicherheit und Mobilität, Altlasten, Wohnnutzung, Erholungs- und Freizeiteinrichtungen, Gewerbe- und Industriebetriebe, Dienstleistungsbetriebe, Soziale Einrichtungen, Lärm, Landschaftsbild, Erholungswert, ökologische Funktionstüchtigkeit, Schönheit oder Eigenart der Landschaft, Charakter des Landschaftsraumes sowie Ortsbild festgelegt.

Die Untersuchung dieser Bereiche hat für die im Umweltbericht dargestellten Planungsalternativen (Alternative 0: Trend-Alternative, Alternativen A, B und C: Planungsvorhaben) ergeben, dass aus derzeitiger Sicht und unter Berücksichtigung der aktuellen Grundlagen keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Im Fall der Nichtdurchführung des Planungsvorhabens bzw. der Weiterführung der bisherigen und geplanten Entwicklungen (Trend-Alternative) ist in Bezug auf die Auswirkungen auf die Mobilität und Verkehrssicherheit zu erwähnen, dass sich die bereits angespannte Situa-

tion an den Kreisverkehren am Welterbe- und Franz-Zeller-Platz zusehends negativ auf die beiden Schutzgüter auswirken wird.

Die Nicht-Realisierung des Planungsvorhabens bedeutet, dass es bei Überlastungen der beiden Kreisverkehre zu Spitzenzeiten zu gefährlichen Situationen im Verkehrsgeschehen kommen kann. Da die Kreisverkehre in den Stoßzeiten über zu geringe Abwicklungskapazitäten verfügen, kommt es über die Verkehrsspinne bis zu den Landesstraßen B3, B35 der Steiner Donaulände und dem Franz-Zeller-Platz zu Stausituationen des motorisierten Individualverkehrs. Außerdem drängen in den Sommermonaten Besucher*innenströme mit Zufußgehenden und Radfahrenden von und zu der Schiffsanlegestelle sowie der EuroVelo 6 Radroute an der Donau, welche über Querungsanlagen an den Kreisverkehren zu erreichen sind.

Die Planungsvariante der Alternative C ist im Vergleich zu den anderen Alternativen für die Errichtung der Umfahrungsspanne am besten geeignet. Es sind keine Konflikte, sondern eine Entlastung des Ist-Zustandes bezüglich der Verkehrssicherheit zu erwarten. Die unmittelbare Umgebung wird durch etwaige auftretende Lärmemissionen aufgrund der geplanten Lage inmitten des stark befahrenen Verkehrskreuzes der Landstraßen B3 und B35 nicht wesentlich verändert.

Um jenen Umweltauswirkungen des Planungsvorhabens (Alternative C), die zwar vorhanden, aber nicht erheblich negativ sind, begegnen zu können, sind folgende Maßnahmen in Zusammenhang mit dem geplanten Widmungsverfahren empfehlenswert:

- Aufgrund möglicher auftretender Lärmbelastungen ist bei einer zukünftigen Bebauung des unmittelbar anschließenden Areals an die Umfahrungsspanne auf eine lärmmindernde Ausrichtung der Bauwerke zu achten.
- Sicherstellung der Verkehrssicherheit von querenden Fußgänger*innen und Radfahrer*innen bei der Einmündung der Umfahrungsspanne in die Landstraße B35 mittels geeigneter Querungsanlagen.
- Sicherstellung der Verkehrssicherheit von Benutzer*innen des Parkplatzes des Einzelhandelsunternehmens (Hofer) durch geeignete bauliche Abtrennungen der Anlage.

Eine mögliche Realisierung dieser Maßnahmen ist gegebenenfalls in weiteren Verfahrensschritten, im Rahmen der Projektrealisierung oder im Rahmen eigenständiger Projekte zu prüfen.

Die geplante Variante ist aus den genannten Gründen und nach Abwägung der Interessen für die Realisierung des Vorhabens am besten geeignet. **Die Planung des Vorhabens wird deshalb nach Alternative C weiterverfolgt.**

2 Einleitung

2.1 Ausgangslage

Das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Allgemeiner Straßendienst und der Magistrat der Stadt Krems an der Donau planen die Neugestaltung der Verkehrsorganisation im zentralen Bereich des Kulturbezirkes Krems-Stein zwischen der Steiner Landstraße und der Schiffsanlegestelle südlich des Franz-Zeller-Platzes.

Voraussetzung für die Umsetzung ist unter anderem die Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes (Flächenwidmungsplan), für die nunmehr eine Strategische Umweltprüfung durchgeführt wird.

2.2 Aufgabenstellung

Aufgrund der Art der geplanten Umwidmung und der zu erwartenden Auswirkungen auf die Umgebung, hat der Magistrat der Stadt Krems an der Donau entschieden, für die vorgesehene Änderung des Flächenwidmungsplanes bzw. des örtlichen Raumordnungsprogrammes im Rahmen einer Strategischen Umweltprüfung (SUP) einen Umweltbericht zu erstellen.

Dabei wird in einem ersten Schritt der erforderliche Untersuchungsrahmen definiert und mit der zuständigen Umweltbehörde abgestimmt (Scoping). In einem zweiten Schritt, innerhalb des vorliegenden Umweltberichts, werden die fachlich relevanten Varianten beschrieben und die möglichen Auswirkungen auf die im Scoping ausgewählten Schutzgüter dargestellt.

Grundlage für Inhalt und Methodik der Bearbeitung bilden das NÖ Raumordnungsgesetz 2014 LGBl. Nr. 3/2015 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 97/2020 (NÖ ROG 2014) und die Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (SUP-Richtlinie).

In der weiteren Bearbeitung wird der geplante Standort der Neugestaltung der Verkehrsorganisation auch als Planungsgebiet bezeichnet. Der Untersuchungsraum hängt von der jeweiligen Fragestellung ab und wird in der Folge individuell definiert.

2.3 Verwendete Unterlagen

2.3.1 Rechtsgrundlagen

Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (SUP-Richtlinie)

Forstgesetz 1975 BGBl. Nr. 440/1975 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2016

Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG. 1959. BGBl. Nr. 215/1959 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 73/2018

NÖ Raumordnungsgesetz 2014 LGBl. Nr. 3/2015 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 97/2020 (NÖ ROG 2014)

Verordnung über ein regionales Raumordnungsprogramm NÖ Mitte LGBl. 8000/76-0 zuletzt geändert durch LGBl. 8000/76-2

Verordnung über ein Sektorales Raumordnungsprogramm über die Windkraftnutzung in NÖ LGBl. 8001/1-0

Verordnung über ein Sektorales Raumordnungsprogramm über die Freihaltung der offenen Landschaft LGBl. 8000/99-0

Verordnung der NÖ Landesregierung vom 14. Juli 1981 über die Änderung des Raumordnungsprogrammes für das Schulwesen LGBl. 8000/29-0 zuletzt geändert durch LGBl. 8000/29-1

Verordnung über ein sektorales Raumordnungsprogramm für die Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe LGBl. 8000/83-0

Flächenwidmungsplan der Stadt Krems an der Donau Stand, Blatt 4, 59. Änderung, Rechtskraft 09.10.2020

NÖ Naturschutzgesetz 2000 LGBl. Nr. 5500-0 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 90/2020 (NÖ NSchG 2000)

Verordnung über die Naturschutzgebiete LGBl. 5500/13-0 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 104/2020

Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete LGBl. 5500/35-0 zuletzt geändert durch LGBl. 5500/35-10

Verordnung über die Naturparks LGBl. 5500/50-0 zuletzt geändert durch LGBl. 5500/50-12

Verordnung über die Europaschutzgebiete LGBl. 5500/6-0 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 33/2020

NÖ Sanierungsgebiets- und Maßnahmenverordnung Feinstaub (PM10) LGBl. 8103/1-0 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 29/2016

2.3.2 Unterlagen zum Planungsvorhaben

Schneider Consult (2017): Stadt Krems, Kulturbezirk Krems-Stein, Vorprojekt 2017, Variante A, B und C, Vorabzug Stand 28.02.2017

Schneider Consult (2019): Studie Krems-Stein, B3-B35 Verbindungsspange, GzI 18160

Schneider Consult (2019): Einreichprojekt 2019, Krems-Stein, B3-B35 Verbindungsstraße, Stand: Vorabzug vom 14.10.2019

Stadt Krems an der Donau (2021): Ausschnitt der Schwarz-Rot Darstellung des Planungsgebiets im Kulturbezirk Krems an der Donau, Stand: Vorabzug vom 12.01.2021

2.3.3 Fachinformation

Altlasten des Umweltbundesamtes: <https://www.altlasten.gv.at/atlas.html>, Stand: März 2021

Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Forstwirtschaft/Landesforstdirektion, Bezirksforstinspektion Krems: Waldentwicklungsplan. Teilplan über den Bereich des politischen Bezirkes und der Statutarstadt Krems (1. Revision)

Bundesdenkmalamt, Abteilung für Niederösterreich: Telefonat mit Zuständigen Archäologen Herrn Mag. Dr. Krenn am 10.09.2019

CadanzaWeb Abfrage: <http://cadanza.noel.gv.at/cadanza/>, Stand: März 2021

Bundesforschungs- und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft, digitale Bodenkarte (eBOD): <https://bodenkarte.at/>, Stand: März 2021

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie: <https://www.laerminfo.at/laermkarten.html>, Stand: März 2021 (Informationen zu Lärmbelastungen)

Google.Maps: <https://www.google.at/maps/>, Stand: März 2021 (Informationen zu: Straßennetz, Erreichbarkeit)

NÖ Atlas: <https://atlas.noel.gv.at/webgisatlas/>, Stand: März 2021 (Informationen zu: Luftbild, Grundstücksgrenzen, Geogene Gefahrenhinweiskarte, Hangneigung, Schutzgebiete, Hangwasser-Gefahrenhinweiskarte, Hochwasser, Grundwasser, landwirtschaftliche Entwässerungsgebiete)

Platzer-Schneider, U; Abter, K. (2013): SUP-Praxisblatt 2. Zur Abgrenzung des Untersuchungsrahmens bei der Strategischen Umweltprüfung

Verein Welterbegemeinden Wachau (2017): Managementplan Welterbe Wachau, Wien

2.4 Methodik

Der Umweltbericht dient der nachvollziehbaren Dokumentation der Strategischen Umweltprüfung. Er umfasst die Darstellung der voraussichtlich erheblichen Auswirkungen, die die Durchführung des Plans oder Programms auf die Umwelt hat, sowie eine Beschreibung und Bewertung vernünftiger Alternativen, die die Ziele und den geographischen Anwendungsbe- reich des Plans oder Programms berücksichtigen.

Die Vorgaben zu den Inhalten eines Umweltberichts gem. Artikel 5 Abs. 1 nach Maßgabe von Artikel 5 Abs. 2 und 3 der SUP-Richtlinie werden wie folgt umgesetzt:

- a) eine Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Plans oder Programms sowie der Beziehung zu anderen relevanten Plänen und Programmen
→ *siehe Kapitel 3.2, 3.3 und 3.4*
- b) die relevanten Aspekte des derzeitigen Umweltzustands und dessen voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung des Plans oder Programms
→ *siehe Kapitel 3.1.1 und 5*
- c) die Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden
→ *siehe Kapitel 5*
- d) sämtliche derzeitigen für den Plan oder das Programm relevanten Umweltprobleme unter besonderer Berücksichtigung der Probleme, die sich auf Gebiete mit einer speziellen Umweltrelevanz beziehen, wie etwa die gemäß den Richtlinien 79/409/EWG und 92/43/EWG ausgewiesenen Gebiete
→ *siehe Kapitel 5*
- e) die auf internationaler oder gemeinschaftlicher Ebene oder auf der Ebene der Mitgliedstaaten festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Plan oder das Programm von Bedeutung sind, und die Art, wie diese Ziele und alle Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung des Plans oder Programms berücksichtigt wurden
→ *siehe Kapitel 4*
- f) die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen (einschließlich sekundärer, kumulativer, synergetischer, kurz-, mittel- und langfristiger, ständiger und vorübergehender, positiver und negativer Auswirkungen), einschließlich der Auswirkungen auf Aspekte wie die biologische Vielfalt, die Bevölkerung, die Gesundheit des Menschen, Fauna, Flora, Boden, Wasser, Luft, klimatische Faktoren, Sachwerte, das kulturelle Erbe einschließlich der architektonisch wertvollen Bauten und der archäologischen Schätze, die Landschaft und die Wechselbeziehung zwischen den genannten Faktoren
→ *siehe Kapitel 6*
- g) die Maßnahmen, die geplant sind, um erhebliche negative Umweltauswirkungen aufgrund der Durchführung des Plans oder Programms zu verhindern, zu verringern und soweit wie möglich auszugleichen
→ *siehe Kapitel 7*
- h) eine Kurzdarstellung der Gründe für die Wahl der geprüften Alternativen und eine Beschreibung, wie die Umweltprüfung vorgenommen wurde, einschließlich etwaiger Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen (zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse)
→ *siehe Kapitel 3.1*
- i) eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung gemäß Artikel 10
→ *siehe Kapitel 8*
- j) eine nichttechnische Zusammenfassung der oben beschriebenen Informationen
→ *siehe Kapitel 1*

Es gab im Rahmen der Bearbeitung des Umweltberichts keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Unterlagen.

3 Planungsvorhaben

3.1 Planungsalternativen

Im Folgenden werden vier Planungsalternativen beschrieben, für welche die möglichen Umweltauswirkungen auf die im Scoping zur näheren Prüfung festgelegten Bereiche und Schutzgüter untersucht werden sollen.

Alternative 0 stellt die „Nullvariante“ bzw. eine Trendfortschreibung dar. Das heißt, es wird erläutert, wie sich das Planungsgebiet ohne die Realisierung des gegenständlichen Vorhabens entwickeln kann und welche Umweltauswirkungen dabei zu erwarten sind.

Die Alternativen A, B und C stellen Planungsalternativen dar, wobei die Maßnahmen je Alternative variieren. In Kapitel 3.1.3. Auswahl zielführender Alternativen werden die Maßnahmen schließlich bewertet und jene Alternative mit den besten Resultaten ausgewählt.

3.1.1 *Alternative 0: Trend-Alternative*

Gemäß Anhang 1 b) der SUP-Richtlinie (2001/42/EG) ist im Umweltbericht die voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung des Plans oder Programms darzustellen, die sogenannte „Nullvariante“. Da es sich bei der Beschreibung der Nullvariante aber keinesfalls um eine rein statische Betrachtung mit der Fiktion eines bleibenden Zustands handelt (vgl. Platzer-Schneider & Abter, 2013), sondern diese auch die Erläuterung von zu erwartenden Entwicklungen umfasst, wird die Nullvariante im vorliegenden Bericht als „Trend-Alternative“ bezeichnet.

Die mögliche Entwicklung des Planungsgebietes bei Nicht-Realisierung des geplanten Vorhabens entspricht aufgrund der derzeitigen Widmung Bauland-Kerngebiet mit Aufschließungszone (BK-A11) voraussichtlich der einer gemischt genutzten Bebauung. Da seitens der Stadt Krems an der Donau aktuell kein Örtliches Entwicklungskonzept oder sonstige Programme für die Entwicklung des Standortes und dessen Umgebung vorliegen, ist davon auszugehen, dass bei Nichtdurchführung des gegenständlichen Planungsvorhabens eine Veränderung der derzeitig bestehenden Situation im Planungsgebiet, vermutlich in Form einer Errichtung eines Gebäudes, eintreten wird.

Die Nicht-Realisierung des Planungsvorhabens bedeutet jedoch auch, dass es bei Überlastungen der beiden Kreisverkehre am Welterbe- und Franz-Zeller-Platz zu Spitzenzeiten zu gefährlichen Situationen im Verkehrsgeschehen kommen kann. Da die Kreisverkehre in den Stoßzeiten über zu geringe Abwicklungskapazitäten verfügen, kommt es über die Verkehrsspinne bis zu den Landesstraßen B3, B35 der Steiner Donaulände und dem Franz-Zeller-Platz zu Stausituationen des motorisierten Individualverkehrs. Außerdem drängen in den Sommermonaten Besucher*innenströme mit Zufußgehenden und Radfahrenden von und zu der Schiffsanlegestelle sowie der EuroVelo 6 Radroute an der Donau, welche über Querungsanlagen an den Kreisverkehren zu erreichen sind.

3.1.2 *Varianten aus dem Vorprojekt*

In den folgenden Kapiteln 3.1.2.1 bis 3.1.2.3 werden jene drei Planungsalternativen vorgestellt, welche in einer Vorstudie der Firma Schneider Consult Ziviltechniker GmbH unter sieben möglichen Varianten am geeignetsten bewertet wurden (vgl. Schneider Consult, 2017).

Die Auswahl der drei Varianten erfolgte auf Grundlage der Auswertung von elf Kriterien welche unter anderem die Verkehrsberuhigung, Optimierung der bestehenden Infrastruktur und Verbesserung der Verkehrssicherheit untersuchten.

3.1.2.1 Variante A

Die Variante A besteht im Wesentlichen aus folgenden Punkten:

- Errichtung einer Begegnungszone an der Steiner Landstraße zwischen der Dr.-Dorrek-Straße und der Karl-Eybl-Gasse
- Versetzen des Schutzweges für Fußgänger und Radfahrer in der Dr.-Dorrek-Straße nach Süden
- Errichtung einer Verbindungspange B3/B35 westlich des Einzelhandelsunternehmens Hofer
- Rückbau der beiden Kreisverkehre am Welterbe- und Franz-Zeller-Platz – Errichtung einer Fußgängerzone
- Errichtung einer Begegnungszone an der Steiner Donaulände im Bereich der NÖ Galerie
- Errichtung eines Schutzweges als Verbindung Fußgängerzone über Welterbe- und Franz-Zeller-Platz in Richtung Schiffstation
- Errichtung einer Halbanchlussstelle beim Yachthafen

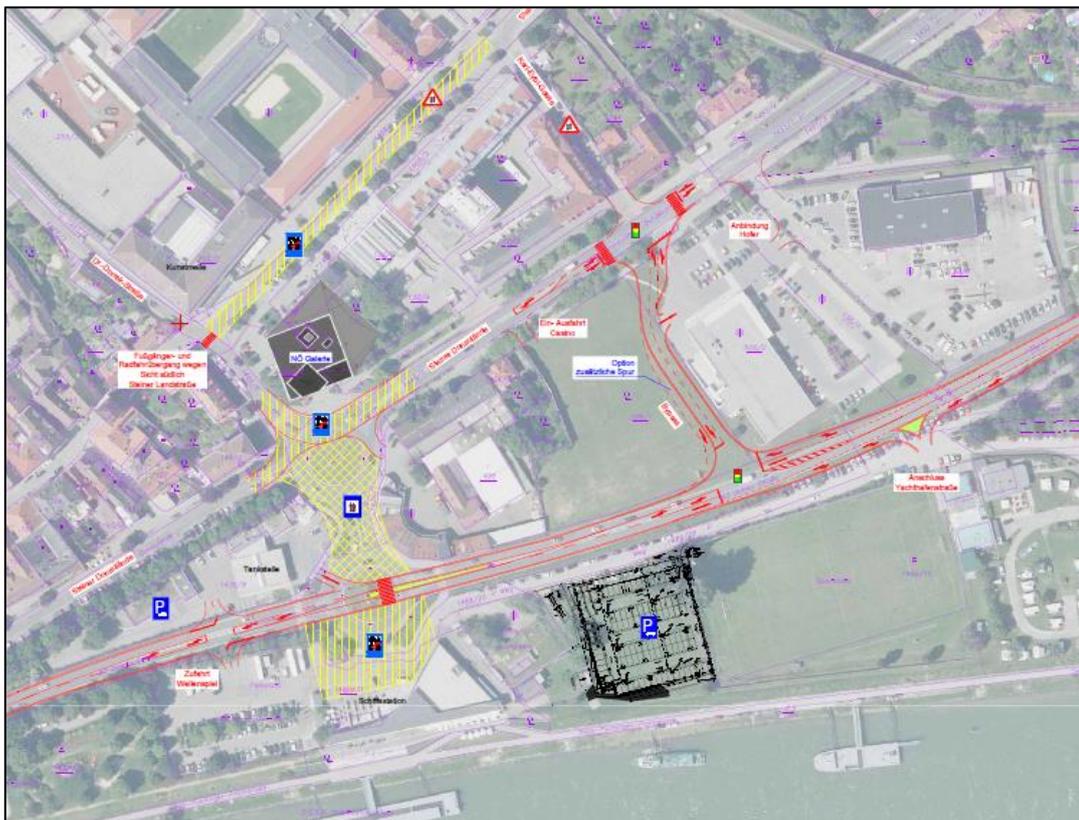


Abbildung 1: Vorprojekt Variante A - Darstellung der Maßnahmen (Quelle: Schneider Consult, Vorprojekt 2017)

3.1.2.2 Variante B

Die Variante B besteht im Wesentlichen aus folgenden Punkten:

- Errichtung einer Begegnungszone an der Steiner Landstraße zwischen der Dr.-Dorrek-Straße und der Karl-Eybl-Gasse
- Versetzen des Schutzweges für Fußgänger und Radfahrer in der Dr.-Dorrek-Straße nach Süden
- Rückbau der beiden Kreisverkehre Franz-Zellerplatz – Errichtung zweier Verkehrslichtsignalanlagen
- Errichtung einer Halbanchlussstelle beim Yachthafen

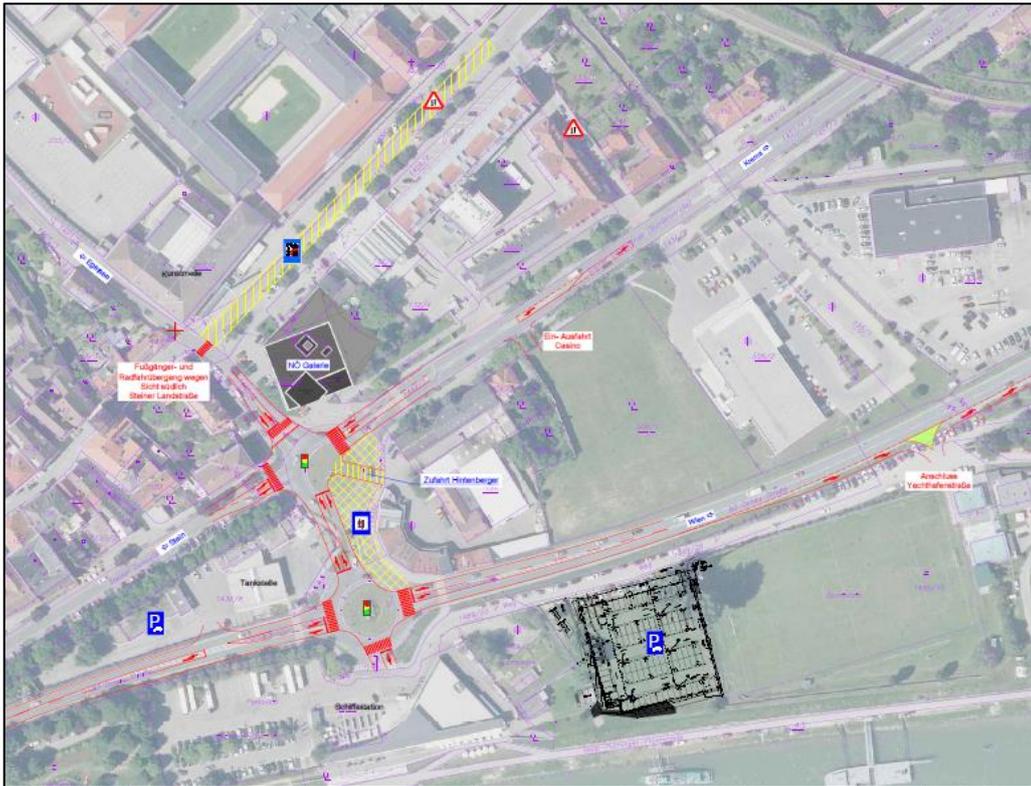


Abbildung 2: Vorprojekt Variante B - Darstellung der Maßnahmen (Quelle: Schneider Consult, Vorprojekt 2017)

3.1.2.3 Variante C: Planungsvorhaben



Abbildung 3: Vorprojekt Variante C - Darstellung der Maßnahmen (Quelle: Ergebnispräsentation Verkehrskonzept Kulturbezirk, 23.09.2020,)

Die Variante C besteht im Wesentlichen aus folgenden Punkten:

- Errichtung einer Begegnungszone an der Steiner Landstraße zwischen der Dr.-Dorrek-Straße und der Karl-Eybl-Gasse (Zweirichtungsverkehr)
- Versetzen des Schutzweges für Fußgänger und Radfahrer in der Dr.-Dorrek-Straße nach Süden
- Errichtung einer Spange B3/B35 westlich des Einzelhandelsunternehmens Hofer
- Errichtung einer Querungsmöglichkeit der B3 für Fußgänger und Radfahrer (Überführung)

3.1.2.4 Auswahl zielführender Alternativen

Aufgrund der Bewertungsmatrix (siehe nachfolgende Tabellen 1 bis 3) des Vorprojektes wurde Variante C als Planungsvariante ermittelt und beinhaltet im Wesentlichen eine niveau-freie Geh- und Radquerung über die B3, eine Verbindungsspange B3/B35 sowie die Errichtung einer Begegnungszone an der Steiner Landstraße.

Variante A		
Kriterium	Begründung	Bewertung
Verkehrsberuhigung entlag des östlichen Astes Steiner Landstraße bis zur Karl-Eybl-Gasse.	Verkehrsberuhigung durch Realisierung einer Begegnungszone in diesem Bereich.	+
Qualitätsvolle fußläufige Anbindung an die touristischen Einrichtungen an der Donau Wellenspiel, Schifflanlegestellen sowie Stellplätze (Bus und Pkw).	Verbesserung der Anbindung durch Auflassen der Kreisverkehre am Zellerplatz. Niveaugleiche Querung der B3.	~
Bereich zwischen der Dr.-Karl-Dorrek-Straße und dem westlichen Ende des Karikaturmuseums soll frei von Stellplätzen werden.	Kriterium wird durch die Realisierung einer Begegnungszone in diesem Bereich erfüllt.	+
Auf das an der Yachthafenstraße als Ersatz für den Parkplatz Franz-Zeller-Platz zu errichtende Parkdeck ist bzgl. der Zu- und Abfahrt sowie der qualitätsvollen fußläufigen Anbindung Rücksicht zu nehmen.	Es ist ein direkter richtungsgebundener Anschluss von der B3 zur Yachthafenstraße vorgesehen.	+
Das ehemalige ÖAMTC-Areal steht für verkehrstechnische Maßnahmen zur Verfügung und ist in die Planung einzubinden.	Das ehemalige ÖAMTC-Areal steht weiterhin zur Verfügung.	+
Optimierungsmaßnahmen Parkplatz Schiffsstation (Stellplatzanzahl, Anbindung, Verkehrsorganisation, Fahrradanhänger-organisierte Radtouren).	Ertüchtigung des Busparkplatzes, Errichtung eines Parkdecks östlich der Schiffsstation möglich.	~
Erhaltung Spielplatz Stein (westlich Parkplatz Schiffsstation)	Der Spielplatz Stein bleibt erhalten.	+
Optimierung der bestehenden Radverkehrinfrastruktur (Verkehrssicherheit, Routen, Vernetzung, Komfort).	Verbesserung durch Begegnungszone im Bereich Dr.-Karl-Dorrek-Straße bis zum westlichen Ende des Karikaturmuseums, Fußgänger- und Radfahrübergang auf der Steiner Landstraße über Dr. Dorrek-Straße soll auf die südliche Seite der Steiner Landstraße verlegt werden. Niveaugleiche Querung der B3.	~
Berücksichtigung der bestehenden ÖV-Linien (Wachau Linie und Stadtbus).	Änderung der Route von Wachaulinie erforderlich, Haltestellen bleiben erhalten.	~
Aufrechterhaltung der Verkehrsfunktion B3/B35 sowie L7085 (inkl. Prognose).	Auflassen der Kreisverkehre am Zellerplatz, Realisierung einer Verbindung mit VLSA zwischen B3 und Steiner Donaulände östlich des Zellerplatzes. Verkehrsfunktion bleibt erhalten. Unterbrechung des Verkehrsflusses zufolge VLSA auf der B3 über 24h.	~
Verbesserung der Verkehrssicherheit aller Verkehrsteilnehmer.	Realisierung einer Begegnungszone im Bereich Kunsthalle/NÖ-Landesgalerie, Verlegung des Fußgänger- und Radfahrübergangs Steiner Landstraße über Dr. Dorrek-Straße, Auflassen der Kreisverkehre. Nachteil: niveaugleiche Querung der Fußgänger und Radfahrer zwischen Schiffsstation und Kunstmeile.	~

Tabelle 1: Vorprojekt Bewertungsmatrix Variante A (Quelle: Schneider Consult, Vorprojekt 2017)

Variante B		
Kriterium	Begründung	Bewertung
Verkehrsberuhigung entlag des östlichen Astes Steiner Landstraße bis zur Karl-Eybl-Gasse.	Verkehrsberuhigung durch Realisierung einer Begegnungszone in diesem Bereich.	+
Qualitätsvolle fußläufige Anbindung an die touristischen Einrichtungen an der Donau Wellenspiel, Schiffanlegestellen sowie Stellplätze (Bus und Pkw).	Verbreiterung des Fußgängerbereiches und niveaugleiche, signalisierte Querung der B3.	~
Bereich zwischen der Dr.-Karl-Dorrek-Straße und dem westlichen Ende des Karikaturmuseums soll frei von Stellplätzen werden.	Kriterium wird durch die Realisierung einer Begegnungszone in diesem Bereich erfüllt.	+
Auf das an der Yachthafenstraße als Ersatz für den Parkplatz Franz-Zeller-Platz zu errichtende Parkdeck ist bzgl. der Zu- und Abfahrt sowie der qualitätsvollen fußläufigen Anbindung Rücksicht zu nehmen.	Es ist ein direkter richtungsgebundener Anschluss von der B3 zur Yachthafenstraße vorgesehen.	+
Das ehemalige ÖAMTC-Areal steht für verkehrstechnische Maßnahmen zur Verfügung und ist in die Planung einzubinden.	Das ehemalige ÖAMTC-Areal steht weiterhin zur Verfügung.	+
Optimierungsmaßnahmen Parkplatz Schiffsstation (Stellplatzanzahl, Anbindung, Verkehrsorganisation, Fahrradanhänger - organisierte Radtouren).	Ertüchtigung des Busparkplatzes, Errichtung eines Parkdecks östlich der Schiffsstation möglich	~
Erhaltung Spielplatz Stein (westlich Parkplatz Schiffsstation).	Der Spielplatz Stein bleibt erhalten.	+
Optimierung der bestehenden Radverkehrinfrastruktur (Verkehrssicherheit, Routen, Vernetzung, Komfort).	Verbesserung durch Begegnungszone im Bereich Dr.-Karl-Dorrek-Straße bis zum westlichen Ende des Karikaturmuseums, Fußgänger- und Radfahrübergang auf der Steiner Landstraße über Dr. Dorrek-Straße soll auf die südliche Seite der Steiner Landstraße verlegt werden. Niveaugleiche Querung der B3.	~
Berücksichtigung der bestehenden ÖV-Linien (Wachau Linie und Stadtbus).	ÖV-Verkehr wird nicht beeinträchtigt, keine Änderung der Route.	+
Aufrechterhaltung der Verkehrsfunktion B3/B35 sowie L7085 (inkl. Prognose).	Ersatz der Kreisverkehre am Zellerplatz durch Kreuzungen mit VLSA, Realisierung einer Verbindung mit VLSA. Aufgrund des geringen Abstandes der Kreuzungen beeinträchtigen sich diese zufolge der Staulängen gegenseitig => nicht leistungsfähig	-
Verbesserung der Verkehrssicherheit aller Verkehrsteilnehmer.	Verbesserung der Verkehrssicherheit durch eine Verbreiterung des Gehsteiges in der Dr. Dorrek-Straße, Realisierung einer Begegnungszone im Bereich Kunsthalle/NÖ-Landesgalerie, Verlegung des Fußgänger- und Radfahrübergangs Steiner Landstraße über Dr. Dorrek-Straße; signalisierte, niveaugleiche Querung der Kreuzungen.	~

Tabelle 2: Vorprojekt Bewertungsmatrix Variante B (Quelle: Schneider Consult, Vorprojekt 2017)

Variante C		
Kriterium	Begründung	Bewertung
Verkehrsberuhigung entlag des östlichen Astes Steiner Landstraße bis zur Karl-Eybl-Gasse.	Verkehrsberuhigung durch Realisierung einer Begegnungszone in diesem Bereich.	+
Qualitätsvolle fußläufige Anbindung an die touristischen Einrichtungen an der Donau Wellenspiel, Schifflanlegestellen sowie Stellplätze (Bus und Pkw).	Fußgängerüberführung von Schiffsstation bis Steiner Donaulände.	+
Bereich zwischen der Dr.-Karl-Dorrek-Straße und dem westlichen Ende des Karikaturmuseums soll frei von Stellplätzen werden.	Kriterium wird durch die Realisierung einer Begegnungszone in diesem Bereich erfüllt.	+
Auf das an der Yachthafenstraße als Ersatz für den Parkplatz Franz-Zeller-Platz zu errichtende Parkdeck ist bzgl. der Zu- und Abfahrt sowie der qualitätsvollen fußläufigen Anbindung Rücksicht zu nehmen.	Es ist ein direkter richtungsgebundener Anschluss von der B3 zur Yachthafenstraße vorgesehen.	+
Das ehemalige ÖAMTC-Areal steht für verkehrstechnische Maßnahmen zur Verfügung und ist in die Planung einzubinden.	Das ehemalige ÖAMTC-Areal steht weiterhin zur Verfügung. Parkplätze/Parkdeck kann realisiert werden.	+
Optimierungsmaßnahmen Parkplatz Schiffsstation (Stellplatzanzahl, Anbindung, Verkehrsorganisation, Fahrradanhänger - organisierte Radtouren).	Errichtung eines Parkdecks östlich der Schiffsstation möglich.	+
Erhaltung Spielplatz Stein (westlich Parkplatz Schiffsstation).	Der Spielplatz Stein bleibt erhalten.	+
Optimierung der bestehenden Radverkehrinfrastruktur (Verkehrssicherheit, Routen, Vernetzung, Komfort).	Verbesserung durch Begegnungszone im Bereich Dr.-Karl-Dorrek-Straße bis zum westlichen Ende des Karikaturmuseums, Fußgänger- und Radfahrübergang auf der Steiner Landstraße über Dr. Dorrek-Straße soll auf die südliche Seite der Steiner Landstraße verlegt werden. Querung im Bereich der Kreisverkehre ist nicht optimal.	~
Berücksichtigung der bestehenden ÖV-Linien (Wachau Linie und Stadtbus).	ÖV-Routen und Haltestellen bleiben bestehen	+
Aufrechterhaltung der Verkehrsfunktion B3/B35 sowie L7085 (inkl. Prognose).	Die beiden Kreisverkehre am Zellerplatz werden durch einen Bypass zwischen B3 und Steiner Donaulände, westlich vom Hofer-Markt mit zusätzlicher Anbindung an Hofer entlastet. Zusätzlich werden die Kreisverkehre durch die "Überplattung Zellerplatz" vom Fußgängerverkehr entlastet.	+
Verbesserung der Verkehrssicherheit aller Verkehrsteilnehmer.	Verbesserung der Verkehrssicherheit durch Realisierung einer Begegnungszone im Bereich Kunsthalle/NÖ-Landesgalerie, Verlegung des Fußgänger- und Radfahrübergangs Steiner Landstraße über Dr. Dorrek-Straße, Verkehrsentslastung Kreisverkehre durch Spange und niveaufreie Querung.	+

Tabelle 3: Vorprojekt Bewertungsmatrix Variante C (Quelle: Schneider Consult, Vorprojekt 2017)

3.2 Darstellung des ausgewählten Planungsvorhabens

3.2.1 Variante C: Detailprojekt Verbindungsspanne B3/B35

Zur Aufrechterhaltung der Verkehrsfunktion B3/B35 und als Entlastung der beiden Kreisverkehre am Welterbe- und Franz-Zeller-Platz wurde ein Bypass zwischen den Landesstraßen B3 und B35 westlich der Hofer Filiale geplant.



Abbildung 4: Vorprojekt Alternative C - Verbindungsspanne B3/B35 (Quelle: Schneider Consult, Vorprojekt 2017)

3.2.2 Geplante Flächenwidmung

Die ausgewählte Planungsalternative C beinhaltet neben der Verbindungsspanne B3/B35 auch die Planung einer niveaufreien Geh- und Radquerung über die B3 und Errichtung einer Begegnungszone an der Steiner Landstraße. Da im gegenständlichen Umweltbericht jedoch nur die notwendigen Änderungen zur Flächenwidmung bewertet werden, wird im weiteren Verlauf nur die Realisierung der Verbindungsspanne untersucht. Sowohl die niveaufreie Geh- und Radquerung über die B3 und auch die Errichtung der Begegnungszone bedingen keine Änderung der Flächenwidmung.

Das geplante Vorhaben der Verkehrsspanne umfasst die teilweise Umwidmung der Grundstücke Nr. .506/1 und .506/2 in der Katastralgemeinde Stein. Die derzeitige Widmung des Grundstücks Nr. .506/1 ist Bauland-Kerngebiet-Aufschließungszone 11 (BK-A11), die des Grundstücks Nr. .506/2 ist Bauland-Kerngebiet mit der Zusatzbezeichnung H-1000 Einzelhandel (BK-H-1000-Einzelhandel).

Zukünftig sollen Teile der beiden betreffenden Grundstücke als öffentliche Verkehrsfläche (Vö) gewidmet werden, über die die Neugestaltung der Verkehrsabwicklung erfolgen soll. Die Umfahrungsspanne soll in zwei Richtungen geführt werden. Dies soll eine partielle Umfahrung der Verkehrsspinne der beiden Kreisverkehre Welterbe- und Franz-Zeller-Platz ermöglichen. Abbildung 5 zeigt die Lage des Planungsgebiets und eine Skizzierung der geplanten Flächenwidmung. Die zukünftigen Grundstücksgrenzen der entstehenden öffentlichen Verkehrsfläche (Vö) sind mit roter Linie dargestellt.

Wie in Abbildung 5 zu erkennen ist, kommt das geplante Vorhaben der Verbindungsspanne B3/B35 zum Großteil auf dem Grundstück Nr. .506/1 zu liegen. Der Anschluss der Spange an die Landesstraße B35 in Norden soll über das Grundstück Nr. .506/2 erfolgen. Das darauf befindliche Einzelhandelsunternehmen (Hofer) wird derzeit über eine Zufahrt (ohne Lichtsignalanlage) direkt über eben jene Landesstraße B35 erschlossen. Der Anschluss der Spange an die Landesstraße B3 im Süden, erfolgt ebenfalls teilweise über das Grundstück Nr. .506/2 zum Großteil jedoch über das Grundstück Nr. .506/1.

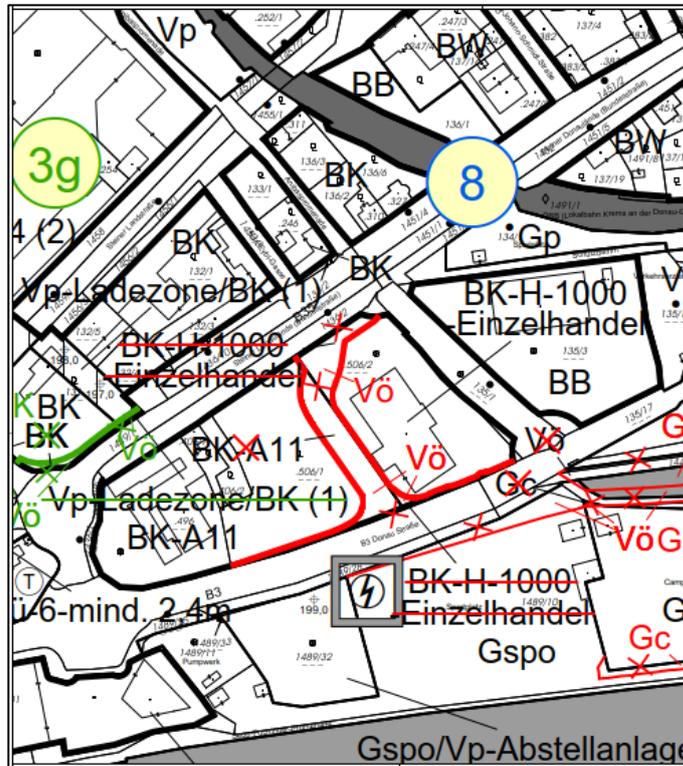


Abbildung 5: Schwarz-Rot Darstellung des betreffenden Areals der geplanten Umfahrungsspanne im Kulturbezirk Krems an der Donau (Quelle: Stadt Krems an der Donau, Ausschnitt der Schwarz-Rot Darstellung der 60. Änderung des Flächenwidmungsplans vom 12.01.2021).

3.3 Lage und Umgebungsbestand

Das Planungsgebiet liegt zwischen den Landesstraßen B3 und B35 im Stadtgebiet von Krems an der Donau (Katastralgemeinde Stein). Weiter Richtung Westen führt die Landesstraße B3 durch die Wachau, bzw. über die Mauterner Donaubrücke Richtung Stift Göttweig und nach Mautern. Richtung Osten endet die B3 am Knoten Krems-Mitte und wird ab dort zur Stockerauer Schnellstraße S5. Ebenso ist am Knoten Krems-Mitte ein Abzweigen auf die Landesstraße B37 in Richtung Waldviertel oder über die St. Pöltner Brücke Richtung St. Pölten möglich (siehe Abbildung 6).

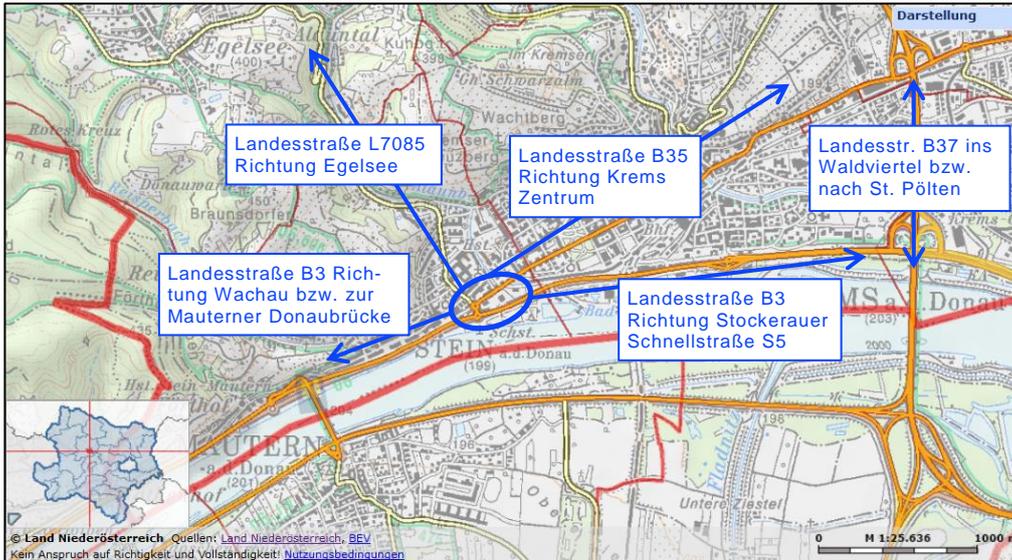


Abbildung 6: Plandarstellung des Stadtzentrums von Krems an der Donau auf Basis ÖK 50 mit ungefährender Lage des Planungsgebietes (Quelle: NÖ Atlas, eigene Darstellung).

Auf lokaler Ebene kommt das Planungsgebiet in jenem Bereich zu liegen, in dem die Landesstraße B35 mittels Kreisverkehr Richtung Norden von der Landesstraße B3 abzweigt (Welterbe-Platz) und sodann in einen weiteren Kreisverkehr (Franz-Zeller-Platz) übergeht (siehe Abbildung 7).



Abbildung 7: Luftbild des Untersuchungsraumes mit Abgrenzung des Planungsgebietes (Quelle: NÖ Atlas, eigene Darstellung).

Die untersuchten Grundstücke werden derzeit gewerblich (Grundstück Nr. .506/2 – Hofer Filiale) genutzt bzw. liegen brach (Grundstück Nr. .506/1). Beide befinden sich jeweils im Privateigentum. Sowohl die Landesstraße B3 als auch die Landesstraße B35 sind im Eigentum des Landes Niederösterreich (Landesstraßenverwaltung B).

Nördlich des Planungsgebietes erstreckt sich der Kulturbezirk Krems-Stein mit Karikaturmuseum, Kunsthalle, Kunstmeile und der Landesgalerie Niederösterreich. Östlich befindet sich neben der Hofer-Filiale eine Fläche, welche als Parkplatz für Kund*innen des Lebens-

mittelhändlers genutzt wird. Südlich schließt das Schifffahrts- und Welterbezentrum „Tor zur Wachau“ mit Schiffsanlegestelle, Parkmöglichkeiten für den motorisierten Individualverkehr, Spiel- und Sportplätze sowie einem Gastronomiebetrieb an. Westlich der untersuchten Grundstücke befinden sich direkt angrenzend Grundstücke die sowohl Wohn- als auch betrieblicher Nutzung unterliegen.

3.4 Beziehung zu relevanten Plänen und Programmen

3.4.1 Übersicht über relevante Pläne und Programme

Die Beziehung des Planungsvorhabens zu anderen relevanten Plänen und Programmen wird in Tabelle 4 dargestellt. Aufgrund der Art des Vorhabens (Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms) werden vorwiegend Instrumente und Pläne der Raumordnung (überörtliche und örtliche Raumordnung) sowie des Naturschutzes als relevant erachtet. Zudem wird ein Bezug zu wasser- und forstrechtlichen Plänen und Programmen hergestellt.

Titel des Plans/Programms	Letzte Änderung	Geltungsbereich Ja / Nein	Begründung
Raumordnung			
Überörtliche Raumplanungsnormen			
Regionales Raumordnungsprogramm NÖ Mitte	LGBI. 8000/76-2	Ja	Planungsgebiet liegt im Geltungsbereich des Regionalen ROP NÖ Mitte
Sektorales Raumordnungsprogramm über die Windkraftnutzung in NÖ	-	Nein	keine Flächen mit relevanten Festlegungen im Planungsgebiet ausgewiesen
Sektorales Raumordnungsprogramm über die Freihaltung der offenen Landschaft	-	Ja	keine Flächen mit relevanten Festlegungen im Planungsgebiet ausgewiesen
Sektorales Raumordnungsprogramm für das Schulwesen	LGBI. 8000/29-1	Nein	keine relevanten Festlegungen für das gegenständliche Planungsvorhaben
Sektorales Raumordnungsprogramm für die Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe	-	Nein	keine Flächen mit relevanten Festlegungen im Planungsgebiet ausgewiesen
Örtliche Raumplanungsnormen			
Örtliches Entwicklungskonzept		Nein	Kein rechtskräftiges Örtliches Entwicklungskonzept vorhanden
Flächenwidmungsplan (FWPL)	59. Änderung ÖROP, Rechtskraft 09.10.2020	Ja	rechtskräftiger Flächenwidmungsplan vorhanden
Bebauungsplan (BBPL)	-	Nein	kein rechtskräftiger Bebauungsplan für das Planungsgebiet vor-

			handen
Naturschutz			
Verordnung über die Naturschutzgebiete	LGBl. Nr. 104/2020	Nein	Planungsgebiet liegt außerhalb von Naturschutzgebieten
Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete	LGBl. 5500/35-10	Ja	Planungsgebiet liegt innerhalb von Landschaftsschutzgebieten
Verordnung über Naturparks	LGBl. 5500/50-12	Nein	Planungsgebiet liegt außerhalb von Naturparks
Verordnung über die Europaschutzgebiete	LGBl. Nr. 33/2020	Nein	Planungsgebiet liegt außerhalb von Europaschutzgebieten
Wasserrecht			
Verordnungen über wasserrechtliche Schongebiete	-	Nein	Planungsgebiet liegt außerhalb von wasserrechtlichen Schongebieten
Verordnungen über wasserrechtliche Schutzgebiete	-	Nein	Planungsgebiet liegt außerhalb von wasserrechtlichen Schutzgebieten
Forstrecht			
Waldentwicklungsplan	-	Nein	Planungsgebiet liegt außerhalb des Geltungsbereichs des Waldentwicklungsplanes Niederösterreich

Tabelle 4: Beziehung zu relevanten Plänen und Programmen (Quelle: eigene Darstellung)

Jene Pläne und Programme, in deren Geltungsbereich das Planungsvorhaben (Alternative C) liegt, werden mit Bezug auf die relevanten Festlegungen des jeweiligen Plans/Programms in den Kapiteln 3.4.2 bis 3.4.7 näher erläutert.

3.4.2 Regionales Raumordnungsprogramm NÖ Mitte

In der Verordnung über ein regionales Raumordnungsprogramm Niederösterreich Mitte ist für den Bereich des Planungsgebiets das Landschaftsschutzgebiet „Wachau und Umgebung“ gemäß § 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000 kenntlich gemacht. Darüber hinaus bestehen auf Ebene des regionalen Raumordnungsprogrammes keine relevanten Festlegungen für das Planungsgebiet.

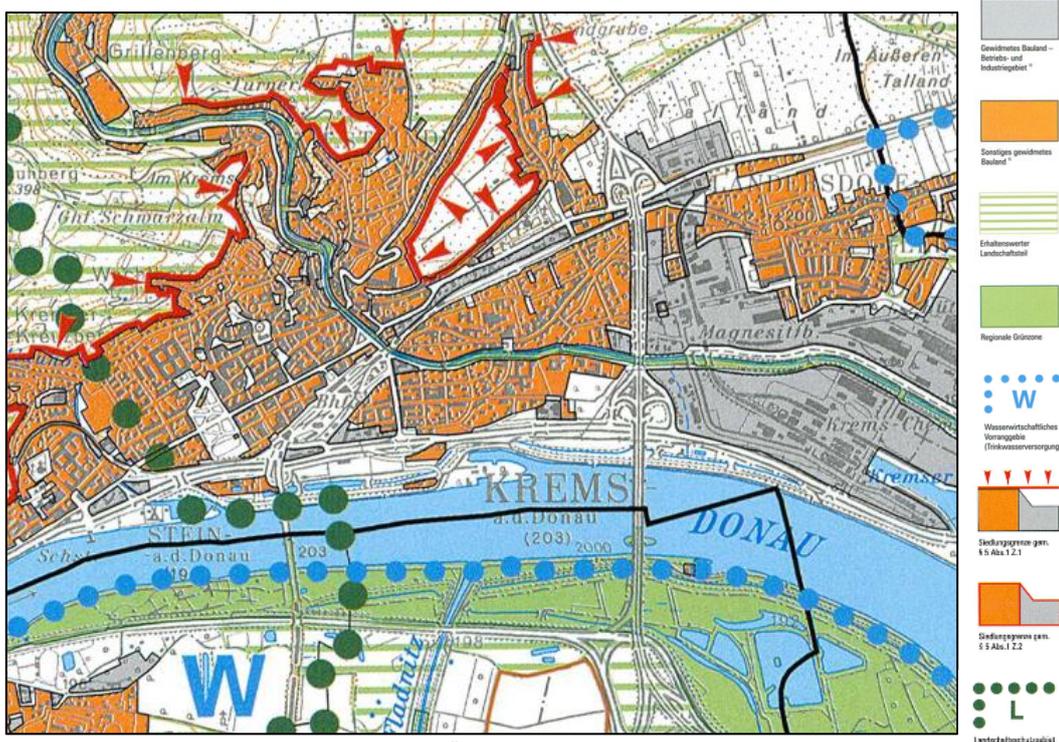


Abbildung 8: Auszug aus dem reg. ROP NÖ Mitte (LGBI. 8000/76-2), Planungsgebiet rot eingekreist, Rechtskraft 01.01.2015 (Quelle: NÖ Landesregierung, eigene Darstellung, ohne Maßstab)

3.4.3 Sektorales Raumordnungsprogramm über die Freihaltung der offenen Landschaft

Gemäß § 1 des sektoralen Raumordnungsprogrammes über die Freihaltung der offenen Landschaft, LGBI. 8000/99-0, sollen offene und unbewaldete Landschaftsteile, die typische Elemente der erhaltenswerten Kulturlandschaft bilden, als solche erhalten werden. Dieses Ziel dient dem Interesse der Agrarstruktur, des Fremdenverkehrs, der Naherholung, der Siedlungsstrukturen sowie des Orts- und Landschaftsbildes. Die in der Anlage des Raumordnungsprogrammes angeführten Gemeinden dürfen nach Maßgabe der örtlichen Gegebenheiten in ihren Flächenwidmungsplänen Offenlandflächen für jene Bereiche festlegen, welche dem Ziel gemäß § 1 entsprechen.

Für die Stadt Krems an der Donau ist das sektorale Raumordnungsprogramm für die gesamte Gemeindefläche gültig, es sind im Untersuchungsraum jedoch keine Flächen als Offenlandfläche festgelegt.

3.4.4 Örtliches Entwicklungskonzept

Ein örtliches Entwicklungskonzept für die Stadt Krems an der Donau befindet sich derzeit in Ausarbeitung.

3.4.5 Flächenwidmungsplan

Der rechtskräftige Flächenwidmungsplan der Stadt Krems an der Donau (Datum der Rechtskraft: 09.10.2020) weist für die gegenständlichen Flächen der Planungsalternative C die Widmung Bauland-Kerngebiet-Aufschließungszone 11 (BK-A11) für das Grundstück Nr. .506/1 sowie Bauland-Kerngebiet mit der Zusatzbezeichnung Handelseinrichtung mit einer maximal zulässigen Bruttogeschoßfläche von 1.000 m² für Einzelhandelsnutzung (BK-H-1000-Einzelhandel) für das Grundstück Nr. .506/2 auf (siehe Abbildung 9). Für das Grundstück Nr. .506/1 ist die Widmung Bauland-Kerngebiet-Aufschließungszone 11 (BK-A11) mit den Freigabebedingungen „Sicherstellung von Lärmschutzmaßnahmen“ sowie „Rechtskraft eines Teilbebauungsplanes“ festgelegt.

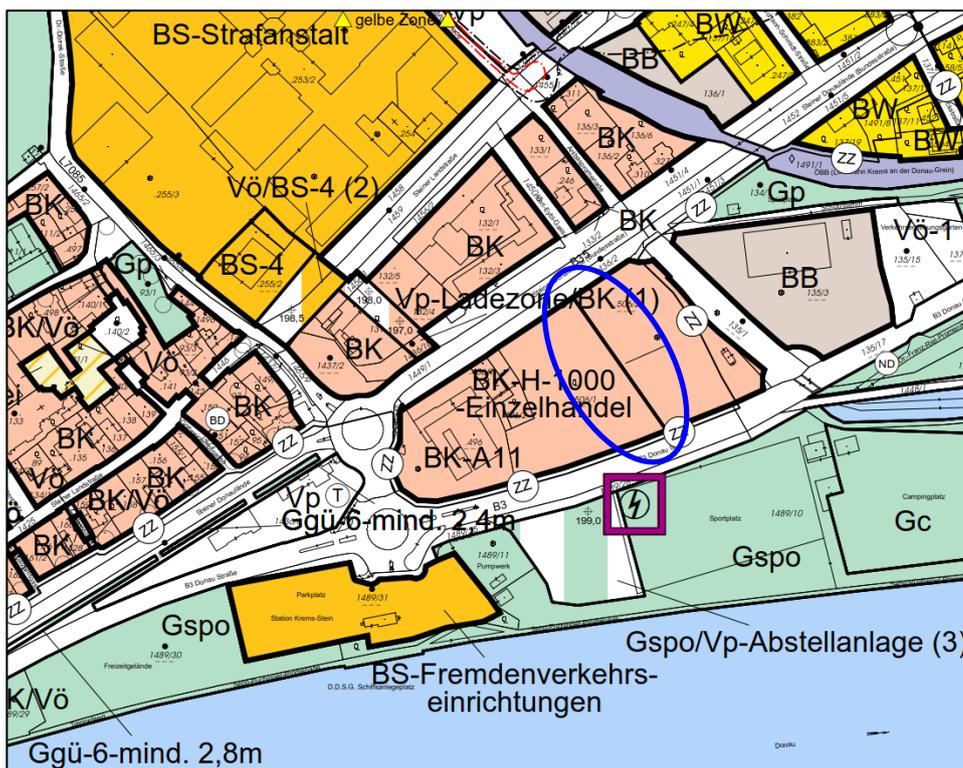


Abbildung 9: Auszug aus dem Flächenwidmungsplan der Stadt Krems, Planungsgebiet Blau eingekreist, Rechtskraft 09.10.2020 (Quelle: Stadt Krems an der Donau, eigene Darstellung, ohne Maßstab).

An die als öffentliche Verkehrsfläche (Vö) gewidmete Landesstraße B35 schließt im Norden des Planungsgebietes überwiegend Bauland-Kerngebiet (BK) an. Ein Teilbereich des Grundstücks Nr. 131 ist als Widmung in zwei Ebenen (oberirdisch private Verkehrsfläche mit Widmungszusatz als Ladezone (Vp-Ladezone) und unterirdisch Bauland-Kerngebiet (BK) gewidmet.

Östlich des Bauland-Kerngebiets mit der Zusatzbezeichnung H-1000-Einzelhandel (BK-H-1000-Einzelhandel) befindet sich die Widmung öffentliche Verkehrsfläche (Vö) die die Landesstraße B35 und Landesstraße B3 auf Ebene der Flächenwidmung miteinander verbindet. In der Natur ist dieser Straßenzug nicht ausgeführt, sondern wird als Parkplatz eines weiter östlich anschließenden Einzelhandelsbetriebes genutzt. Dieser befindet sich auf einem Grundstück mit der Widmung Bauland-Betriebsgebiet (BB).

An die als öffentliche Verkehrsfläche (Vö) gewidmete Landesstraße B3 schließen im Süden die Widmungen Bauland-Sondergebiet-Fremdenverkehrseinrichtungen (BS-Fremdenverkehrseinrichtungen), Grünland-Sportstätten (Gspo), sowie eine Widmung in zwei Ebenen, bei der Grünland-Sportstätten (Gspo) über der Widmung private Verkehrsfläche-Abstellanlage (Vp-Abstellanlage) festgelegt ist, an (siehe Abbildung 9).

Westlich des Planungsgebiets befinden sich Flächen mit der Widmung Bauland-Kerngebiet-Aufschließungszone 11 (BK-A11). Daran anschließend ist die Verkehrsspinne des Welterbe- und Franz-Zeller-Platzes als öffentliche Verkehrsfläche (Vö) situiert.

3.4.6 Verordnung zum Landschaftsschutzgebiet

Die Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete regelt bestimmte Eingriffsbereiche für besonders schützenswerte Landschaften. Das Planungsgebiet liegt laut Verordnung gemäß § 2 Abs. 17 im definierten Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes „Wachau und Umgebung“ (vgl. NÖ Landesregierung, LGBl. Nr. 5500/35-10).

Gemäß § 8 Abs. 2 NÖ Naturschutzgesetz 2000 hat die Landesregierung in Landschaftsschutzgebieten vor Genehmigung des örtlichen Raumordnungsprogramms oder seiner Änderungen, ein Gutachten eines Naturschutzsachverständigen zur Auswirkung auf die in § 8 Abs. 4 genannten Schutzgüter sowie eine Stellungnahme der NÖ Umweltschutzbehörde einzuholen. Allerdings fällt das Planungsvorhaben unter die in Abs. 2 definierte Ausnahme einer Änderung der Widmungsart innerhalb des Wohnbaugebietes. Das Planungsgebiet liegt in bereits gewidmetem Bauland (vgl. NÖ Landesregierung, LGBl. Nr. 90/2020).

4 Ziele des Umweltschutzes

Gemäß Anhang I der SUP-Richtlinie 2001/42/EG sind relevante Umweltziele darzulegen. Nachstehende Umwelt- und Entwicklungsziele sind Vorgaben für die örtliche Raumplanung und bei der gegenständlichen Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes zu berücksichtigen:

Raumplanungsziele entsprechend § 1 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 i.d.g.F.:

- a) Vorrang der überörtlichen Interessen vor den örtlichen Interessen. Berücksichtigung der örtlichen Interessen bei überörtlichen Maßnahmen. Abstimmung der Ordnung benachbarter Räume (grenzüberschreitende Raumordnung)
 - b) Ausrichtung der Maßnahmen der Raumordnung auf
 - schonende Verwendung natürlicher Ressourcen
 - Sicherung mineralischer Rohstoffvorkommen
 - nachhaltige Nutzbarkeit
 - sparsame Verwendung von Energie, insbesondere von nicht erneuerbaren Energiequellen
 - Ausbau der Gewinnung von erneuerbarer Energie
 - Reduktion von Treibhausgasemissionen (Klimaschutz)
 - wirtschaftlichen Einsatz von öffentlichen Mitteln
 - c) Ordnung der einzelnen Nutzungen in der Art, dass
 - gegenseitige Störungen vermieden werden,
 - sie jenen Standorten zugeordnet werden, die dafür die besten Eignungen besitzen
 - d) Sicherung von Gebieten mit besonderen Standorteignungen für deren jeweiligen Zweck und Freihaltung dieser Gebiete von wesentlichen Beeinträchtigungen
 - e) Bedachtnahme auf die Verkehrsauswirkungen bei allen Maßnahmen in Hinblick auf
 - möglichst geringes Gesamtverkehrsaufkommen;
 - Verlagerung des Verkehrs zunehmend auf jene Verkehrsträger, welche die vergleichsweise geringsten negativen Auswirkungen haben (unter Berücksichtigung sozialer und volkswirtschaftlicher Vorgaben)
 - möglichst umweltfreundliche und sichere Abwicklung von nicht verlagerbarem Verkehr
 - f) Erhaltung und Verbesserung des Orts- und Landschaftsbildes
 - g) Freier Zugang zu Wäldern, Bergen, Gewässern und sonstigen landschaftlichen Schönheiten sowie deren schonende Erschließung (Wanderwege, Promenaden, Freibadeplätze und dergleichen)
- (...)
- i) Vermeidung von Gefahren für die Gesundheit und Sicherheit der Bevölkerung
 - Sicherung oder Wiederherstellung eines ausgewogenen Naturhaushaltes als Lebensgrundlage für die gegenwärtige und künftige Bevölkerung;
 - Sicherung des natürlichen Wasserhaushaltes einschließlich der Heilquellen;
 - Sicherung der natürlichen Voraussetzungen zur Erhaltung des Kleinklimas einschließlich der Heilkimate und Reinheit der Luft;
 - Sicherung einer ausreichenden Versorgung mit Trinkwasser sowie einer geordneten Abwasser- und Abfallbeseitigung;
 - Berücksichtigung vorhersehbarer Naturgewalten bei Standortwahl für Raumordnungsmaßnahmen;
 - Schutz vor Gefährdungen durch Lärm, Staub, Geruch, Strahlungen, Erschütterungen u. dgl.;
 - Sicherstellung der medizinischen Versorgung.

- h) Sicherung und Vernetzung wertvoller Grünlandbereiche und Biotope sowie Berücksichtigung der Europaschutzgebiete

Weitere relevante Raumplanungsziele gemäß NÖ Raumordnungsgesetz 2014 i.d.g.F.:

- Begrenzung der Inanspruchnahme des Bodens für bauliche Nutzungen auf ein unbedingt erforderliches Ausmaß
- Ausreichende Versorgung der Regionen mit technischen und sozialen Einrichtungen
- Baulandwidmungsverbot von Flächen, die von Gefährdungen gemäß § 15 Abs. 3 betroffen sind

Raumplanungsziele entsprechend § 3 Regionalen Raumordnungsprogramm NÖ Mitte (LGBl. 8000/76-0) i.d.g.F.:

- Festlegung siedlungstrennender Grünzüge und Siedlungsgrenzen zur Sicherung regionaler Siedlungsstrukturen und typischer Landschaftselemente sowie zur vorausschauenden Vermeidung von Nutzungskonflikten
- Sicherung und Vernetzung wertvoller Biotope
- Rücksichtnahme auf die für die Wasserversorgung relevanten Grundwasserkörper
- Sicherstellung der räumlichen Voraussetzungen für eine leistungsfähige Land- und Forstwirtschaft

Naturschutzziele entsprechend § 1 NÖ Naturschutzgesetz 2000 id.g.F.:

Naturschutz hat zum Ziel, die Natur in allen ihren Erscheinungsformen so zu erhalten, zu pflegen oder wiederherzustellen, dass

- ihre Eigenart und ihre Entwicklungsfähigkeit,
- die ökologische Funktionstüchtigkeit der Lebensräume, die Vielfalt, der Artenreichtum und die Repräsentanz der heimischen und standortgerechten Tier- und Pflanzenwelt und
- die Nachhaltigkeit der natürlich ablaufenden Prozesse

regionstypisch gesichert und entwickelt werden; dazu gehört auch das Bestreben, die der Gesundheit des Menschen und seiner Erholung dienende Umwelt als bestmögliche Lebensgrundlage zu erhalten, wiederherzustellen oder zu verbessern.

Die Erhaltung und Pflege der Natur erstreckt sich auf alle ihre Erscheinungsformen, gleichgültig, ob sie sich in ihrem ursprünglichen Zustand befinden oder durch den Menschen gestaltet wurden (Kulturlandschaft).

Landschaftsschutzgebiet entsprechend § 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000 id.g.F.:

Gebiete, die eine hervorragende landschaftliche Schönheit oder Eigenart aufweisen, als charakteristische Kulturlandschaft von Bedeutung sind oder die in besonderem Maße der Erholung der Bevölkerung oder dem Fremdenverkehr dienen, können durch Verordnung der Landesregierung zu Landschaftsschutzgebieten erklärt werden.

5 Umweltmerkmale

In folgendem Kapitel wird auf die relevanten Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes und die Umweltmerkmale des Gebietes, das voraussichtlich erheblich beeinflusst wird, eingegangen. Im Scoping wurden bereits relevante Schutzgüter und deren relevante Umweltprobleme zur näheren Prüfung festgelegt. Auf diese wird im Folgenden eingegangen.

Die Abbildungen 12 bis 15 zeigen das Planungsgebiet und dessen unmittelbare Umgebung:



Abbildung 10 (oben links): Blick auf die Grundstücke Nr. .506/1 und .506/2 von B35 aus nordwestlicher Richtung. Im Hintergrund bestehender Hofer Standort (Quelle: eigene Aufnahme vom 30.03.2021)

Abbildung 11 (oben rechts): Blick auf die Grundstücke Nr. .506/1 und .506/2 von B35 aus nordöstlicher Richtung. Am rechten Bildrand bestehender Hofer Standort (Quelle: eigene Aufnahme vom 30.03.2021)

Abbildung 12 (unten links): Blick auf die Grundstücke Nr. .506/1 und .506/2 von B3 aus südwestlicher Richtung. Im Hintergrund bestehender Hofer Standort (Quelle: eigene Aufnahme vom 30.03.2021)

Abbildung 13 (unten rechts): Blick auf die Grundstücke Nr. .506/1 und .506/2 von B3 aus südöstlicher Richtung. Im Bild bestehender Hofer Standort (Quelle: eigene Aufnahme vom 30.03.2021)

Boden und Untergrund:

Das Gelände des Planungsgebietes weist ein flaches Relief und eine Hangneigung von 0 - 10 % auf (siehe Abbildung 14). Lt. geogener Gefahrenhinweiskarte des Amtes der NÖ Landesregierung gibt es für den Standort keine Gefahren durch Rutsch- oder Sturzprozesse (siehe Abbildung 15).

Gemäß der digitalen Bodenkarte Österreichs (eBOD) liegt das Planungsgebiet in verbautem Gebiet, weshalb keine weitere Einschätzung zur Wertigkeit des Ackerlandes getroffen wurde (siehe Abbildung 16). Das Grundwasser befindet sich auf einem mittleren Flurabstand von 2 bis 4 m (siehe Abbildung 17).

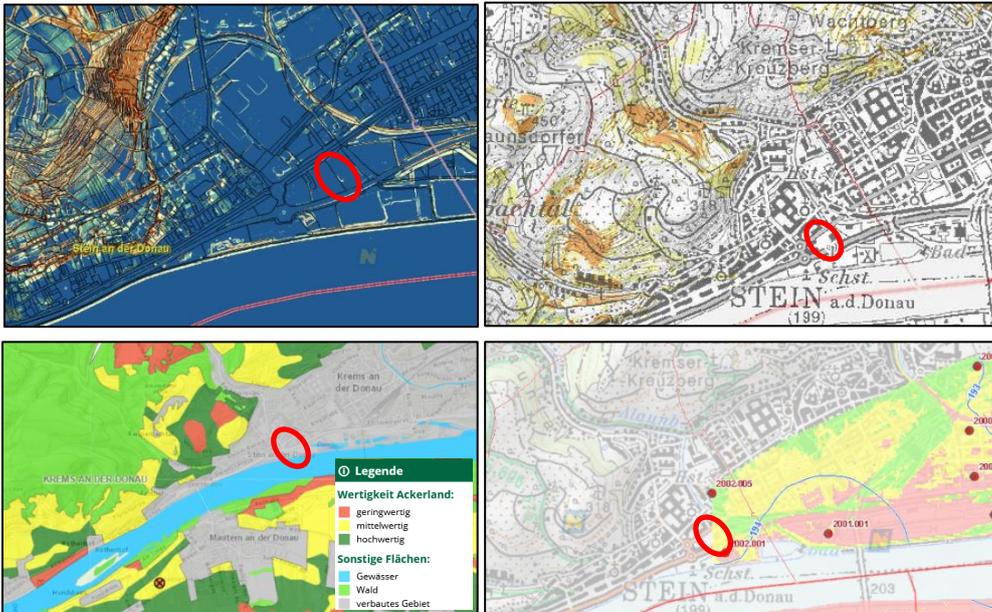


Abbildung 14 (oben links): Auszug der Hangneigung, Planungsgebiet rot eingekreist (Quelle: NÖ Atlas, 2021)

Abbildung 15 (oben rechts): Auszug der der geogenen Gefahrenhinweiskarte, Planungsgebiet rot eingekreist (Quelle: NÖ Atlas, 2021)

Abbildung 16 (unten links): Auszug der Bodenwertigkeiten, Planungsgebiet rot eingekreist (Quelle: Digitale Bodenkarte, 2021)

Abbildung 17 (unten rechts): Auszug der der Grundwasserkarte, Planungsgebiet rot eingekreist (Quelle: NÖ Atlas, 2021)

Die von der Umwidmung betroffenen Grundstücke sind aufgrund der ehemaligen betrieblichen Nutzung (Autohaus, Kfz-Werkstätte) als sonstige Altstandorte/Altablagerungen im CadenzaWeb des Landes NÖ erfasst. Eine Verunreinigung kann aufgrund der ehemaligen Nutzung nicht von vornherein ausgeschlossen werden.

Landnutzung:

Das Planungsgebiet liegt in einem betrieblich genutzten Gebiet. Die Grundstück Nr. .506/1 liegt derzeit brach und wird temporär für diverse Veranstaltungen oder als Parkplatz genutzt. Auf dem östlich liegenden Grundstück Nr. .506/2 befindet sich das Einzelhandelsunternehmen Hofer mit zugehörigem Parkplatz (siehe Abbildung 18).



Abbildung 18: Blick auf die Grundstücke Nr. .506/1 und .506/2 von B35 aus nordöstlicher Richtung (Quelle: eigene Aufnahme vom 30.03.2021)

Abbildung 19: Blick auf die Bebauungsstruktur nördlich der B35 (Quelle: eigene Aufnahme vom 30.03.2021)

Die Umgebung des Planungsgebietes ist sehr heterogen und wird intensiv genutzt. Im Norden befinden sich die Landesstraße B35 mit baulich getrennter Fahrradanlage, ein Einzelhandelsgeschäft (EM Fleisch & Wurst Diskont) sowie mehreren Kunst- und Kultureinrichtungen (siehe Abbildung 19). Im Osten grenzt ein Betrieb (Autohändler) an das Planungsgebiet an. Südlich finden sich die Landesstraße B3, das Schifffahrts- und Welterbezentrum „Tor zur Wachau“ mit einem Restaurant und Parkplätzen für den MIV. Weiters befindet sich ein Parkhaus auf dessen Dach eine Sportanlage (Fußballplatz) installiert wurde, ein ebenerdiger Fußballplatz und ein Campingplatz in der südlichen Umgebung. Westlich des Planungsgebietes sind Grundstücke mit betrieblicher sowie Wohnnutzung, die Verkehrsspinne mit den beiden Kreisverkehren und eine Tankstelle situiert.

Verkehr:

Das Planungsgebiet umfasst den Franz-Zeller-Platz sowie dessen Zufahrtsstraßen. Der Franz-Zeller-Platz verbindet die B3 Donau Straße und die B35 Ringstraße durch eine Doppelkreisverkehrsanlage. Zusätzlich wird die L 7085 Dr. Karl-Dorrek Straße sowie die Steiner Donaulände und die Donauschiffsanlegestelle angebunden.

Der nördliche Kreisverkehr (KV) – Steiner Donaulände/Ringstraße – weist einen durchschnittlich täglichen Verkehr (DTV), mit Stand Zählung 2016, von ca. 18.000 Kfz/d auf. Der südliche KV – B3 Donau Straße – weist einen DTV von ca. 19.000 Kfz/d auf.

Anhand der Verkehrswerte laut Abbildung 20 ist erkennbar, dass beim südlichen Kreisverkehr die Ost-West-Relation Wien-Stein/Stein-Wien die Hauptrelation ist. Beim nördlichen Kreisverkehr sind die Nord-Süd- und Ost-West-Relationen ausgeglichen stark.

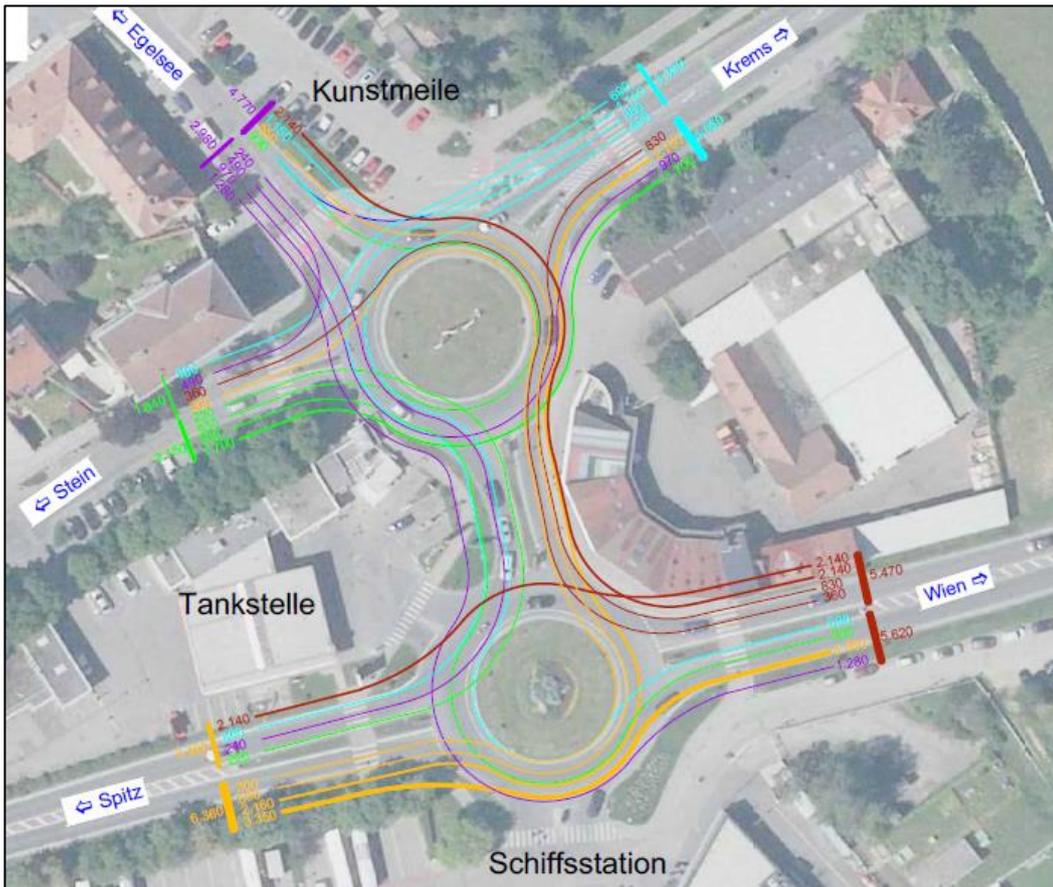


Abbildung 20: Verkehrsspinne der Kreisverkehre am Welterbe- und Franz-Zeller-Platz zur Morgenspitze (Quelle: Schneider Consult, Vorprojekt 2017)

Derzeit befindet sich ein beidseitiger straßenbegleitender Einrichtungsrادweg entlang der B35 Ringstraße, ein Geh- und Radweg entlang der L 7085 Dr. Karl-Dorrek Straße bis zum Museumsplatz sowie ein einseitiger straßenbegleitender Einrichtungsrادweg entlang der

Steiner Donaulände in Richtung Stein beim nördlichen Kreisverkehr. Zusätzlich bestehen zwei Radfahrerüberfahrten über die B35 Ringstraße und die L 7085 Dr. Karl-Dorrek Straße im Bereich der Kreisverkehrsanlage.

Beim südlichen Kreisverkehr befinden sich keine Radfahranlagen im Bestand.

Derzeit sind entlang sämtlicher Relationen Gehsteige im Bestand vorhanden. Zusätzlich bestehen Schutzwege über die B35 Ringstraße und die L 7085 Dr. Karl-Dorrek Straße sowie die Steiner Donaulände im Bereich der nördlichen Kreisverkehrsanlage sowie über die B3 Donau Straße und die Anbindung Donauschiffanlegestelle im Bereich der südlichen Kreisverkehrsanlage.

Entlang der B35 Ringstraße befindet sich ein Schutzweg über die B35 Ringstraße im Bereich der Ferdinand-Porsche-Straße

In den Morgenspitzenstunden kommt es aufgrund der hohen Verkehrszahlen zu Wartezeiten und Staubbildung im Bereich der beiden Kreisverkehrsanlagen. Aufgrund der Nahlage der Kreisverkehrsanlagen kommt es zu Rückstauungen in die Kreisfahrbahn, welche zu einem Rückstau in angrenzende Zufahrten führen. Da die Fahrbahnbreite der beiden Kreisverkehrsanlagen 7 m beträgt, kann zu Spitzenzeiten ein Vorbeifahren von PKWs an stauenden Fahrzeugen beobachtet werden.

Aufgrund der geplanten Spange B3-B35, kann die Relation B3 (aus Wien kommend) nach B35 (Richtung Krems-Zentrum) bzw. umgekehrt aus den Kreisverkehrsanlagen heraus verlagert werden. Die Verkehrsstärke dieser Relation beträgt laut Abbildung 20 ca. 1.500 Kfz/24h. Die B3 weist eine Verkehrsstärke von ca. 11.000 Kfz/24h, die B35 ca. 9.000 Kfz/24h auf, sodass die neue Relation eine Verkehrsbelastung von ca. 15 % der bestehenden Straßen aufweisen wird.

Landschaft:

Das Planungsgebiet liegt inmitten des Kulturbezirkes Stein auf einer sanft Richtung Süden, zur Donau hin abfallenden Fläche. Es liegt außerhalb erhaltenswerter Landschaftsteile und regionaler Grünzonen gemäß Regionalem Raumordnungsprogramm NÖ Mitte, LGBl. 8000/76-2. Allerdings befindet es sich gemäß NÖ Naturschutzgesetz 2000 im Landschaftsschutzgebiet „Wachau und Umgebung“ (siehe Abbildung 21 und Kapitel 3.4.1). In Landschaftsschutzgebieten ist laut NÖ Naturschutzgesetz 2000 auf den Erhalt des Landschaftsbildes, den Erholungswert der Landschaft, die ökologische Funktionstüchtigkeit im betroffenen Lebensraum, die Schönheit oder Eigenart der Landschaft sowie den Charakter des betroffenen Landschaftsraumes zu achten (vgl. NÖ Landesregierung, LGBl. Nr. 90/2020).

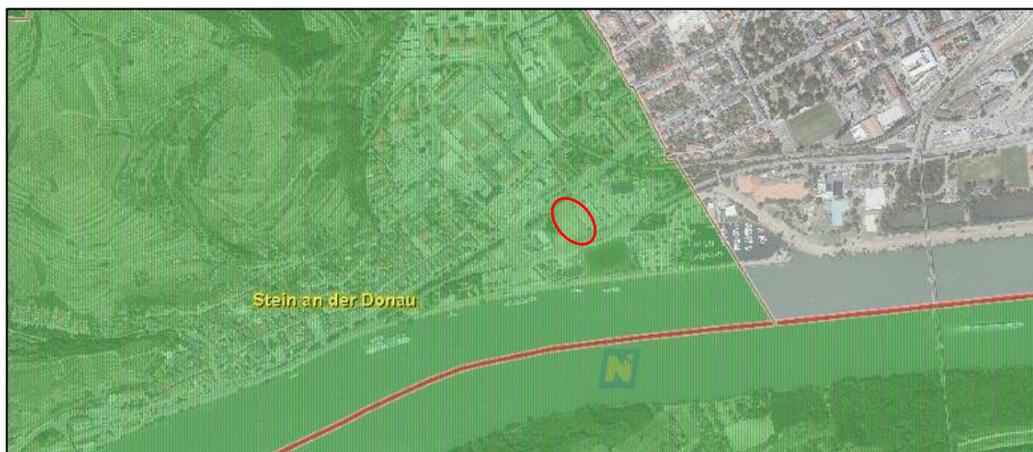


Abbildung 21: Lage des Planungsgebiets im Landschaftsschutzgebiet, Planungsgebiet rot eingekreist (Quelle: NÖ Atlas, 2021, eigene Darstellung)

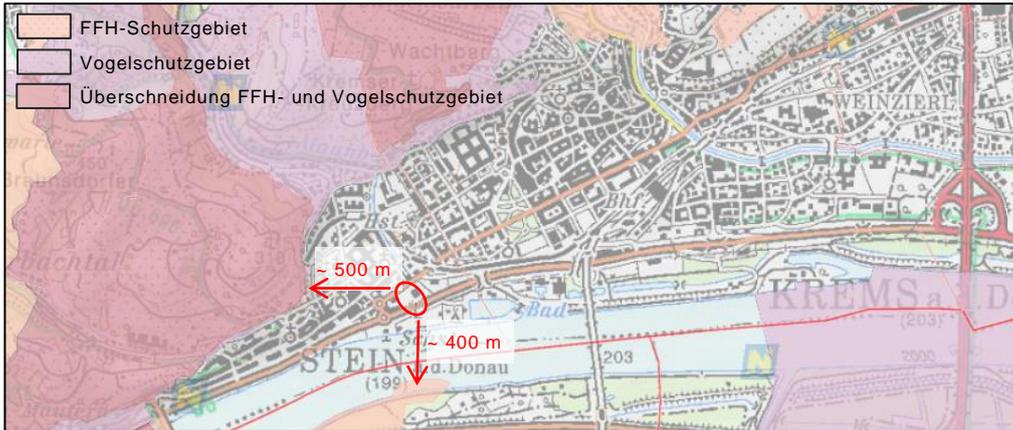


Abbildung 22: Entfernung des nächstgelegenen NATURA 2000 Schutzgebietes zum Planungsgebiet, Untersuchungsraum rot eingekreist (Quelle: NÖ Atlas, 2021, eigene Darstellung)

Kapitel 3.4.1 kann entnommen werden, dass das Planungsgebiet außerhalb von Naturschutz- und Europaschutzgebieten sowie Naturparks liegt. Die dem Planungsgebiet nächstgelegenen Natura 2000 Schutzgebiete, das FFH-Schutzgebiet „Wachau“ sowie Vogelschutzgebiet „Kamp- und Kremstal“ befinden sich nördlich, westlich und südlich in etwa 400 m Entfernung (siehe Abbildung 22).

Im Waldentwicklungsplan der Stadt Krems an der Donau sind für das betreffende Planungsgebiet keine relevanten Flächen markiert. Auf den untersuchten Grundstücken befindet sich ebenfalls kein Wald gemäß § 1a des Forstgesetzes 1975 sowie der digitalen Katastralmappe.

Wasser:

Das Planungsgebiet liegt leicht erhaben mit etwa 175 m Entfernung nördlich der Donau. Aufgrund der Schutzbauten in Richtung Flusslauf, liegen die betreffenden Grundstücke außerhalb des Hochwasser HQ100 Gebiets. Weiters befinden sich auch keine wildbachgefährdeten Bereiche am Standort und in dessen näherer Umgebung sowie keine verordneten Grundwasserschutz- und -schongebiete.

Aus der Hangwasser-Gefahrenhinweiskarte des Amtes der NÖ Landesregierung ist ersichtlich, dass Fließwege von Oberflächenwässern das Planungsgebiet nicht queren (siehe Abbildung 23).

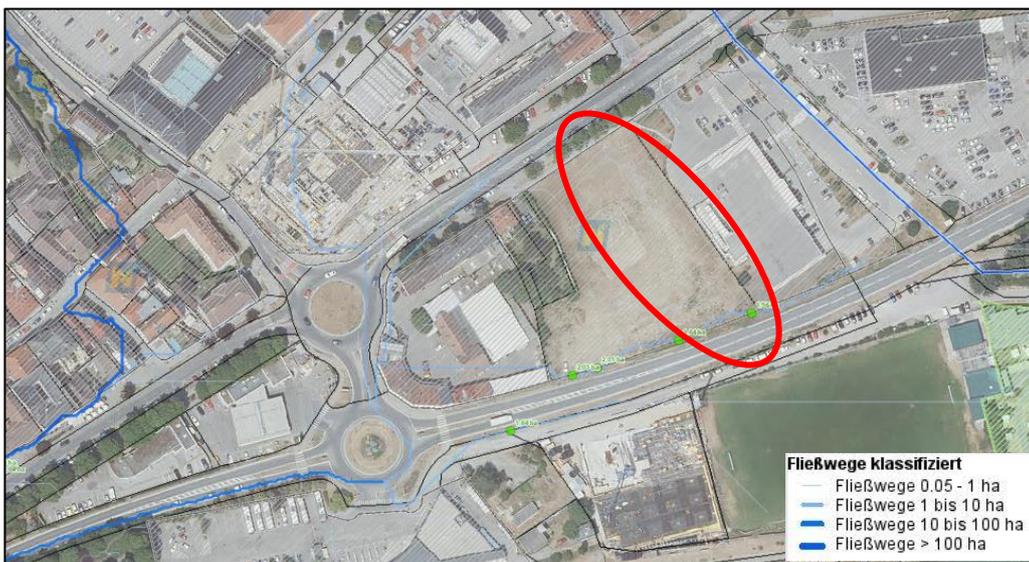


Abbildung 23: Auszug aus der Hangwasser-Gefahrenhinweiskarte, Untersuchungsraum rot eingekreist (Quelle: Amt der NÖ Landesregierung, NÖ Atlas, Stand: März 2021)

Bevölkerung, Gesundheit des Menschen:

Der Untersuchungsraum liegt innerhalb des bestehenden Siedlungsgebietes welches intensiv genutzt wird. Betriebe, Wohnen, Tourismus, Freizeit und Erholung finden sich neben den verkehrlichen Hauptachsen der Landesstraßen B3 und B35 wieder. Da beide Landesstraßen stark genutzt werden, ist verkehrsbedingter städtischer Lärm in dem Areal vorhanden. Wie in der

Abbildung 24 ersichtlich, liegt die derzeitige Lärmbelastung im gegenständlichen Gebiet im 24h Schnitt und 4 m Höhe im Bereich zwischen 60 und 75 dB, nachts zwischen 55 und 70 dB. Dies entspricht der Charakteristik von Krems entlang der B35-Ringstraße und B3-Donau Straße in Stein (siehe Abbildung 25).

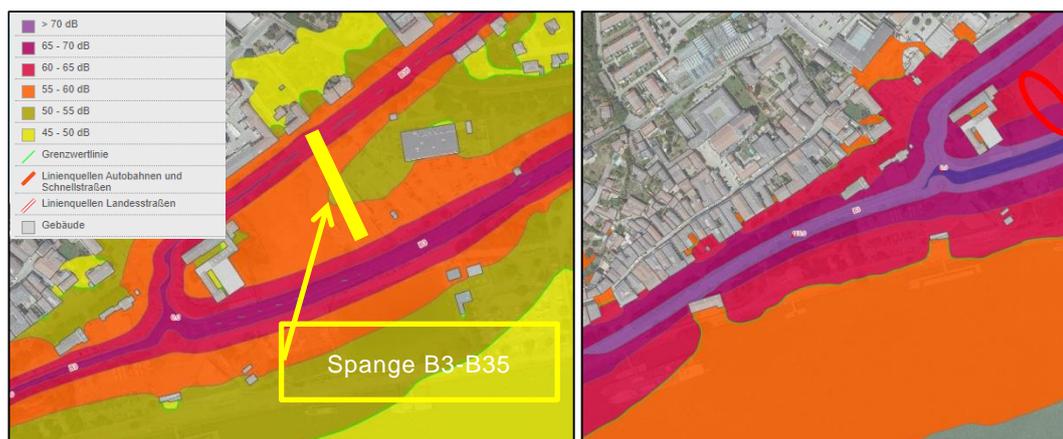


Abbildung 24 (links): Lärmbelastung nachts im Planungsgebiets (Quelle: lärm.info.at, eigene Darstellung, zuletzt abgerufen am 17.03.2021)

Abbildung 25 (rechts): 24 h Lärmbelastung Bereich Stein (Quelle: lärm.info.at, eigene Darstellung, zuletzt abgerufen am 17.03.2021)

Die Umgebung des Planungsgebiets umfasst eine Vielzahl an Erholungs- und Freizeiteinrichtungen. So findet sich im Norden in etwa 140 m Entfernung der Kulturbezirk Krems-Stein mit einer Vielzahl an Gastronomie-, Kunst- und Kultureinrichtungen (Karikaturmuseum, Kunsthalle, Kunstmeile und der Landesgalerie Niederösterreich). Im Süden befindet sich in etwa 170 m Entfernung der Touristenanlaufpunkt des Schifffahrts- und Welterbezentrums „Tor zur Wachau“ mit Schiffsanlegestelle, Parkmöglichkeiten für den motorisierten Individualverkehr, einem Spielplatz sowie einem Gastronomiebetrieb. Weiters sind in etwa 80 m Entfernung südlich des Planungsgebiets zwei Fußballplätze, der des 1. FC Union Stein und ein Kunstrasenplatz auf dem Dach des Parkdecks Kunstmeile Krems zu finden. Als weitere Freizeit- und Erholungseinrichtung kann die EuroVelo 6 Radroute entlang der Donau genannt werden.

Dieses dichte Angebot an Erholungs- und Freizeiteinrichtungen bedingt eine starke, größtenteils touristische Nutzung, des Gebiets. Dabei entstehen, zum Teil große, Besucher*innenströme, die die beiden beschriebenen Anlaufpunkte Kulturbezirk Krems-Stein und Schifffahrts- und Welterbezentrums „Tor zur Wachau“ ansteuern. Die Plätze Welterbe- und Franz-Zeller-Platz dienen als Verbindungsglieder der beiden Hot-Spots. In weiterer Folge verteilen sich dann die Besucher*innenströme entlang der Fußgängerzone Steiner Landstraße sowie der EuroVelo 6 Radroute entlang der Donau.

In etwa 100 m nördlicher Richtung befindet sich zudem eine soziale Einrichtung des Hilfswerks, welche als Familien- und Beratungszentrum fungiert.

Kulturgüter und Ortsbild:

Charakteristisch für das Planungsgebiet ist die heterogene Bebauungsstruktur, welche sich aus mehrgeschossigem Wohnbau, Betrieben sowie Kunst- und Kultureinrichtungen zusam-

mensetzt. In weiterer Entfernung befinden sich westlich, nördlich und östlich gewachsene Bebauungsstrukturen der Steiner Altstadt und des Kremser Stadtgebiets.

Laut Auskunft des Bundesdenkmalamts ist derzeit die exakte Abgrenzung einer sich im Areal befindlichen mittelalterlichen Hafenanlage nicht möglich. Demnach könnten sich archäologische Relikte auch auf den Grundstücken Nr. .406/1, .406/2, .496, .506/1 sowie .506/2 der Katastralgemeinde Stein befinden. Sofern Relikte vorhanden sind, wären diese in einer Tiefe von 5 bis 6 m zu erwarten. Zur weiteren Abklärung ist daher vor Erteilung einer Baubewilligung Rücksprache mit dem Bundesdenkmalamt zu halten. Gegen die geplante Umwidmung gibt es seitens des Bundesdenkmalamtes keine Einwände (vgl. Bundesdenkmalamt, 2019).

Der Standort liegt innerhalb der Kernzone des UNESCO Weltkulturerbe Wachau und unterliegt somit den vorgegebenen Planungs- und Handlungsgrundlagen des Managementplans Welterbe Wachau (vgl. Verein Welterbegemeinden Wachau, 2017). Allerdings liegt das Planungsgebiet außerhalb erhaltungswürdiger Ensembles sowie abseits des historischen Stadtkerns von Krems an der Donau und dörflich geprägter Altortgebiete.

6 Umweltauswirkungen

Folgend werden mögliche Umweltauswirkungen, die durch die Realisierung des Vorhabens entstehen können, beschrieben. Jene Bereiche, die im Rahmen des Umweltberichtes näher untersucht werden, sind in den folgenden Tabellen (siehe Tabelle 5-9) grün hervorgehoben.

6.1 Auswirkungen auf die Bevölkerung

Tabelle 5 gibt einen Überblick über jene Bereiche, von denen die Bevölkerung betroffen sein kann:

Naturgefahren	Hochwasser
	Grundwasserniveau
	Wildbach- und Lawinengefährdung
	Rutsch-, Bruch-, Steinschlaggefährdung
	Tragfähigkeit des Untergrundes
Anthropogene Gefahren	Verkehrssicherheit
	Betriebliche Sicherheit
	Altlasten
Menschliche Nutzungen	Wohnnutzung
	Erholungs- und Freizeiteinrichtungen
	Gewerbe- und Industriebetriebe
	Dienstleistungsbetriebe
	Soziale Einrichtungen
	Landwirtschaft
	Forstwirtschaft
	Jagd und Fischerei
	Rohstoffe
	Landesverteidigung
	Heilvorkommen
	Energieerzeugung, -transport
	Mobilität
Ver- und Entsorgung	

Tabelle 5: Untersuchungsbereiche zu Umweltauswirkungen auf die Bevölkerung (Quelle: eigene Darstellung)

Im Rahmen des Scopings wurde festgelegt, dass für die Bereiche Verkehrssicherheit, Altlasten, Wohnnutzung, Erholungs- und Freizeiteinrichtungen, Gewerbe- und Industriebetriebe, Dienstleistungsbetriebe, Soziale Einrichtungen, Mobilität sowie Ver- und Entsorgung vertiefende Untersuchungen im Rahmen des vorliegenden Umweltberichtes erfolgen sollen. Die möglichen Auswirkungen des Vorhabens werden in den Kapiteln 6.1.1 bis 6.1.5 näher erläutert. Die Auswirkungen zu den Themen Verkehrssicherheit und Mobilität, Erholungs- und Freizeiteinrichtungen und soziale Einrichtungen sowie Gewerbe- und Industriebetriebe und Dienstleistungsbetriebe werden aufgrund des thematischen Zusammenhangs jeweils gemeinsam dargestellt.

6.1.1 Verkehrssicherheit und Mobilität

Auswirkungen bei Realisierung Alternative 0: Trend-Alternative

Der in der Vergangenheit zu beobachtende stetige Anstieg des Verkehrsaufkommens lässt auch zukünftig auf einen Anstieg des Verkehrsaufkommens vor allem auf den Hauptrelativen der B3 bzw. der B35 schließen. Bei einer Nichtrealisierung der Verbindungsspanne B3-

B35 würde dieser stetige Anstieg die Relation von und zur B3 Donau Straße erhöhen und die Stauwahrscheinlichkeit zu den Spitzenstunden erhöhen bzw. die Stauzeiten verlängern.

Durch höhere Wartezeiten wird die Wahrscheinlichkeit zunehmen, dass Verkehrsteilnehmer auch sehr kurze Lücken im Verkehrsfluss wahrnehmen, um sich einzuordnen. Dies geht zu Lasten der Verkehrssicherheit.

Auswirkungen bei Realisierung Alternative C: Planungsvorhaben

Leistungsfähigkeit der Verkehrswege und –einrichtungen:

Aufgrund der geplanten Spange B3-B35, kann die Relation B3 (aus Wien kommend) nach B35 (Richtung Krems-Zentrum) bzw. umgekehrt verlagert werden. Die Verkehrsstärke der Relation B3 aus Wien kommend Richtung B35 Krems Zentrum beträgt laut Verkehrsspinne (Abbildung 20) ca. 830 Kfz/24h. Dadurch kommt es zu einer geringfügigen Entlastung der Kreisverkehrsanlagen. Die Verkehrsstärke der Relation B35 aus Krems kommend Richtung B3 Wachau beträgt laut Verkehrsspinne (Abbildung 20) ca. 690 Kfz/24h. Dies würde die nördliche Kreisverkehrsanlage, insbesondere die Verbindungsstraße zwischen den beiden Kreisverkehrsanlagen, entlasten. Die Verbindungsstraße würde daher eine Verkehrsbelastung von ca. 1.500 Kfz/24h aufweisen.

Die B3 weist eine Verkehrsstärke von ca. 11.000 Kfz/24h, die B35 ca. 9.000 Kfz/24h auf, sodass die neue Relation eine Verkehrsbelastung von ca. 20 % der bestehenden Straßen aufweisen wird. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Trend-Alternative keinen erheblich negativen Einfluss auf die B3 Donau Straße bzw. die B35 Ringstraße in der Umgebung hat.

Der Betrieb des Einzelhandelsunternehmens (Hofer) auf dem Grundstück Nr. .506/2 kann durch das Planungsvorhaben beeinflusst werden. Aufgrund der Verbindungsspange B3-B35 verringert sich die PKW-Stellplatzfläche sowie die Zu- und Abfahrt geringfügig. Die Anlieferung des Einzelhandelsunternehmens würde über die Verbindungsspange erfolgen. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Trend-Alternative keinen erheblich negativen Einfluss auf den Betrieb hat.

Einschätzung Verkehrssicherheit:

Aufgrund der Entflechtung des Verkehrsstromes B3 aus Wien kommend Richtung B35 Krems Zentrum kommt es zu einer Verringerung der Stauwahrscheinlichkeit im Bereich der Kreisverkehrsanlagen. Die Anbindung an die B35 Ringstraße erfolgt gegenüber der Karl-Eybl-Gasse und weist im Kreuzungsbereich ausreichende Sichten zum Einfahren in die B35 auf. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Trend-Alternative keine negativen Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit hat.

Öffentlicher Verkehr:

Da die Bushaltestellen in Ihrer Lage nicht versetzt werden und es zu einer Verringerung der Verkehrsstärke in den Kreisverkehrsanlagen kommt, kann davon ausgegangen werden, dass die Trend-Alternative keine negativen Auswirkungen auf den Öffentlichen Verkehr (Buslinien) hat.

Nicht-motorisierter Individualverkehr – Rad- und Fußwege:

Da die Anbindung der Verbindungsstraße an die B35 Ringstraße mit einem Schutzweg sowie einer Radfahrüberfahrt ausgestaltet wird, sowie der Schutzweg über die B35 geringfügig in Richtung Anbindung versetzt wird, kann davon ausgegangen werden, dass die Trend-Alternative keinen negativen Einfluss hinsichtlich der Verkehrssicherheit auf den nicht-motorisierten Individualverkehr hat.

6.1.2 Altlasten

Auswirkungen bei Realisierung Alternative 0: Trend-Alternative

Im Altlastenatlas bzw. Verdachtsflächenkataster des Umweltbundesamtes sind keine Altlasten bzw. Verdachtsflächen eingetragen. Das betroffene Grundstück Nr. .506/1 ist jedoch aufgrund der ehemaligen betrieblichen Nutzung (Autohaus, Kfz-Werkstätte) als sonstige

Altstandorte/Altanlagen im CadanzaWeb des Landes NÖ erfasst. Die widmungsgemäße Nutzung der Fläche wird voraussichtlich einer gemischt genutzten Bebauung entsprechen. Die Errichtung eines zeitgemäßen Gebäudes ist meist auch mit der Errichtung eines Kellergeschosses und somit einem Eingriff in das Erdreich verbunden. Sofern in dem Planungsgebiet Altlasten vorhanden sind, ist bei dieser Alternative ggf. mit Einflüssen auf sensible Nutzungsformen zu rechnen. Weiters wird durch die Versiegelung des Bodens eine spätere Sanierung etwaiger vorhandener Altlasten erschwert.

Im Zuge der Bauarbeiten werden aufgrund möglicher vorhandener archäologischer Relikte (siehe Kapitel 5) vermutlich Bohrungen veranlasst. Es wird empfohlen, im gleichen Vorgang das Gebiet auf Verunreinigungen durch Altlasten zu untersuchen. Dabei soll sowohl die Möglichkeit ausgeschlossen werden, dass eine zukünftige Nutzung der Fläche das Gefahrenpotenzial etwaiger Altlasten erhöht als auch die negative Beeinflussung zukünftiger sensibler Nutzungen.

Auswirkungen bei Realisierung Alternative C: Planungsvorhaben

Die von der Umwidmung betroffenen Grundstücke Nr. .506/1 und .506/2 sind aufgrund der ehemaligen betrieblichen Nutzung (Autohaus, Kfz-Werkstätte) als sonstige Altstandorte/Altanlagen im CadanzaWeb des Landes NÖ erfasst. Das Planungsvorhaben entspricht dem einer ebenerdigen Errichtung einer zwei- bis dreispurigen Fahrbahn inklusive Zu- und Abfahrten und somit einem geringen Eingriff in das Erdreich. Durch die zukünftige widmungsgemäße Nutzung des Planungsgebiets von MIV und ÖV kann davon ausgegangen werden, dass keine sensiblen Nutzungsformen im Planungsgebiet vorhanden sind und dadurch nicht durch etwaige vorhandene Altlasten beeinträchtigt werden können.

6.1.3 Wohnnutzung

Auswirkungen bei Realisierung Alternative 0: Trend-Alternative

Aufgrund der vorhandenen Widmung Bauland-Kerngebiet-Aufschließungszone 11 (BK-A11) wird auf dem Grundstück Nr. .506/1 voraussichtlich eine gemischt genutzte Bebauung entstehen. Die bestehende Widmungskategorie entspricht dabei jener der westlich und nördlich gelegenen Flächen. Es kann davon ausgegangen werden, dass die zukünftige widmungsgemäße Nutzung der Fläche die Wohnnutzung der Umgebung nicht beeinträchtigt. Es kann von keinen erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Wohnnutzung gesprochen werden.

Auswirkungen bei Realisierung Alternative C: Planungsvorhaben

Das Planungsvorhaben beeinflusst die Wohnnutzung dahingehend, dass Teile der bestehenden Widmung Bauland-Kerngebiet-Aufschließungszone 11 (BK-A11) am Grundstück Nr. .506/1 in öffentliche Verkehrsfläche (Vö) umgewidmet werden. Dies bedeutet eine Verkleinerung der als Bauland gewidmeten Fläche auf dem betreffenden Grundstück. Da der Bau der Umfahrungsspanne der Verbindung zweier Landesstraßen (B3 und B35) dient, kann von einer kleinräumigen Veränderung gesprochen werden. Daher kann davon ausgegangen werden, dass die Verkleinerung des als Bauland-Kerngebiet (BK-A11) gewidmeten Grundstücks Nr. .506/1 keine erheblich negativen Auswirkungen auf die zukünftige Wohnnutzung im Planungsgebiet sowie auf die in der unmittelbaren Umgebung liegenden Wohngebiete hat.

6.1.4 Erholungs-, Freizeit- und soziale Einrichtungen

Auswirkungen bei Realisierung Alternative 0: Trend-Alternative

In der unmittelbaren Umgebung des Planungsgebietes gibt es eine Vielzahl an Einrichtungen, die einer Erholungs-, Freizeit- oder sozialen Nutzung zugeordnet werden können. Aufgrund der vorhandenen Widmung Bauland-Kerngebiet-Aufschließungszone 11 (BK-A11) wird auf dem Grundstück Nr. .506/1 voraussichtlich eine gemischt genutzte Bebauung entstehen. Durch die zu erwartende Bebauung kann sich die Nachfrage nach Erholungseinrichtungen durch zukünftige Bewohner*innen erhöhen. Da es sich jedoch nur um ein einzelnes Grundstück handelt, ist diese Auswirkung als gering einzustufen.

Abgesehen davon stehen die Einrichtungen der Umgebung aufgrund ihrer Funktion und Nutzung, wie z.B. die beiden Fußballplätze im Süden, in keinem Zusammenhang mit dem Planungsgebiet. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Trend-Alternative keine erheblich negativen Einflüsse auf die Erholungs-, Freizeit- und sozialen Einrichtungen hat.

Auswirkungen bei Realisierung Alternative C: Planungsvorhaben

Die Erholungs-, Freizeit- und sozialen Einrichtungen werden zum Teil touristisch genutzt. Die Besucher*innenströme des Kulturbezirks bewegen sich vorwiegend zwischen der Schiffsanlegestelle und dem Bereich rund um die Landesgalerie NÖ. Da sich das Planvorhaben jedoch räumlich getrennt in etwa 150 m Entfernung von den Hauptbesucher*innenströmen befindet, hat die Variante C keine negativen, bestenfalls positive, Auswirkungen auf die Freizeit- und Erholungseinrichtungen der Umgebung und deren Verbindungen.

Das Planvorhaben bedingt eine räumliche Trennung der Verkehrsanlagen und eine teilweise kleinräumige Verlagerung des Verkehrs. Abgesehen davon stehen die Einrichtungen der Umgebung aufgrund ihrer Funktion und Nutzung, in keinem Zusammenhang mit dem Planungsgebiet. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Planungsalternative keine erheblich negativen Einflüsse auf die Erholungs-, Freizeit- und sozialen Einrichtungen hat.

6.1.5 Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe

Auswirkungen bei Realisierung Alternative 0: Trend-Alternative

Im Planungsgebiet und in unmittelbarer Umgebung gibt es einige Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe. Aufgrund der vorhandenen Widmung Bauland-Kerngebiet-Aufschließungszone 11 (BK-A11) wird auf dem Grundstück Nr. .506/1 voraussichtlich eine gemischt genutzte Bebauung entstehen. Durch die zu erwartende Errichtung kann sich die Nachfrage nach Gütern (v.a. im Einzelhandelsbereich) durch zukünftige Bewohner*innen erhöhen. Da es sich jedoch um die Bebauung von nur einem Grundstück handelt, ist diese Auswirkung als gering einzustufen.

Die Betriebe stehen ansonsten aufgrund ihrer Funktion und Nutzung in keinem Zusammenhang mit der zukünftig zu erwartenden Nutzung im Planungsgebiet. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Trend-Alternative keinen erheblich negativen Einfluss auf die Betriebe in der Umgebung hat.

Auswirkungen bei Realisierung Alternative C: Planungsvorhaben

Der Betrieb des Einzelhandelsunternehmens (Hofer) auf dem Grundstück Nr. .506/2 kann durch das Planungsvorhaben beeinflusst werden. Teile des betreffenden Grundstücks sollen von BK-H-1000-Einzelhandel in öffentliche Verkehrsfläche (Vö) umgewidmet werden. Dadurch verringert sich die Stellplatzfläche der Hofer Filiale geringfügig und die Zu- und Abfahrt muss neu gestaltet werden. Allerdings wird der laufende Betrieb der Filiale und die Sicherheit von Kund*innen und Mitarbeiter*innen durch das Planungsvorhaben nicht erheblich beeinflusst.

Die weiteren Betriebe der Umgebung stehen aufgrund ihrer Nutzung in keinem Zusammenhang mit dem Planungsvorhaben. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Trend-Alternative keinen erheblich negativen Einfluss auf die Betriebe in der Umgebung hat.

6.2 Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit

Tabelle 6 gibt einen Überblick über jene Bereiche, von denen die menschliche Gesundheit betroffen sein kann:

Immissionen, Emissionen	Lärm
	Luftschadstoffe inkl. Geruchsbelastung
	Erschütterungen
	Licht

Beschattung	Beschattung
-------------	-------------

Tabelle 6: Untersuchungsbereiche zu Umweltauswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Quelle: eigene Darstellung

Im Rahmen des Scopings wurde festgelegt, dass für den Bereich Lärm Untersuchungen im Rahmen des vorliegenden Umweltberichtes erfolgen sollen. Die möglichen Auswirkungen des Vorhabens werden in dem folgenden Kapitel 6.2.1 näher erläutert.

6.2.1 Lärm

Auswirkungen bei Realisierung Alternative 0: Trend-Alternative

Die derzeitige Lärmbelastung – bedingt durch die städtische Verkehrsbelastung – liegt im gegenständlichen Gebiet im 24 h Schnitt und 4 m Höhe im Bereich zwischen 60 und 75 dB, nachts zwischen 55 und 70 dB. Dies entspricht einer bestehenden Ausprägung entlang der B35-Ringstraße in Krems und B3-Donau Straße in Stein.

Aufgrund der vorhandenen Widmung Bauland-Kerngebiet-Aufschließungszone 11 (BK-A11) wird auf dem Grundstück Nr. .506/1 voraussichtlich eine gemischt genutzte Bebauung entstehen. Im Zuge der Bebauungsüberlegungen des Gebietes zwischen der Spange B3-B35 und den Kreisverkehren wird eine lärmindernde Anordnung der Wohnbereiche zu berücksichtigen sein.

Auswirkungen bei Realisierung Alternative C: Planungsvorhaben

Das Planungsvorhaben der Umfahrungsspange B3/B35 bedingt der zukünftigen Widmung entsprechend, der ebenerdigen Errichtung einer öffentlichen Verkehrsfläche (Vö). Die neue Relation wird eine Verkehrsbelastung von ca. 15 % der bestehenden Straßen der Umgebung aufweisen. Diese, im Verhältnis zu den bestehenden Relationen, geringe Verkehrsbelastung bedeutet in der Gesamtsicht keine maßgebenden Änderungen für die Lärmsituation.

Punktuelle Veränderungen der Lärmauswirkungen sind jedoch zu erwarten, wobei davon auszugehen ist, dass zufolge der Erhöhung der Flüssigkeit des Verkehrs (Projektziel) und der geringeren Stauerscheinungen eine Verbesserung der Gesamtsituation eintritt.

6.3 Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und die Landschaft

Tabelle 7 gibt einen Überblick über jene Bereiche, von denen die biologische Vielfalt und Landschaft betroffen sein können:

Habitats und Arten	Lebensräume
	Fauna und Flora
Landschaft	Landschaftsbild
	Erholungswert
	ökologische Funktionstüchtigkeit
	Schönheit oder Eigenart der Landschaft
	Charakter des Landschaftsraumes

Tabelle 7: Untersuchungsbereiche zu Umweltauswirkungen auf die biologische Vielfalt und die Landschaft (Quelle: eigene Darstellung)

Im Rahmen des Scopings wurde festgelegt, dass für die Bereiche Landschaftsbild, Erholungswert, ökologische Funktionstüchtigkeit, Schönheit oder Eigenart der Landschaft sowie Charakter des Landschaftsraumes Untersuchungen im Rahmen des vorliegenden Umweltberichtes erfolgen sollen. Die möglichen Auswirkungen des Vorhabens werden in dem folgenden Kapitel 6.3.1 näher erläutert. Aufgrund des thematischen Zusammenhangs werden die Auswirkungen zu den Themen Landschaftsbild, Erholungswert, ökologische Funktionstüchtigkeit, Schönheit oder Eigenart der Landschaft und Charakter des Landschaftsraumes gemeinsam dargestellt.

6.3.1 Landschaft

Auswirkungen bei Realisierung Alternative 0: Trend-Alternative

Das Planungsgebiet befindet sich gem. § 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000 im Landschaftsschutzgebiet „Wachau und Umgebung“. Das Landschaftsbild der unmittelbaren Umgebung des Planungsgebietes ist durch heterogene Bebauungs- und intensive Nutzungsstrukturen geprägt.

Landschaftsbild, Schönheit oder Eigenart der Landschaft und Charakter des Landschaftsraumes:

Für das Grundstück Nr. .506/1 ist die Widmung Bauland-Kerngebiet-Aufschließungszone 11 (BK-A11) mit den Freigabebedingungen „Sicherstellung von Lärmschutzmaßnahmen“ sowie „Rechtskraft eines Teilbebauungsplanes“ festgelegt. Die Widmungskategorie des Grundstücks entspricht jener der umliegenden Flächen, daher ist im Fall einer Bebauung eine Orientierung der zukünftigen Gebäude am Umgebungsbestand hinsichtlich Bauweise und Höhe zu erwarten. Bei Errichtung eines Gebäudes wird die Baulücke zwischen der gemischt genutzten Bebauung im Westen (Grundstücke Nr. .406/1, .406/2 und .496) und dem Einzelhandelsunternehmen im Osten (Hofer) geschlossen. Aufgrund der zukünftig zu erwartenden Bebauung und der Lage im Stadtgebiet abseits der offenen Landschaft kann davon ausgegangen werden, dass das Vorhaben nur geringen Einfluss auf die Schönheit und Eigenheit der Landschaft sowie auf die Erscheinung und wesentlichen Charakteristika des Landschaftsbildes hat.

Erholungswert der Landschaft:

Das Grundstück Nr. 506/1 mit der Widmung Bauland-Kerngebiet-Aufschließungszone 11 (BK-A11) befindet sich abseits der offenen Landschaft und innerhalb des Ortsgebiets. Der widmungsgemäßen Nutzung entsprechend, befinden sich keine charakteristischen, unverwechselbaren oder natürlichen Landschaftselemente sowie extensive Formen der Naherholung im Planungsgebiet und der unmittelbaren Umgebung. Daher kann davon ausgegangen werden, dass die zukünftige widmungsgemäße Nutzung der Fläche keinen erheblich negativen Einfluss auf den Erholungswert der Landschaft hat.

Ökologische Funktionstüchtigkeit der Landschaft:

Das Planungsgebiet liegt innerhalb des bebauten Siedlungsraums. Durch die bestehende Widmung als Bauland-Kerngebiet-Aufschließungszone 11 (BK-A11) und die Insellage abseits zusammenhängender natürlicher Flächen und Biotope, kann davon ausgegangen werden, dass keine geschützten Tier- oder Pflanzenarten vorhanden sind. Zudem befindet sich die Fläche nicht in einem geschützten Habitat. Aufgrund dieser Gegebenheiten kann davon ausgegangen werden, dass die widmungsgemäße Nutzung der Fläche keinen erheblichen Einfluss auf die ökologische Funktionstüchtigkeit der Landschaft hat.

Zusammenfassend kann von keinen erheblich negativen Auswirkungen auf die Landschaft als Ganzes, durch die zukünftige widmungsgemäße Nutzung der Fläche ausgegangen werden.

Auswirkungen bei Realisierung Alternative C: Planungsvorhaben

Das Planungsvorhaben der Umfahrungsspange B3/B35 bedingt die zukünftige Widmung entsprechend einer ebenerdigen Errichtung einer öffentlichen Verkehrsfläche (Vö).

Landschaftsbild, Schönheit oder Eigenart der Landschaft und Charakter des Landschaftsraumes:

Wie bereits beschrieben liegt das Planungsgebiet im Siedlungsraum inmitten heterogen genutzter Flächen und somit abseits der offenen Landschaft. Durch die Charakteristik der ebenerdigen Errichtung der Verkehrsanlage wird das Bauvorhaben nur geringen Einfluss auf die wesentlichen Charakteristika des Landschaftsbildes haben. Daher kann von keinem erheblich negativen Einfluss auf die Erscheinung des Landschaftsbildes sowie der Schönheit und Eigenheit der Landschaft ausgegangen werden.

Erholungswert der Landschaft:

Das Planungsgebiet befindet sich abseits der offenen Landschaft und hat die bestehenden Widmungen als Bauland-Kerngebiet-Aufschließungszone 11 (BK-A11) bzw. Bauland-Kerngebiet mit der Zusatzbezeichnung H-1000 Einzelhandel (BK-H-1000-Einzelhandel). Aufgrund der vorhandenen Baulandwidmung, kann davon ausgegangen werden, dass sich keine charakteristischen, unverwechselbaren oder natürlichen Landschaftselemente sowie extensive Formen der Naherholung auf der Fläche und der unmittelbaren Umgebung befinden. Daher ist mit keinen erheblich negativen Auswirkungen auf den Erholungswert der Landschaft durch die zukünftige widmungsgemäße Nutzung als öffentliche Verkehrsfläche (Vö) zu rechnen.

Ökologische Funktionstüchtigkeit der Landschaft:

Das Planungsgebiet liegt innerhalb des bebauten Siedlungsraums. Durch die geplante Widmungsänderung von bestehender Bauland-Kerngebiet-Aufschließungszone 11 (BK-A11) bzw. Bauland-Kerngebiet mit der Zusatzbezeichnung H-1000 Einzelhandel (BK-H-1000-Einzelhandel) in öffentliche Verkehrslage (Vö) und der Insellage abseits zusammenhängender natürlicher Flächen und Biotope, kann davon ausgegangen werden, dass keine geschützten Tier- oder Pflanzenarten vorhanden sind. Zudem befindet es sich nicht in einem geschützten Habitat. Aufgrund dieser Gegebenheiten kann davon ausgegangen werden, dass die zukünftige widmungsgemäße Nutzung der Fläche keinen erheblichen Einfluss auf die ökologische Funktionstüchtigkeit hat.

Zusammenfassend kann von keinen erheblich negativen Auswirkungen auf die Landschaft durch die zukünftige widmungsgemäße Nutzung der Fläche ausgegangen werden.

6.4 Auswirkungen auf die abiotischen Umweltfaktoren

Es werden keine erheblichen Umweltauswirkungen auf abiotische Umweltfaktoren und die damit verbundenen Schutzgüter erwartet. Eine vertiefende Untersuchung ist, wie im Scoping-Bericht erläutert, nicht vorgesehen.

Tabelle 8 gibt zur Information einen Überblick über jene Bereiche, von denen die abiotischen Umweltfaktoren betroffen sein können:

Wasser	Oberflächenwasser
	Grundwasser
Boden	Boden
Luft und Klima	Mikroklima
	lokales Klima und Frischluftversorgung

Tabelle 8: Untersuchungsbereiche zu Umweltauswirkungen auf die abiotischen Umweltfaktoren (Quelle: eigene Darstellung)

6.5 Auswirkungen auf Sach- und Kulturgüter

Tabelle 9 gibt einen Überblick über jene Bereiche, von denen Sach- und Kulturgüter betroffen sein können:

Sachgüter	Sachgüter
kulturelles Erbe	Ortsbild
	Kulturgüter
	Archäologie

Tabelle 9: Untersuchungsbereiche zu Umweltauswirkungen auf Sach- und Kulturgüter (Quelle: eigene Darstellung)

Im Rahmen des Scopings wurde festgelegt, dass für den Bereich Ortsbild Untersuchungen im Rahmen des vorliegenden Umweltberichtes erfolgen sollen. Die möglichen Auswirkungen des Vorhabens werden in dem folgenden Kapitel 6.5.1 näher erläutert.

6.5.1 Ortsbild

Auswirkungen bei Realisierung Alternative 0: Trend-Alternative

Das Planungsgebiet liegt innerhalb der Kernzone des UNESCO Weltkulturerbe Wachau und unterliegt somit den vorgegebenen Planungs- und Handlungsgrundlagen des Managementplans Welterbe Wachau. Aufgrund dieser Gegebenheit sollte mit dem Qualitätsanspruch der Baukultur bewusst umgegangen werden, um die charakteristischen Ortsbilder der Wachau erhalten zu können und so dem Eintrag als Welterbe gerecht zu werden.

Das Planungsgebiet liegt innerhalb des bebauten Siedlungsraums mit heterogenen Nutzungsformen. Durch gemischte Bebauungs- und Gestaltungsformen, Alter und Höhe der Gebäude der unmittelbaren Umgebung, ist das Gebiet bereits jetzt schon vielseitig geprägt. Aufgrund der vorhandenen Widmung Bauland-Kerngebiet-Aufschließungszone 11 (BK-A11) wird auf dem Grundstück Nr. .506/1 voraussichtlich eine gemischt genutzte Bebauung entstehen. Die Widmungskategorie des Grundstücks Nr. .506/1 entspricht im Wesentlichen der Umgebung, daher ist im Fall einer Bebauung eine Orientierung der zukünftigen Gebäude am Umgebungsbestand hinsichtlich Bauweise und Höhe zu erwarten. Es ist daher mit keinen erheblich negativen Umweltauswirkungen auf das unmittelbare Ortsbild und das UNESCO Weltkulturerbe Wachau zu rechnen.

Auswirkungen bei Realisierung Alternative C: Planungsvorhaben

Das Planungsgebiet liegt innerhalb des bebauten Siedlungsraums mit heterogenen Nutzungsformen. Durch gemischte Bebauungs- und Gestaltungsformen, Alter und Höhe der Gebäude der unmittelbaren Umgebung, ist das Gebiet bereits jetzt schon vielseitig geprägt. Das Planungsvorhaben der Umfahrungsspange B3/B35 bedingt der zukünftigen Widmung entsprechend die ebenerdige Errichtung einer öffentlichen Verkehrsfläche (Vö). Da der Bau der Umfahrungsspange der Verbindung zweier Landesstraßen (B3 und B35) dient, kann von einer kleinräumigen Erweiterung gesprochen werden.

Aufgrund der Kleinräumigkeit des Planungsvorhabens ist daher von keinen erheblich negativen Auswirkungen auf die charakterprägenden Merkmale des Ortsbildes auszugehen. Daher wird dem Planungsvorhaben eine grundsätzliche Verträglichkeit gegenüber dem unmittelbaren Ortsbild und dem UNESCO Weltkulturerbe Status ausgestellt.

6.6 Zusammenfassende Betrachtung der Umweltauswirkungen

Bei der Trend-Alternative bzw. der Weiterführung der bisherigen und geplanten Entwicklungen (Alternative C) am gegenständlichen Standort, sind aus derzeitiger Sicht und unter Berücksichtigung der aktuellen Grundlagen keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Alternative 0: Trend-Alternative

Aufgrund der vorhandenen Widmung Bauland-Kerngebiet-Aufschließungszone 11 (BK-A11) wird auf dem Grundstück Nr. .506/1 voraussichtlich eine gemischt genutzte Bebauung entstehen. Da die bestehende Widmung jener der westlich und nördlich liegenden Flächen entspricht, kann davon ausgegangen werden, dass das Gebäude und dessen zukünftige Nutzung seiner Umgebung ähneln wird. Für die Realisierung einer Bebauung auf dem betreffenden Grundstück sind im Flächenwidmungsplan die Freigabebedingungen zur „Sicherstellung von Lärmschutzmaßnahmen“ sowie „Rechtskraft eines Teilbebauungsplanes“ verordnet.

Durch die besondere Lage des Planungsgebietes und das Aufeinandertreffen vieler unterschiedlicher Nutzungsformen kommt es zu einem steigenden Nutzungsdruck im Kulturbezirk Krems-Stein. Vor allem ist dabei der Bereich der Kreisverkehre Welterbe- und Franz-Zeller-Platz zwischen der Landesgalerie Niederösterreich und dem Schifffahrts- und Welterbezentrum „Tor zur Wachau“ betroffen. Durch ein Aufeinanderprallen mehrerer Interessen in dem Gebiet kommt es zu zunehmenden Konflikten und einer verminderten Verkehrssicherheit. Ein anderer Standort für eine Umfahrungsstraße zur Entlastung des Verkehrsaufkommens ist im Kulturbezirk Krems-Stein nicht verfügbar oder geeignet.

Alternative C: Planungsvorhaben

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass bei einer Realisierung des Planungsvorhabens (Alternative C) keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Um jene Umweltauswirkungen, die zwar vorhanden, aber nicht erheblich negativ sind, begegnen zu können, sind folgende Maßnahmen in Zusammenhang mit dem geplanten Widmungsverfahren empfehlenswert:

- aufgrund möglicher auftretender Lärmbelastungen ist bei einer zukünftigen Bebauung des unmittelbar anschließenden Areals an die Umfahrungsspange auf eine lärmmindernde Ausrichtung der Bauwerke zu achten
- Sicherstellung der Verkehrssicherheit von querenden Fußgänger*innen und Radfahrer*innen bei der Einmündung der Umfahrungsspange in die Landstraße B35 mittels geeigneter Querungsanlagen
- Sicherstellung der Verkehrssicherheit von Benutzer*innen des Parkplatzes des Einzelhandelsunternehmens (Hofer) durch geeignete bauliche Abtrennungen der Anlage

Eine mögliche Realisierung dieser Maßnahmen ist gegebenenfalls in weiteren Verfahrensschritten, im Rahmen der Projektrealisierung oder im Rahmen eigenständiger Projekte zu prüfen.

7 Maßnahmen zur Begegnung erheblicher negativer Umweltauswirkungen

Es sind keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen durch die Realisierung des Planungsvorhabens (Alternative C) zu erwarten, demnach werden keine Maßnahmen zur Begegnung dieser vorgeschlagen.

Jene nicht erheblichen Umweltauswirkungen, die in Kapitel 6 näher erläutert wurden, sind gegebenenfalls in weiteren Verfahrensschritten, im Rahmen der Projektrealisierung näher zu behandeln. Empfehlungen dazu sind unter Kapitel 6.6 angeführt.

Wie in Kapitel 5 angeführt, könnten sich archäologische Relikte auf den Grundstücken Nr. .406/1, .406/2, .496, .506/1 sowie .506/2 der Katastralgemeinde Stein befinden. Zur weiteren Abklärung ist daher vor Erteilung einer Baubewilligung Rücksprache mit dem Bundesdenkmalamt zu halten (vgl. Bundesdenkmalamt, 2019). Die zuständige Behörde wurde mit E-Mail vom 10. September 2019 seitens des Amtes für Stadt- und Verkehrsplanung von der Berücksichtigung dieser archäologischen Relikte bei allfälligen Bauansuchen in Kenntnis gesetzt.

8 Maßnahmen zur Überwachung des Umweltzustandes

Lt. § 13 Abs. 5 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 haben Gemeinden „als Grundlage für die Aufstellung oder Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes den Zustand des Gemeindegebietes durch Untersuchung der naturräumlichen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Gegebenheiten zu erforschen und deren Veränderungen ständig zu beobachten. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren. (...)“.

Die Überwachung des Umweltzustandes könnte daher innerhalb eines gemeinsamen Monitorings mit dem örtlichen Raumordnungsprogramm (ÖROP) erfolgen. Da durch die Realisierung der Änderung des ÖROP der Stadt Krems an der Donau keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, sind keine (sonstigen) Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen vorgesehen.

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Vorprojekt Variante A - Darstellung der Maßnahmen (Quelle: Schneider Consult, Vorprojekt 2017)	7
Abbildung 2: Vorprojekt Variante B - Darstellung der Maßnahmen (Quelle: Schneider Consult, Vorprojekt 2017)	8
Abbildung 3: Vorprojekt Variante C - Darstellung der Maßnahmen (Quelle: Ergebnispräsentation Verkehrskonzept Kulturbezirk, 23.09.2020,)	8
Abbildung 4: Vorprojekt Alternative C - Verbindungsspanne B3/B35 (Quelle: Schneider Consult, Vorprojekt 2017)	13
Abbildung 5: Schwarz-Rot Darstellung des betreffenden Areals der geplanten Umfahrungsspanne im Kulturbezirk Krems an der Donau (Quelle: Stadt Krems an der Donau, Ausschnitt der Schwarz-Rot Darstellung der 60. Änderung des Flächenwidmungsplans vom 12.01.2021).	14
Abbildung 6: Plandarstellung des Stadtzentrums von Krems an der Donau auf Basis ÖK 50 mit ungefähre Lage des Planungsgebietes (Quelle: NÖ Atlas, eigene Darstellung).	15
Abbildung 7: Luftbild des Untersuchungsraumes mit Abgrenzung des Planungsgebietes (Quelle: NÖ Atlas, eigene Darstellung).	15
Abbildung 8: Auszug aus dem reg. ROP NÖ Mitte (LGBl. 8000/76-2), Planungsgebiet rot eingekreist, Rechtskraft 01.01.2015 (Quelle: NÖ Landesregierung, eigene Darstellung, ohne Maßstab)	18
Abbildung 9: Auszug aus dem Flächenwidmungsplan der Stadt Krems, Planungsgebiet Blau eingekreist, Rechtskraft 09.10.2020 (Quelle: Stadt Krems an der Donau, eigene Darstellung, ohne Maßstab).	19
Abbildung 10 (oben links): Blick auf die Grundstücke Nr. .506/1 und .506/2 von B35 aus nordwestlicher Richtung. Im Hintergrund bestehender Hofer Standort (Quelle: eigene Aufnahme vom 30.03.2021)	23
Abbildung 11 (oben rechts): Blick auf die Grundstücke Nr. .506/1 und .506/2 von B35 aus nordöstlicher Richtung. Am rechten Bildrand bestehender Hofer Standort (Quelle: eigene Aufnahme vom 30.03.2021)	23
Abbildung 12 (unten links): Blick auf die Grundstücke Nr. .506/1 und .506/2 von B3 aus südwestlicher Richtung. Im Hintergrund bestehender Hofer Standort (Quelle: eigene Aufnahme vom 30.03.2021)	23
Abbildung 13 (unten rechts): Blick auf die Grundstücke Nr. .506/1 und .506/2 von B3 aus südöstlicher Richtung. Im Bild bestehender Hofer Standort (Quelle: eigene Aufnahme vom 30.03.2021)	23
Abbildung 14 (oben links): Auszug der Hangneigung, Planungsgebiet rot eingekreist (Quelle: NÖ Atlas, 2021)	24
Abbildung 15 (oben rechts): Auszug der der geogenen Gefahrenhinweiskarte, Planungsgebiet rot eingekreist (Quelle: NÖ Atlas, 2021)	24
Abbildung 16 (unten links): Auszug der Bodenwertigkeiten, Planungsgebiet rot eingekreist (Quelle: Digitale Bodenkarte, 2021)	24
Abbildung 17 (unten rechts): Auszug der der Grundwasserkarte, Planungsgebiet rot eingekreist (Quelle: NÖ Atlas, 2021)	24
Abbildung 18: Blick auf die Grundstücke Nr. .506/1 und .506/2 von B35 aus nordöstlicher Richtung (Quelle: eigene Aufnahme vom 30.03.2021)	24
Abbildung 19: Blick auf die Bebauungsstruktur nördlich der B35 (Quelle: eigene Aufnahme vom 30.03.2021)	24
Abbildung 20: Verkehrsspinne der Kreisverkehre am Welterbe- und Franz-Zeller-Platz zur Morgenspitze (Quelle: Schneider Consult, Vorprojekt 2017)	25
Abbildung 21: Lage des Planungsgebiets im Landschaftsschutzgebiet, Planungsgebiet rot eingekreist (Quelle: NÖ Atlas, 2021, eigene Darstellung)	26
Abbildung 22: Entfernung des nächstgelegenen NATURA 2000 Schutzgebietes zum Planungsgebiet, Untersuchungsraum rot eingekreist (Quelle: NÖ Atlas, 2021, eigene Darstellung)	27
Abbildung 23: Auszug aus der Hangwasser-Gefahrenhinweiskarte, Untersuchungsraum rot eingekreist (Quelle: Amt der NÖ Landesregierung, NÖ Atlas, Stand: März 2021)	27

Abbildung 24 (links): Lärmbelastung nachts im Planungsgebiets (Quelle: lärminfo.at, eigene Darstellung, zuletzt abgerufen am 17.03.2021)28
Abbildung 25 (rechts): 24 h Lärmbelastung Bereich Stein (Quelle: lärminfo.at, eigene Darstellung, zuletzt abgerufen am 17.03.2021).....28

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Vorprojekt Bewertungsmatrix Variante A (Quelle: Schneider Consult, Vorprojekt 2017)	10
Tabelle 2: Vorprojekt Bewertungsmatrix Variante B (Quelle: Schneider Consult, Vorprojekt 2017)	11
Tabelle 3: Vorprojekt Bewertungsmatrix Variante C (Quelle: Schneider Consult, Vorprojekt 2017)	12
Tabelle 4: Beziehung zu relevanten Plänen und Programmen (Quelle: eigene Darstellung)	17
Tabelle 5: Untersuchungsbereiche zu Umweltauswirkungen auf die Bevölkerung (Quelle: eigene Darstellung)	30
Tabelle 6: Untersuchungsbereiche zu Umweltauswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Quelle: eigene Darstellung	34
Tabelle 7: Untersuchungsbereiche zu Umweltauswirkungen auf die biologische Vielfalt und die Landschaft (Quelle: eigene Darstellung)	34
Tabelle 8: Untersuchungsbereiche zu Umweltauswirkungen auf die abiotischen Umweltfaktoren (Quelle: eigene Darstellung)	36
Tabelle 9: Untersuchungsbereiche zu Umweltauswirkungen auf Sach- und Kulturgüter (Quelle: eigene Darstellung)	36

Teilungsentwurf 1:1000

KG. 12114 / Krems

GZ. 890104

Krems, am 17.03.2021



ACHTUNG
bei dieser Ausfertigung handelt es sich um einen
VORABZUG
Allfällige Änderungen wegen technischer bzw.
rechtlicher Erfordernisse oder/und im Zuge
behördlicher Verfahren sind jederzeit möglich

